Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Staatsarchivdirektor Professor Dr. **Schmitz-Kallenberg**
in Münster

und

Dompropst Professor Dr. **Linneborn**
in Paderborn.

Einundachtzigster Band.

Münster 1923.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Staatsarchivdirektor Professor Dr. Schmitz-Kallenberg.

I.

Die Paulsfreien des Stifts Münster.
(De Vryen des guden sunte Pauwels.)

Von
Dr. jur. **Bernhard Kortmann.**

Ssp. Ldr. III. 42, § 2:
nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte, went es is so mannigvalt, dat is nieman to ende komen kan; under jewelken bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, da umme ne kan ik is nicht besceiden.

Einleitung.

Zu Beginn der Neuzeit ist der Streit zwischen den deutschen Königen und den Landesfürsten um die Landesherrlichkeit zu Gunsten der letzteren entschieden.

Innerhalb der Territorien selbst vollzieht sich um diese Zeit der Ausbau der ständischen Verfassung.[1] Im Stifte Münster werden, wie in andern Bistümern, die Stände, d. h. Geistlichkeit, Adel und Bürgertum, durch das Domkapitel, die Ritterschaft und die Vertreter der Städte auf dem Landtage repräsentiert. Die bäuerliche Bevölkerung nimmt an der Regierung des Landes nicht teil.

Weder die Bürger noch die „Bauern“ bilden unter sich eine wirtschaftlich und sozial gleichstehende Schicht. „Plebejus ordo“, sagt Kerssenbrock 1568, „promiscuam totius urbis turbam praeter senatores ac patricios comprehendit, in qua sunt liberi et servi. Servi passim inter liberos habitant. Liberi partim sunt plebei cives, partim cerocensuales. Cerocensuales sunt, qui se aut thesaurario aut praefecto fabricae dominici templi subiiciunt eosque defensores ac patronos agnoscunt, a cera et censu nuncupati wastinsich.“[2] Diese Wachszinsigkeit, die auch auf dem Lande angetroffen wird, ist ein Schutz-

---

[1]) Brunner, Grundzüge (München 1919) § 39/40.

[2]) Kerssenbrock, Ausgabe von Detmer, S. 109. „. . . dicuntur et liberi S. Pauli — St. Pouwelsfrien“.

verhältnis, welches die persönliche Freiheit des Wachszinsigen nur in geringem Maße einschränkt.[1])

Der Vollfreie, der in keinem besonderen Schutzverhältnis, sondern nur im Untertanenverhältnis zum Landesherrn stand, scheint eine seltene Erscheinung gewesen zu sein, wenn man von den freien Erbpächtern absieht. Unter den Freien nahmen die Stuhl- oder Bankfreien, d. h. die zum königlichen Freigericht gehörigen Freien eine besondere Stellung ein.[2]) Die zum Freigericht gehörigen Freien haben einen von dem Stuhlherrn, dem Inhaber des Freigerichts, abhängigen Besitz. Sie können ohne Einwilligung des Stuhlherrn nicht über den Grundbesitz verfügen, sie können ferner ihr persönliches Verhältnis zum Stuhlherrn nicht einseitig lösen und sind zur Zahlung gewisser Abgaben und zur Leistung von Diensten verpflichtet. Sie gelten aber als vollfreie Leute.[3]) (Die Lasten sind keine persönlichen sondern auf den Gütern ruhende Belastungen.) Zu den Freien wird man auch die münsterischen Erbpächter rechnen dürfen, „denen für sich und ihre Nachkommen das Recht gegeben war, das Gut gegen bestimmte, an den Herrn des Guts zu entrichtende Abgaben und Dienste zu benutzen und zu genießen und auf ihre Nachkommen zu vererben, belastet mit dem Rechte des Heimfalls . . . . .“ Sie dürfen den Grund und Boden nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn verlassen und inter vivos zum Nachteil des Gutes über dieses verfügen. Sie bezahlen Abgaben und bedürfen für sich und ihre Kinder des Ehekonsenses des Gutsherrn. Im übrigen ist ihre persönliche Freiheit nicht beschränkt.[4])

Die Hörigen sind entweder Hof- oder Eigenhörige. Als Hofhörige werden im Stift Münster diejenigen Hörigen bezeichnet, welche sich noch in dem Verbande, der Genossenschaft, der Besitzer der zu einem Haupthof (welcher vom villicus, dem Maier, verwaltet wird) ge-

---

[1]) Siehe unten S. 21 ff.
[2]) Lindner, Veme, § 81/82.
[3]) Siehe unten S. 26.
[4]) Welter, Das gutsherrlich-bäuerl. Rechtsverhältnis, Münster 1836, § 13 ff.

hörigen Güter befinden.[1]) Die Rechte und Pflichten der Hofhörigen, die in den einzelnen Hofesrechten niedergelegt sind, sind durchaus nicht einheitlich bestimmt; so zahlen einige von ihnen den Sterbefall noch, andere zahlen ihn zu dieser Zeit, dem Ausgang des Mittelalters, nicht mehr.[2]) Unter Eigenbehörigen versteht man diejenigen, welche einer Hofgenossenschaft nicht angehören, sondern direkt unter dem Gutsherrn stehen.[3])

Unter den persönlich abhängigen Leuten sowohl als auch unter den Freien, in der Stadt wie auf dem Lande gab es im Stift Münster „Paulsfreie", Freie des hl. Paulus, des Patrons des Hochstifts und des Domes. Ueber ihre Herkunft und ihre Stellung versucht die vorliegende Arbeit ein Bild zu geben.

I.

Die freien Dienstleute des hl. Paulus.

a) In dem Handbuch der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfalen von Sommer[4]) findet sich der Abdruck eines Auszuges aus einem Registraturbuch, der einer Anweisung der Münsterischen Regierung aus dem Jahre 1707 beigefügt war. Dieser Auszug hat die Ueberschrift: „Extrakt eines in der Münsterischen Hoffkammer-Archiv obhandenen Registraturbuchs sub litt. A cum inscriptione allerley Verschrifunge von Bischop Ludwich anfangende, beß up Bischop Johann von Beieren."

„Clausula concernens prima: „van den vrien und denstluden des guden sunte Pauwels und der heren gnaden bisscope van Munster."

Der Abdruck enthält 12 clausulae und ist von „H. Plenker, Secret. et Not." beglaubigt.[5])

---

[1]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 367 (Kap. 7 und 10).

[2]) Sommer, Handbuch der bäuerl. Rechtsverhältnisse in Rheinl. und Westfalen (Hamm 1830). § 65 ff.

[3]) Wittich, O.

[4]) Sommer S. 141.

[5]) Dieser Hermann Plenker aus Elspe, Herzogtum Westfalen gebürtig, trägt sich 1695 Oktober 15 in die münst. Notariatsmatrikel ein; St.-A.-M. Not.-Matrikel 1660—1726 fol. 90v.

Im münsterischen Staatsarchiv[1]) befindet sich eine Handschrift aus der Zeit um 1500, die auf der Rückseite von einer wenig späteren Hand bezeichnet ist als „Privilegium der fryen sunte Pauwels des stiffts Munster". Der erste Absatz lautet: „Van den vrien unde denstluyden des [guden] hern sunte Pauwels und der hern vuryde,[2]) byscoppen van Munster, geteykent uth cedelen, de Lambertus Hoyke ock denstmann sunte Pauwels hadde unde gecolligert als he sick des berraeget[3]) unde ock verstaen[4]) hadde, so he sachte."

Schon ein flüchtiger Blick auf beide Urkunden lehrt, daß zwischen beiden eine große, meist wörtliche Uebereinstimmung besteht. Die Handschrift ist aber umfangreicher und ausführlicher, sodaß es den Anschein hat, als sei der Auszug aus dieser Handschrift entnommen. Jedenfalls aber gehen beide auf dieselbe Quelle zurück. Die Handschrift ist gefertigt am Ende des 15. Jahrhunderts. Sie bezieht sich auf die Zeit etwa zwischen 1300 und 1500. Der Auszug bei Sommer enthält die beiden Jahreszahlen 1459 und 1400, in der Handschrift heißt es etcetera 59 und etcetera 00. Die Ueberschrift bei Sommer besagt, daß es sich um eine Sammlung von Vorschriften verschiedener Bischöfe handelt. Auch die Handschrift selbst deutet darauf: „uth cedelen, de L. H. hadde und gecolligert"; es werden Beispiele betreffend die Paulsfreien aus verschiedenen Jahren aneinander gereiht. Ob der bei Sommer erwähnte Ludwig der Bischof Ludwig I. (1169—73) oder Ludwig II. (1310—57) ist, läßt sich aus der Ueberschrift nicht ersehen. Es wird sich später ergeben, daß nur Ludwig II. gemeint sein kann.[5]) Der erwähnte Johann von Bayern ist Johann II. von Pfalz-

---

[1]) Mskr. VI 2. In demselben Sammelband findet sich ein Archiv-Index, der einen Hinweis enthält auf Bischof Erichs (1508—22) Buch, worin von den Paulsfreien die Rede sein soll. Dieses Buch, das der zitierten Seitenzahl nach recht umfangreich sein muß, war nicht aufzufinden.

[2]) So die Handschrift! Ob verschrieben für vurtyden oder vurd(y)ge (= würdige)?

[3]) = besinnen, überlegen. } Heute noch im Holländischen.
[4]) = sich erinnern. }

[5]) Siehe unten S. 18.

Simmern (1457—66), einen andern Johann von Bayern gibt es in der Reihe der Münsterischen Bischöfe nicht. Die Urkunde selbst erwähnt noch den Bischof Heinrich. In der fraglichen Zeit regierten 3 Bischöfe Heinrich kurz hinter einander, Heinrich I. (1381—92), Heinrich II. (1424—50), Heinrich III. (1466—96). Das im Zusammenhang mit Bischof Heinrich erwähnte Beispiel muß also zwischen 1381 und 1496 liegen.

b) Der Inhalt der Handschrift besteht aus einer Mischung von Beispielen und „Verschriefungen“. Eine solche „Verschriefung“ bezieht sich auch auf den Eintritt in die Paulsfreiheit.

Ein Zwang zum Eintritt in die Paulsfreiheit wird nicht ausgeübt, Mann oder Weib mögen sich um die Aufnahme in die Paulsfreiheit bewerben. Der Eintretende muß aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

1) er muß schwören, daß er frei sei und keine unehrliche Zusage[1]) oder Fehde habe;
2) er soll seine zwei Finger schlagen in seinen Kragen an seinen freien Hals und sich geben dem guten hl. Paulus und dem Bischof zur Verteidigung gegen alle unrechte Gewalt;
3) er soll für sich und seine Kinder schwören, dem hl. Paulus und dem Bischof treu und hold zu sein.

Deutlich erhellt daraus, daß das Verhältnis, in dem der Paulsfreie zu seinem Landesherrn steht, ein Schutzverhältnis ist. Der Landesherr soll ihn verteidigen gegen alle unrechte Gewalt, und wenn sie, (d. h. die Paulsfreien) dann ein Landesherr verteidigt in ihren Sachen, „dar sol de her affhebben reddelyk geschenck“. Bemerkenswert ist, daß das Schutzgeld, redliches Geschenk, nicht in einer festbestimmten Jahressumme sondern für jeden Fall der Verteidigung bezahlt wird. Von sonstigen Pflichten, Diensten oder Abgaben erwähnt die Urkunde nichts.

Die volle Freiheit geht beim Eintritt in die Paulsfreiheit verloren, „er soll seine Finger an seinen freien

---

[1]) = Bindung, Verpflichtung.

Hals schlagen"[1]) dadurch wird der Paulsfreie aber nicht halseigen im eigentlichen Sinne,[2]) das zeigt die unten[3]) angeführte Urkunde, worin bezeugt ist, daß eine Paulsfreie ihrer Freiheit entsagt und sich halseigen gibt. Auf den nur teilweise erfolgten Verlust der Freiheit mag auch die stets widerkehrende Bezeichnung „vrie" usw. hindeuten.

Kindlinger[4]) führt eine Urkunde an, in der Abele van Zogeln, ein geschworener Richter auf dem Hümmling bezeugt (1394), daß die Freien auf dem Hümmling sich nnter den Schutz des hl. Paulus begeben. Diese Freien „gheven sich aldaer unde dragen sich ap myt hande unde myt muonde vor sich vor ere erven unde ere nakomelinge dem guoden Sünte Pauli unde mynen hern Otten vorg. unde sine stychte to vryen, unde in alsodane recht alse andere sines und sines stichtes vryen hebbet in sinem lande to Emslande" und schwören dann den Huldigungseid.

Sie wollen Herrn Otten von Tecklenburg[5]) und seinen Erben keinerlei Dienst noch Vorteil noch Zins tun noch geben und beschwören mit ihren „aufgerichteten leiblichen Fingern" all diese Punkte; wenn aber das Stift, die Cloppenburg von sich ließe, dann möchten sie sich kehren, wohin sie wollten, „unverbroken erer eyde". Die Freien aus dem Hümmling leisten — von dem oben erwähnten Zeremoniell ist hier nicht gesprochen — also denselben Eid, wie er in der Urkunde (S. 5) vorgeschrieben ist für den Eintritt in die Paulsfreiheit ist zugleich mit der Huldigung an den Bischof als neuen Landesherrn verbunden.

---

[1]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 90, 477, 454.

[2]) Vgl. Wittich, S. 221 ff. — Die Halseigenschaft im älteren Sinne (= Leibeigenschaft?) mag eine ziemlich erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeutet haben, die im 18. Jahrhundert fast völlig verschwunden ist. „Halseigen" konnte ich im Münsterland sonst nicht nachweisen.

[3]) Siehe S. 11.

[4]) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit S. 41.

[5]) Behnes, Niederstift Münster S. 56, Bischof Otto hatte das Amt Cloppenburg und den Hümmling vom Grafen Nikolaus von Teklenburg jure belli erworben.

Im Jahre 1487[1]) nimmt Werner van den Sandhueß, Freigraf des Bischofs von Münster r. c. „der lantwerinck vrienstole ton Altenfforde und lantwerinck“ die Mette aus Gescher; eine echte Hausfrau des Johann ton Lohouß usw. „als ene vryge denstwyff Sunte Pauwells und der vorgerorde vryenstole to behoeff mynes heren gnaden“ auf. Der Richter hat sie lassen huldigen als einer Frau „geborlik is maynen hern gnaden und my von ampts wegen“ den hl. Paulus treu und hold zu sein. Dafür hat sie bekommen alle Privilegien, die alle Bankfreien dieses Freistuhles von Alters gehabt haben ohne „Eintracht und ohne Arglist“. In diesem Falle trifft also der Eintritt in die Paulsfreiheit mit dem Eintritt in den Kreis der zum Freistuhl gehörigen Freien zusammen. Die Huldigung an den Stuhlherrn wird verknüpft mit der Huldigung an den Landesherrn. Das persönliche Schutzverhältnis zum Landesherrn, wie es die Paulsfreiheit darstellt, wird gleichzeitig begründet mit dem Verhältnis zum Stuhlherrn, zur Freigrafschaft, und damit zum Reich. Während das erstere, wie schon oben[2]) gesagt, Leistungen an den Landesherrn nur von Fall zu Fall mit sich bringt, ergibt sich aus dem letzteren, wenigstens soweit es mit dem Besitze eines Freistuhlgutes verbunden ist, die Verpflichtung zur Leistung von auf dem Gute ruhenden Lasten und Diensten an den Stuhlherrn.[3]) Die persönliche Freiheit des Stuhlfreien kann nicht angezweifelt werden.[4]) Kann demnach ein Paulsfreier zugleich Stuhlfreier sein, so ist das ein Beweis dafür, wie wenig die persönliche Freiheit durch den Eintritt in die Paulsfreiheit beengt wurde.

Sicher ist nach Vorstehendem, daß mit der Freiheit des hl. Paulus bestimmte Privilegien verbunden sind. Welcher Art diese Privilegien sind, darüber gibt die unter Ia (oben S. 3) erwähnte Urkunde einige Aufschlüsse.

---

[1]) Niesert Urk.-Buch I 2, S. 701.

[2]) Siehe S. 5.

[3]) Lindner § 82, 81.

[4]) Lindner a. a. O., vgl. S. 27.

„St. Paulsfreiheit ist die oberste Freiheit und Herrlichkeit des Bischofs von Münster. . . . . . item wy hebbet gevraget umb vorder rechte desser vryheit und echte . . . .“ Echte, Freiheit, Herrlichkeit (Gerechtsam) bedeutet eine Zusammengehörigkeit, eine Genossenschaft[1]) eine Gemeinschaft von Gleichgestellten, hier in demselben Schutzverhältnis zum Bischof stehende Personen,[2]) in das man in der oben bezeichneten Weise eintritt, ohne seine Freiheit ganz aufzugeben, jedenfalls ohne im landläufigen Sinne hals- oder leibeigen zu werden. Eine nähere Beschreibung dieser „echte“ [2]) scheint folgender Satz zu enthalten, der infolge teilweiser Zerstörung der Urkunde nur bruchstückweise lesbar ist: „. . . . Alsulcke vrien plegen vele lanthern unter syk to holden unde to verbedyngen unde dar von ock tho' heyten lantfryen . . . .“ Ferner heißt es, die Paulsfreien sind „enweldich“, d. h. unter einer Gewalt, unter ein und demselben Schutz, in derselben, einem Herrn unterstellten Freiheit, Aechte oder Genossenschaft. Von zwei Ehegatten, von denen der eine Paulsfreier ist, wird dieser als der „vrie gaden“ bezeichnet.

Zoll und Weggeld braucht der Paulsfreie nicht zu geben, er fährt „ut und in Münster sonder tollen“. Als Beispiel hierfür werden Mette und Heinrich Potters angeführt, die Zoll und Weggeld gaben bis an das Jahr 1450; seitdem sie aber Paulsfreie geworden sind, zahlen sie weder Zoll noch Weggeld. Die Handschrift fährt dann fort: „is welk Pauwels vrie borger to Munster offte in anderer munsterscher stadt, de moith doen borger koer unde recht van der borgerschap wegen“. Diese Stelle leitet über zum Verhältnis der Paulsfreien zum Bürgertum. Der Paulsfreie kann also Bürger in jeder Stadt des Stifts werden, ohne seine Eigenschaft als Paulsfreier zu verlieren. Schon zu Anfang sagt die Handschrift: „wyll de Pauwelsvrye in welcker stadt vorgerort (d. h. in den Münsterischen Städten) borger weßen, so sall he tugen aldair offte toigen syne vryheyt unde

---

[1]) Maurer, Fronhöfe IV S. 626 ff. Ein Zusammenhang mit dem im Hofrecht von Loen erwähnten Pauwelsrecht, worauf Maurer hindeutet, konnte ich nicht nachweisen.

[2]) Vgl. auch S. 23.

geven der stadt, dar he wyll borger weßen, XXV ß, unde eyschen unde bydden daer vor der stadt borgerschap, dee en mag em nycht geweygert werden umb herlycheyt unde ehr willen ens byschopps tho Munster". Wie die obige Stelle (koer und recht doen) sagt, wird der Paulsfreie vollberechtigter und vollverpflichteter Bürger. Er ist zwar frei von Zoll- und Weggeld, als Bürger aber muß er die durch Kür (vgl. Willkür) und Recht (= sonstiges Recht) auferlegten Verpflichtungen erfüllen.

Vom Austritt der Paulsfreien aus der Bürgerschaft handelt folgende, durch Zerstörung leider aus dem Zusammenhang gerissene Stelle: „. . . . Aechte (?) nicht quith gewerden so theyn (ziehen (?)) offte varen; ock waer (wohin) varen unde in dessen puncten synt se boven borgerschap vrygh, welcke borgerschap men wall verleysen kann ofte upseggen, wan men eer nyght lenck (länger) begereth".

Stirbt ein Paulsfreier binnen Münster, außerhalb des Kirchspiels unserer lieben Frau, so muß er auf dem Domhof, auf der freien Dienstleute Kirchhof, beerdigt werden. Ein ähnliches Anrecht auf Beerdigung an einer bestimmten Stelle, nämlich im Kreuzgang des Domes, hatten die bäuerlichen Ministerialen des Stifts Magdeburg.[1]) Die Handschrift gibt dann noch eine Regelung der Kostentragung beim Begräbnis des Paulsfreien. Drei Schilling sind zu zahlen an die Domburse, 3 Schilling an den Läuteküster und zwar „eer men de manynge moge tom altaer brengen"[2]). Die Kosten müssen vom Nachlaß des Paulsfreien getragen werden. Ist aber ein Paulsfreier so arm, daß er das Begräbnis nicht bezahlen kann, so sollen zwei gute Männer diese seine Armut bezeugen und dann soll das Begräbnis aus „der Domherrn gemeinen Burse" bezahlt werden.

An einer Reihe von Beispielen wird die Behandlung des Nachlasses der Paulsfreien dargelegt: „Item de errftale en gaet in desser vryheyt sunte Pauwels noch in

---

[1]) Lampe, Die bäuerl. Ministerialen im Erzstift Magdeburg (1911) S. 5.

[2]) Möglich ist, daß vor „moge" ein Zeitwort ausgeblieben ist, sodaß die Stelle vielleicht so zu deuten ist: Man soll das Geld (die 6 Schilling) zum Altare bringen, ehe man eine Mahnung (manynge) erhalten hat.

borgerschap noch in wastinse (die Handschrift fährt dann fort) nyht na spillensyth off na swertsyth, als de erfftale der manguedern unde lengudern de men beleent unde ervet alleyne na der swertsyth und nych na der spyllensyth".[1]) Mit andern Worten, was auch noch in den folgenden Stellen zum Ausdruck kommt, im allgemeinen erbt der nächste Mage, gleichgültig ob Schwert- oder Spindelmage.

Der Nachlaß des Paulsfreien vererbt sich im einzelnen nach folgenden Regeln:

1) Erbe des Paulsfreien kann nur sein ein Mage, der in der Paulsfreiheit ist; der entferntere paulsfreie Mage schließt den näheren, der nicht Paulsfreier ist, aus;

2) Ist kein Mage des Paulsfreien in der Paulsfreiheit, so fällt der Nachlaß an den Bischof.

Ueber das Erbrecht der Ehegatten sagt die Urkunde folgendes: Die Eheleute müssen alle unter einer Gewalt, in einerlei Freiheit sein, damit der hinterbliebene Ehegatte den Vorverstorbenen beerben kann. Und um dieser Sache willen mußte Heinrich Niesemann nach der Echte seiner echten Hausfrau ein freier Dienstmann des hl. Paulus werden „by pyne verluses synes gaden nalatenes guet". Derjenige, „den der Tote erbt", darf nicht wachszinsig sein: seligen Wilcken Torwisch Hausfrau war wachszinsig und nicht enwveldich mit dem seligen Wulcken in St. Paulsfreiheit. Darum verlor sie ihres Mannes Nachlaß, welcher an dessen nächste Magen, die paulsfrei waren, fiel. Selbst die Kinder werden, wenn sie nicht paulsfrei sind, vom Bischof, gegebenenfalls von dem nächsten paulsfreien Magen von der Erbfolge ausgeschlossen. Zum ersten Mal ist solch ein Verfall nachgelassenen Gutes geschehen zu seligen Bischofs Heinrich Zeiten von einem Totengräber zu St. Lamberti, der kein Paulsfreier geworden war und nachher „hadde he ein echt wyff und kyndere", die nicht paulsfrei waren. Er hatte Freunde, Vettern und Magen, von denen keiner in der Paulsfreiheit war. Darum fiel sein Nachlaß an den Bischof. Als weiteres Beispiel wird Johann Aquick, der mit Frau und Kind in der Paulsfreiheit war, angeführt.

---

[1]) Erftale = Erbzahlen — den 4 kanonischen Graden.

Auf welche Weise die Kinder paulsfrei wurden, ist nirgends angegeben. Als sicher ist aber anzunehmen, daß die Kinder, wenn Vater und Mutter paulsfrei waren, von Geburt an der Paulsfreiheit angehören. Kinder eines paulsfreien Vaters und einer nicht mit ihm „enweldichen" Mutter sind, wie das obige Beispiel zeigt, nicht paulsfrei. Ob die Kinder paulsfrei sind, wenn nur die Mutter und nicht der Vater in der Paulsfreiheit ist, ergibt sich aus der Urkunde nicht. Besagter Johann Acquick wohnte mit seiner paulsfreien Familie in Drensteinfurt. Als er starb, erbte zunächst seine Ehefrau, nach ihrem Tode fiel der Nachlaß an die Kinder. Da aber zu Drensteinfurt Herwedde und Gerade sich zu vererben pflegt auf „den nahesten man off frouwen person," Frau Acquick aber keine Tochter oder weiblichen Magen in der Paulsfreiheit hatte, so fiel das Gerade, aber auch nur dieses, an Bischof Heinrich. Der letzte Absatz der Urkunde, der leider stark zerstört ist, handelt wieder vom Nachlaß der Paulsfreien. Rovekamp und seine Frau, beide freie Dienstleute des hl. Paulus, wohnten in Drensteinfurt. Die Ehefrau beerbte ihren vorverstorbenen Mann. Der teilweise zerstörte Teil scheint davon zu sprechen, daß Frau Rovekamp zum zweiten Mal heiratete, aber einen Mann, der nicht Paulsfreier war. Dieser Mann beerbte sie dann auch nicht, als sie gestorben war.

Ueber den Austritt aus der Paulsfreiheit, über den diese Urkunde nichts sagt, hat der „Hogerichter" (Gorichter) binnen Stadtlohn am 12. November 1548 eine Urkunde ausgestellt.[1]) Er bezeugt, daß er „gehalten und getan habe nach landläufiger Weise einen Wechsel mit der ehrbaren würdigen und ehrenfesten Jungfer Lysabeth Valke, Pröpstin zu Borghorst zu Behuf ihres Konvents und ausgewechselt habe die Gesen Grouves, die eine Paulsfreie sei, die sich vor ihm und Zeugen ganz halseigen gegeben habe und aus der Paulsfreiheit ausgetreten sei. Dafür habe er to behoeff St. Pauli Gertrud, Johan und Gesen Berndt Heckes Tochter im Kspl. Gescher entfangen". Von der Zahlung eines Loskaufgeldes scheint wohl aus dem Grunde abgesehen zu sein, weil die Pauls-

[1]) Münst. Staatsarchiv Borghorst 18.

freie, die zunächst in feierlicher Weise ihrer Freiheit entsagt hatte, als Halseigene mit einer anderen vertauscht wird.

Das „Verteidigungsgeschenk" der Paulsfreien ist im 16. Jahrhundert bereits in eine feste Jahresabgabe umgewandelt, zu der noch bestimmte Dienste treten. Im Jahre 1522 erteilten sede vacante Domdechant und Kapitel zu Münster den Paulsfreien zu Neuenkirchen bei Vörden eine Ausfertigung ihrer alten Privilegien.[1]) Die Aufschrift besagt: „Copia eines Hodebriefs".[2]) Domdechant und Kapitel tuen kund und bekennen, daß die im Kirchspiel Neuenkirchen, im Stift Osnabrück wohnenden St. Paulsfreien „die upgedachte echte wesende" geben sollen als Verteidigungsgeld ein Schwein im Werte von einer halben Mark „ossenbrügsches pagments" oder eine halbe Mark derselben Münze, je nach ihrem Belieben. Dazu sollen sie tun einen Dienst bei Grase und einen Dienst bei Stroh, bei Sonnenauf- und untergang.[3]) Ferner sind sie zum Landdienst, also zu Diensten, die zur Landesverteidigung erforderlich sind, verpflichtet. Auch der allgemeinen Schatzung sind sie unterworfen, soweit diese „by willen und vulborde" von Domdechant und Kapitel ausgeschrieben ist. Sechzehn Freie sind es, die sich in Neuenkirchen dieses Privilegs erfreuen, wonach sie im Stift Osnabrück eine fast als exterritorial zu bezeichnende Stellung einnehmen.

Ebenso wie die auf St. Pauli „erffgrund" von Osnabrückscher Seite Ansprüche erhoben werden (O. L. A. I A Tit. III A 5, B 1 B 2), so gehen die Osnabrücker Beamten gegen die Paulsfreien im Vördenschen Gebiet vor. So berichtet der münstersche Droste Berndt Valke im Jahre 1526[4]), daß Vördensche Beamte in das Kirchspiel eingedrungen seien und den „des guten Herrn St. Paulus" Freien, Lübbe Arkenbach gen., mitgenommen, seinen Sohn gefangen genommen und beide nach Vörden

---

[1]) O(ldenburger) L(andes) A(rchiv) I IX 2, Nieberding S. 261.
[2]) Über Hode s. unten S. 20 u. 32.
[3]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 411: „Die Sonne regelt jedes Geschäft, wann sie aufgeht, verläßt der Fronarbeiter seine Hütte, wann sie zu Raste geht, zieht er heim."
[4]) O, L. A. Abt. I Tit 1 C 11.

geführt. Im Jahre 1537[1]) wird berichtet, daß „iuw Fürstl. Gnaden und des guten heren Sunte Pauwel vorwante und vryn" Dirick Borckhorst in kurz vergangenen Tagen durch die (Osnabrücker) Beamten des Bischofs[2]) gefänglich verstrickt und „hengesatten" worden sei aus unbekannten Gründen.

Aber auch von münsterischer Seite werden die Paulsfreien von den Beamten bedrängt, was sich aus dem Privileg von 1522 ergibt, in welchem die Beamten zu Vechta angewiesen werden, diese Freien nicht höher zu beschweren. Auch soll dem nach dem Tode des Bischofs Erich zu erwartenden neuen Herrn die Sache vorgetragen werden und dafür gesorgt werden, daß die Freien mit mehr Diensten und Abgaben nicht belastet werden.

Auf dieses Privileg berufen sich die Paulsfreien von Neuenkirchen im Jahre 1530, als der Drost Berndt Valke zu Vechta ihnen Spanndienste und im Verweigerungsfalle Brüchte auferlegt.[3])

„Auch später (1617) wurden die St. Paulsfreien als zum Amt gehörige Freien den Hofhörigen und Eigenen gegenübergestellt, waren aber wie alle anderen Eingesessenen, die vom Amt, von den Kirchen oder den Adligen abhängig waren, zur Landfolge auf zwei Tage bei eigener Kost und Unterhaltung verpflichtet." (Rüthning, Oldb. Gesch. II S. 282.)

Das oben erwähnte Privileg dient den Paulsfreien noch Ende des 17. Jahrhunderts als Unterlage zur Verteidigung ihrer Rechte.[4]) Sie führen außerdem noch ein Schreiben aus dem Jahre 1679 an, in dem ihnen zugesichert sei, daß sie nicht fahren und anspannen sollten, es sei denn gegen Hand und Siegel oder auf Befehl des Landesfürsten. Sie klagen sehr eindringlich, vor allem über die von ihnen verlangten Fuhrdienste, die, obwohl an sich schon unrechtmäßig, von ihnen durch ein Dienstgeld abgelöst seien. Man sieht, daß die Beamten des Stifts das damals vor rund 150 Jahren niedergelegte Privileg der Paulsfreien reichlich mit Verachtung straften

[1]) O. L. A. Abt. I Tit. 1 C 14,

[2]) Bischof Friedrich wird in dem Anschreiben zugleich Confirmat von Osnabrück genannt.

[3]) O. L. A. I IX C 36.

[4]) O. L. A. I IX C 37.

und von ihnen Dienste in erheblichem Umfange verlangten. Ein Entscheid der münsterischen Regierung auf diese Klagen der Paulsfreien war nicht aufzufinden. Soweit ich feststellen konnte, stammt die letzte Nachricht über diese Paulsfreien aus dem Jahre 1707.[1])

c) Die Frage nach der Stellung der Paulsfreien ist in der Literatur sehr verschieden beantwortet. Die Mehrzahl der Schriftsteller[2]) hält sie für Wachszinsige des Domes. Das ist insofern richtig, als es Wachszinsige des Domes unter dem Namen Paulsfreie gab.[3]) Von ihnen soll später die Rede sein,[4]) aber mit dem Wachszinsigen haben die bisher behandelten Paulsfreien nichts gemein.

Einige[5]) bezeichnen die Paulsfreien schlechtweg als Schutzverwandte des Domkapitels, während Rüthning und Sommer[6]) zwischen den eigentlichen Paulsfreien und den Wachszinsigen Paulsfreien unterscheiden.

Mit Bestimmtheit kann gesagt werden, daß die bisher beschriebenen Paulsfreien Wachszinsige nicht waren. Darauf weist die oben zitierte Handschrift[7]) mit aller Deutlichkeit hin. Sie besagt, daß die Erbfolge sich nicht nach Wachszinsrecht richtet, daß der wachszinsige Ehegatte nicht unter einerlei Gewalt mit dem paulsfreien Gatten stehe. Sowohl in älterer wie in neuerer Zeit fehlt jede Andeutung darüber, daß diese Paulsfreien den Wachszins, die typische Abgabe der Wachszinsigen, auch in älterer Zeit[8]) zahlten. Sie gaben ein „Verteidigungsgeschenk,“ später eine bestimmte Jahressumme und leisteten gewisse Dienste (s. oben); weder vom Wachszins noch vom Sterbegeld und der Heiratsgebühr, welch letztere in

---

[1]) S. unten S. 17 ff.

[2]) Stüve, Gesch. Osnabrück II S. 751. Driver, Amt Vechta S. 55. Schulte, Joh., Wachszinsigkeit im nördl. Westfalen S. 19. Tumbült, Zeitschr. 45 S. 73 ff.

[3]) S. unten S. 21 ff. — [4]) S. unten S. 21.

[5]) Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück (1800) III, S. 57; Lodtmann § 47; Schulten Aug. S. 57; Hosius a. a. O. unter Paulsfreie.

[6]) Rüthning II S. 280 ff. Sommer § 65. Auch Nieberding S. 242 ff. rechnet die Paulsfreien zu Neuenkirchen zu den Freien.

[7]) S. 2 ff.

[8]) Schulte, Joh. a. a. O.

späterer Zeit zum Wachszins hinzutreten,[1]) ist irgendwo die Rede. Von der Wachszinsigkeit dieser Paulsfreien kann also nicht gesprochen werden.[2])

Der Gerichtsstand der Paulsfreien gibt über ihren „Stand" keinerlei Aufschluß. In einer bei Kindlinger[3]) zitierten Urkunde (1504) bezeichnet sich der Gograf des Amtes Hastehausen als zuständiger Richter eines freien Dienstmannes des hl, Paulus. Er bestreitet die Zuständigkeit des Freigrafen zu Warendorf. In der Seite 8 zitierten Urkunde nimmt der Freigraf jemanden in die Paulsfreiheit auf, während der „Hogerichter" (Gogerichtsrichter?) in Stadtlohn[4]) jemanden aus der Paulsfreiheit entläßt. Demnach scheint die Zuständigkeit zwischen Freigericht und Gogericht zu schwanken. Herold[5]) weist darauf hin, daß der Gerichtsstand der „Freien" sowohl am Gogericht wie am Freigericht begründet gewesen sei, nur die Sache, nicht die Person sei ausschlaggebend gewesen. Aus dem Gerichtsstand der Paulsfreien möchte ich demnach Schlüsse nach der einen oder anderen Richtung hin für die „Freiheit" der Paulsfreien nicht ziehen.

Die Benennung der Paulsfreien als Dienstleute deutet schon auf ein Dienst- oder Ministerialverhältnis hin, womit allerdings die Bezeichnung „frei" und die Verpflichtung zu Diensten und Abgaben in einem gewissen Widerspruch stehen. Molitor macht darauf aufmerksam, daß die Ministerialität vielfach „vom Landesherrn als Mittel zur Begründung und Festigung der Landeshoheit gebraucht wurde, in dem sie diejenigen, die nicht in anderer Weise vou ihnen abhängig waren, zum Eintritt in ihre Ministerialität veranlaßten. Da nämlich die Landeshoheit zunächst noch kein rechtlicher Begriff war, sondern eine Anhäufung der verschiedenartigsten Rechte in der Hand der Landesherren darstellte . . . . . . so mußte für das tatsächlich schon vorhandene

---

[1]) Schulte Joh. a. a. O.

[2]) Über das Verhältnis der Paulsfreien zu den Stuhlfreien siehe oben S. 8.

[3]) Kindlinger: Münstersche Beiträge III, 2 S. 643.

[4]) Siehe S. 11.

[5]) Herold, Gogerichte und Freigerichte, Heidelberg 1909. Schluß.

Verhältnis der Untertanenschaft auch noch in den aus früheren Zeiten überkommenen Rechtsformen begründet werden . . . . . Das so mit Hilfe der Ministerialität begründete Untertanenverhältnis unterschied sich aber, wenn man von dem ganz anders gestalteten der Bürgerschaft absieht, von dem der gutsherrlichen Hintersassen vornehmlich dadurch, daß die ministerialischen Untertanen in ihrer persönlichen Freiheit kaum merklich beschränkt waren. Das wird denn auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die ministerialistischen Untertanen als liber, vri, vrigeboren bezeichnet werden, Prädikate, die zu dem Ministerialverhältnis, so wie es ursprünglich gestaltet war, wenig passen." Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Paulsfreien derartige ministerialische Untertanen waren. Dafür spricht die Bezeichnung „vrie Dienstleute" und namentlich der von ihnen zu leistende Treue- und Huldigungseid.

Besonders typisch hierfür ist die oben[2]) angezogene Urkunde. Die Freien auf dem Hümmling, dem jure belli durch Bischof Otto erworbenen Lande, werden „Untertanen" eines neuen Landesherrn. Um einersetts die neuen „Untertanen" fester an den Landesherrn zu ketten, andererseits aber auch, um ihnen eine erträgliche Stellung unter dem neuen Landesherrn für alle Zeiten zu sichern, erfolgt die Aufnahme in die Paulsfreiheit. Man fühlt es förmlich aus der Urkunde heraus, daß die „Untertanenschaft" als solche kaum als hinreichend feste Verkettung zwischen Fürst und Untertan angesehen wird; die altbekannte Rechtsform für die Begründung des Verhältnisses zwischen „Herr und Knecht" muß aushelfen.[3])

---

[1]) Molitor, Ministerialität (Gierke's Untersuchungen 112) S. 194 ff.

[2]) Siehe Seite 6.

[3]) Vgl. auch Hobbeling, Stift Münster S. 9: Die Eingesessenen von Bellinckwald geben sich anno 1487 mit den Häusern NN. unter Bischof Conrad St. Pauli und Kirchen zu Münster erb und ewiglich, darauf dem Bischof Huldigung getan und mit Einwilligung des Domkapitels zu Untertanen des Stifts angenommen. Sie sollen bei ihren Rechten und Privilegien gelassen werden, gegen unziemliche Gewalt geschützt werden und dafür gleich anderen Untertanen Landdienst leisten und der Schatzung unterwarfen sein. — Auch dieser Vorgang scheint den Eintritt in die Paulsfreiheit darzustellen, wenn auch gerade nicht betont ist, daß sich die Leute dem hl. Paulus zu Freien geben.

Eine Bestätigung hierfür, daß wir in den Paulsfreien ministerialische Untertanen zu erblicken haben, gibt uns die münsterische Regierung in ihrer Anweisung aus dem Jahre 1707.[1])

Anlagen zu dieser Anweisung bildeten der anfangs erwähnte „Extrakt“ (sub lit. A.)[2]) und ein Schreiben der Werdenschcn Kanzlei (sub lit. B.) — „In dem münsterschen Erbmännerstreit hat sich das münstersche Domkapitel am 8. Juli 1707 von der Werdenschen Kanzlei ein Zeugnis über jene Beschaffenheit der Dienstmannschaft geben lassen, um dadurch gegen die Erbmänner, — Patrizier der Stadt Münster, — als Dienstleute von St. Paul, den Gegenbeweis des fehlenden Adels zu führen“.[3]) Man mag nun mit Sommer füglich bezweifeln, ob die Erbmänner tatsächlich jener mittelalterlichen Korporation der Dienstleute angehört haben, zu der unter anderen auch der Totengräber von St. Lamberti gehörte. Jedenfalls erhellt aus der Zusammenstellung der beiden Anlagen A und B, daß die Paulsfreien für Ministerialen, — wenn auch in der abgeänderten Form der späteren Zeit — gehalten wurden.

Das Schreiben der Werdenschen Kanzlei betreffend die Dienstleute lautet: „Demnach ein Hochw. Domkapitel des Hochstiftes Münster von hiesiger Werdenschen Kanzlei in sicheren dero Angelegenheiten und der Gerechtigkeit zu Steur aus der Archiv- und Lehnkammer Information und Nachricht verlanget, ob nämlich von Alters her die sogenannte Dienstleute, Dienstmänner oder Ministeriales jederzeit notwendige Cavalliers oder ritterbürtigen Standes gewesen oder mit alsolches Prädikat beehret und versehen worden seien, und dann bei fleißiger Durchsehung der Lagerbücher sich befunden, daß sie selbst vor, um und nach dem Jahre 1400 unter denen Fürsten, Grafen und Rittern auch bürgerlichen und geringeren Stands-Personen, Dienstleute, Dienstmänner oder Ministeriales gewesen, oder zu Dienst-, Manns- und Lehnrechten, id est jure ministeriali, belehnt worden. Als haben wir hierunter benannte Präsident und Räte die-

[1]) Sommer S. 294.
[2]) Siehe S. 3. — [3]) Sommer § 65 ff.

jenige Dienstmänner, so keines Adelich- und ritterbürtigen Stands gewesen, aus obgemelten Lagerbuchern oder Catastris extrahieren und kommunizieren wollen.' — Anno 1354. Die assumptionis B. M. V. Johann Bake, Dienstmann des Rykes mit dem anderen Have to Brymerichen (Friemersheim) und imme thobehören et jurarit nobis fidelitatem etc . . . . . . sodann noch heutiges Tags unter denen Fürsten, Grafen und Rittern auch gemeine Bürger und sogar Hausleute zu Dienstmannsrechten seu jure ministeriali belehnt und Dienstmänner oder ministeriales genannt und dafür gehalten werden usw."

Die münstersche Regierung greift also sehr weit, bis in das 14. Jahrhundert zurück, um die Stellung der freien Dienstleute festzustellen. Es ist das ein Zeichen dafür, daß zu dieser Zeit (1707) die Paulsfreiheit in dieser Form eine längst überlebte Art von Schutzverhältnis war, der im allgemeinen nur noch theoretische Bedeutung zukam.

Da es sich bei der Paulsfreiheit um eine Ministerialität in der abgeänderten Form der späteren Zeit handelt, so ist auch nicht anzunehmen, daß der in der Ueberschrift bei Sommer erwähnte Ludwig Bischof Ludwig I. (1164—73) ist. Denn gerade um diese Zeit war die Ministerialität in ihrer reinen Form noch erhalten. Es kann sich demnach nur um Ludwig II. (1310—57) handeln, der zu einer Zeit regierte, als die Ministerialität schon starke Zersetzungserscheinungen an sich trug.

Die freien Dienstleute des hl. Paulus scheinen im Stift Münster recht verbreitet gewesen zu sein. Ich konnte sie nachweisen in den Städten Münster,[1] Drensteinfurt[2]) und Stadtlohn[3]), im Amt Hastehausen[4]), auf dem Hümmling[5]) im Amt Vechta[6]) und im Kirchspiel Gescher[7]).

d) Auch in anderen Teilen Deutschlands gab es derartige ministerialische Untertanen. Für die bäuerlichen Dienstleute im Stift Magdeburg hat Lampe[8]) nachge-

---

[1]) S. Anlage. — [2]) S. Anlage. — [3]) S. 11 — [4]) S. 15. — [5]) S. 6. — [6]) S. 12. — [7]) S. 7. — [8]) Lampe a. a. O.

wiesen, daß sie als ministeriales anzusehen seien. Die von ihm benutzten Quellen reichen bis in das 14. Jahrhundert zurück; die Magdeburger bäuerlichen Ministerialen hatten Heergewäte zu zahlen, Reiterdienste zu leisten und gewisse Aemter zu übernehmen. Auch die Paulsfreien waren zum Landdienst[1]) — wahrscheinlich allerdings nur zum Fußdienst — verpflichtet, hatten aber weder Heergewäte zu leisten noch waren sie zur Übernahme von Aemtern verpflichtet. Während sich die Besitzrechte der Magdeburger Ministerialen an Grund und Boden nachweisen lassen, war für das Besitzrecht der Paulsfreien auf dem Lande nichts zu ermitteln. Wie sich in späterer Zeit[2]) für die Paulsfreien die Verpflichtung zu gewissen Dienstfuhren herausgebildet hatte, findet sich auch für die Magdeburger im 17. Jahrhundert die Pflicht zur Leistung von Dienstfuhren. Im Stift Münster und im Stift Magdeburg zeigt sich um diese Zeit die Bestrebung der Regierungen, diese Fuhrdienste nicht unerheblich zu steigern. Das Ministerialenverhältnis der Magdeburger Dienstleute stellt sich in den Quellen im allgemeinen klarer dar, als das der Paulsfreien.

Eine sehr große Aehnlichkeit mit den Paulsfreien zeigen die Halberstädter Ministerialen. Sie treten ebenso wie die Paulsfreien in Stadt und Land auf. Auch in Halberstadt wird die „Freiheit" der bäuerlichen Ministerialen stets stark unterstrichen. Doch ist auch hier von Lampe der Beweis geführt, daß die bäuerlichen Ministerialen, nicht „vollfrei" waren, wie auch die Paulsfreien als vollfrei nicht angesehen werden können. Den Spanndiensten der Paulsfreien in der späteren Zeit, ihrem Dienst bei Gras und Stroh, bei Sonnenauf- und untergang, entsprechen die Kornfuhren, die Pflicht, einen Tag Getreide einzufahren und einen Tag das Land zu eggen der Halberstädter Ministerialen. Lampe erblickt in den bäuerlichen Dienstmannen Ministeriale im eigentlichen Sinne, während für die Paulsfreien der Nachweis erbracht wurde, daß ihre Dienstmannschaft, zum mindesten seit Ende des 14. Jahrhunderts, nur eine Ministerialität in abgeänderter Form ist.

---

[1]) Siehe S. 12. — [2]) Ebenda.

Eine solche Ministerialität in abgeänderter Form hat Ilgen[1]) für den Niederrhein nachgewiesen. Freie Dienstleute gab es am Niederrhein in großer Zahl. „. . . . vollschuldig Eigene, Kurmedsleute[2]) Wachszinsige beiderlei Geschlechts werden zu freien Dienstleuten frei gelassen; die Männer werden freie Dienstmänner, die Frauen freie Dienstweiber oder Mägde“. Der Herr erhebt also den bisher in einem persönlich unfreieren Verhältnis stehenden zu einem freieren, wenn auch nicht vollfreien Dienstmann. Will aber jemand in dieses Verhältnis eintreten, der bisher einem andern Herrn unterstand, so muß er von diesem Herrn erst freigelassen werden. Es werden also dieselben Bedingungen gestellt, wie für den Eintritt in die Paulsfreiheit, wie denn auch die freien Dienstleute am Niederrhein den Treu- und Huldigungseid leisten. Sie standen den freien Bürgern gleich, doch gab es auch zu Dienstmannsrechten in den Städten lebende Bürger — bei den Paulsfreien stellten wir fest, daß sie Bürgerrecht ohne Aufgabe der Paulsfreiheit erwerben und nach Belieben wieder aufgeben konnten.[3])

Auch die Hodegenossen des Nachbarstiftes Osnabrück sind mit den Paulsfreien auf die gleiche Stufe zu stellen. Nach Stüve[4]) sind auch die Hodegenossen zum Teil aus der Ministerialität hervorgegangen. Sie sind im Stift Osnabrück bis in das 19. Jahrhundert nachzuweisen.[4]) „Kein Freier konnte gezwungen werden in eine Hode einzutreten.“[5]) Die freie Bewerbung des wirklich Freien ist auch Vorbedingung für den Eintritt in die Paulsfreiheit.[6]) Der Osnabrücker Hodegenosse verfügt (innerhalb der Hode?) frei über den Nachlaß, der Nachlaß des Paulsfreien fällt an den paulsfreien Ehegatten, an die paulsfreien Kinder oder an den nächsten paulsfreien Magen. Die entfernteren paulsfreien Magen schließen

[1]) Ilgen, Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark, bes. S. 27 ff.

[2]) Vgl. Grimm, Rechtsalt. S. 511.

[3]) Siehe S. 9.

[4]) Schulten, August, Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück, Münster 1909.

[5]) Schulten, A., S. 19.

[6]) Schulten, A., S. 19.

die näheren nichtpaulsfreien aus, ist keiner der Magen paulsfrei, so erbt der Bischof. Dem Hodegeld der Hodegenossen entspricht das Verteidigungsgeld der Paulsfreien. Auch zu Diensten waren die Hodegenossen, wenigstens die in der Petershode befindlichen verpflichtet;[1]) wie auch die Paulsfreien Dienste zu leisten hatten. Die Petershode entspricht auch insofern der Paulsfreiheit, als ihr Schutzherr der Landesherr war. Ob es auch unter den Paulsfreien solche gab, die an die Paulsfreiheit gebunden waren und nicht nach Belieben austreten konnten, war nicht nachzuweisen. Daß aber die Paulsfreien ein „Ausschreibegeld" zahlen mußten beim Austritt, dürfte anzunehmen sein. Die persönliche Freiheit der Schutzgenossen war bei den Hodegenossen im allgemeinen wohl noch geringer als bei den Paulsfreien beschränkt, nur in einzelnen Hoden wurden Freiendienste von ihnen verlangt. Die Hodegenossen waren ebensowenig Wachszinsige wie die Paulsfreien, auch im Stift Osnabrück unterscheidet man bei ein und derselben Kirche Hodegenossen und Wachszinsige.[2])

II.

Die wachszinsigen Freien des hl. Paulus.

a) Unter den zahlreichen Wachszinsigen des Domes[3]) gab es solche, die als „St. Pauli Gefreiete Leute" oder schlechthin als „Paulsfreie" bezeichnet werden. Vor Beginn des 16. Jahrhunderts habe ich den Namen Paulsfreie für Wachszinsige des Domes nicht nachweisen können. Viele Paulsfreie waren Besitzer der Güter des Stifts. Die Bezeichnung „Paulsfreie" findet sich nur für Wachszinsige des Domes (von den freien Dienstleuten wird hier abgesehen), doch sind in den Quellen die Wachszinsigen des Domes nicht durchweg als Paulsfreie bezeichnet. (Siehe die zahlreichen Urkunden bei Kindlinger und Behnes.) Doch ließ sich ein Unterschied in der Stellung der wachszinsigen Paulsfreien und der Wachszinsigen des Domes schlechthin nicht nachweisen.

„Das Verhältnis des Wachszinsigen zu seinem Herrn war ein persönliches und Vertragsmäßiges."[4]) Der Wachszinsige

---

[1]) Schulten, A., S. 29. — [2]) Schulten, A., S. 10. —
[3]) Siehe die S. 14 zitierten. — [4]) Schulte, Joh. a. a. O.

zahlte als Anerkennung für den Schutz, den er genoß, einen Zins in Wachs oder auch in Geld. Daneben kommt der Wachszins auch als auf einem Gute ruhende dingliche Last vor, die von dem Besitzer, wenn er Wachszinsiger war, neben dem auf dem persönlichen Schutzverhältnisse beruhenden Zins zu tragen war. Zu dieser ursprünglichen Abgabe der Wachszinsigen treten in späterer Zeit die Heiratsgebühren und der Sterbefall. Für den Eintritt in die Wachszinsigkeit, für welchen die Freiheit der eintretenden Person dargetan werden mußte, wird in späterer Zeit eine besondere Gebühr bezahlt Im nördlichen Westfalen war das Verfügungsrecht der Wachszinsigen über den Nachlaß zeitweilig eingeschränkt. Im 18. Jahrhundert wurde es als uneingeschränktes wiederhergestellt.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die Stellung der Wachszinsigen in manchen Punkten der der freien Dienstleute des hl. Paulus ähnlich ist. Es ergibt sich aber auch, daß die freien Dienstleute des hl. Paulus nicht als Wachszinsige angesehen werden können. Die freien Dienstleute des hl. Paulus verfügen nur innerhalb der Paulsfreiheit frei über den Nachlaß im Gegensatz zu den in diesem Punkte völlig unbeschränkten Wachszinsigen. Zwar hat auch der freie Dienstmann des hl. Paulus in späterer Zeit eine jährliche bestimmte Abgabe zu leisten, Heiratsgebühr und Sterbefall aber, wie sie die Wachszinsigen zu entrichten haben, finden wir bei den freien Dienstleuten des hl. Paulus nicht. Sowohl die Wachszinsigkeit — auch die Wachszinsigkeit des hl. Paulus, des Domes — als auch die Dienstmannschaft des hl. Paulus stellen ein persönliches Schutzverhältnis dar. Während aber die Dienstmannschaft des hl. Paulus ein mit dem Landesherrn eingegangenes Schutzverhältnis ist, ist das Recht, Wachszinsige aufzunehmen, kein Privileg des Landesherrn. Den Namen wachszinsige Freie des hl. Paulus finden wir aber nur für Wachszinsige des Domes.

b) Zunächst soll die Rede sein von den wachszinsigen Paulsfreien, welche nicht auf Gütern des Stifts saßen. In einem Schreiben der verordneten Statthalter der münsterischen Rechenkammer vom 12. 11. 1592[1]) an

[1]) D. L. A. I, IX. E 2, 1.

Droste und Rentmeister zu Cloppenburg wird den Beamten eine Anweisung erteilt, wie sie mit den Leuten, die ihre schuldigen Dienste verweigern, verfahren sollen. Diese Dienste seien ausweislich alter Rechnungen stets dem Amtshaus in Cloppenburg geleistet worden. Als Vorwand diente den Leuten ihre angeblich vom Werkmeister des Domes erlangte St. Paulsfreiheit oder Wachszinsigkeit. Die Beamten sollen ungeachtet dieser angeblichen Wachszinsigkeit die betreffenden Leute mit „landfriedlicher Pfandung und anderen dahin gehörenden Mitteln zur Leistung der althergebrachten Dienste anhalten.“

Am 17. Juni 1596[1]) nimmt Dietrich Morrien, Werkmeister des Domes, die Wachszinsigen gegenüber den Beamten in Cloppenburg in Schutz. Die Paulsfreien sollen über althergebrachte Freih-, Aecht- und Gerechtigkeit nicht beschwert werden. Im gleichen Sinne schreiben Domdechant und Kapitel am 19. Juli dieses Jahres an die Beamten zu Cloppenburg.

Die Witwe des verstorbenen Pfarrers von Crappendorf beklagt sich bitter,[2]) daß sie von den Beamten nicht in ruhigem Besitz ihres Hauses gelassen und zu Leibdiensten gezwungen werde. Das Haus sei von ihrem verstorbenen Mann auf einem lastenfrei gekauften Grundstücke erbaut worden, schon 23 Jahre sitze sie, ohne Dienste zu leisten, auf diesem Grundstück. „Damit ich aber mit meiner Armut und meinen armen Kindern ohne Schutzherrn und jemand unterworfen, und förderlich unter St. Pauli Freien zu wachszinsigen, die Gebühr jährlich(st) zu erledigen und derselben Freiheiten teilhaftig zu sein, vermöge des S. Werkmeisters seiner mir gegebenen Hand und Siegel, aber auch dieselbe wachszinsige Freiheit ahn die 12 Jahre ruhig genossen . . .“ Sie wolle ebensowenig mit Diensten beschwert sein, wie die um sie her wohnenden Wachszinsigen.

Die Klagen nützen nichts, entweder wird den Bittstellern abgestritten, daß sie wachszinsige Paulsfreie seien, oder aber es heißt, daß sie die von altersher schuldigen und geleisteten Dienste auch weiterhin leisten müßten. Mit diesen Bescheiden der Regierung au die Beamten ist

---

[1]) O. L. A. I, IX E 2, 1. — [2]) Ebenda.

stets der vielsagende Hinweis verbunden, die Beamten sollen die Bittsteller nicht über Gebühr beschweren.

Die wachszinsige St. Paulsfreiheit des Heinrich Kosters und Berndt Osterkamp und anderer wird einfach in Abrede gestellt (Schreiben vom 9. I. und 8. VII. 1598, O. L. A. a. a. O.). Berndt Osterkamp, von den Beamten mit Brüchten belegt und zum Gehorsam ermahnt, erklärt: Er wolle nicht abtragen, er habe Herren, die ihn wohl verteidigen würden. Die Beamten fragen, wie sie mit den Rädelsführern verfahren sollten? Nachdem der Streit jahrelang hin und her gegangen, und sowohl von der Regierung als auch von den Paulsfreien der eigene Standpunkt hartnäckig vertreten worden war, erstatten die Beamten einen ausgiebigen Bericht.[1]) (1601.) Sie weisen darauf hin, daß nie ein Paulsfreier beim Amtshaus mit Leibdiensten verpflichtet gewesen ist. Die Leute, die sich jetzt über die auferlegten Dienste beschwerten, hätten sich erst kürzlich in die Paulsfreiheit einschreiben lassen, „sub illa vana spe sich der ausweislich alter Rechnungen schuldigen Dienste zu eximieren". Ohne ausdrücklichen Befehl wollen die Beamten den landesherrlichen Gerechtigkeiten nichts abbrechen lassen. Auch Otto Brandt zu Sule und ein anderer Mann in Stalförden seien die Rädelsführer gewesen, und andere, die diesem Stift eigentümliche Erben inne haben[2]) — obwohl sie des Leibeigentums erlassen — seien diese doch schon ihrer unterhabenden Güter wegen zu Dienstleistungen verpflichtet. Es habe den Anschein, als wollten sie „unterm Schein Ihrer Personen . . . . . Freiheit" dieses Stifts- und Amtshauses „untergebene und verhavete Erben und Güter sich adpropiieren und sich von Pflichten und Diensten befreien, sed longe errant a via recta".

Des weiteren legen die Beamten dar, daß die den Untertanen auferlegten Dienste in der Not der Zeit begründet und nicht übermäßig bemessen seien. Es handelt sich um Gestellung von Wachen für das Amtshaus, um Landdienst, um Holz-, Salz- und Kalkfuhren, um Dienste beim Reinigen der Gräben.

---

[1]) Ebenda.

[2]) Siehe über diesen Punkt S. 26 ff.

Die Klagen der wachszinsigen Paulsfreien enthalten immer wieder den Hinweis darauf, daß dererlei Dienste, wie sie in den Aemtern Cloppenburg und Vechta von ihnen gefordert werden, mit der Wachszinsigkeit des hl. Paulus unvereinbar seien. Der von ihnen bewirtschaftete Grund und Boden sei ihr freies Eigentum und mit keinerlei Diensten belastet. Doch leugnen sie nicht, daß sie zu gewissen Diensten, offenbar öffentlich rechtlicher Art (Diensthafer, Dienstgeld, Dienstfuhren?)[1]) herangezogen werden können, „und diese Dienste auch gerne tun, soweit es ihnen nicht unmöglich“ und die Anforderungen nicht zu hoch seien (O. L. A. I. IX. E. 2 1). Sie erkundigen sich, ob nicht in der Kanzlei ihre Rechte und Pflichten, die sie von altersher gehabt, niedergelegt seien, und bezeichnen sich als des Stifts „angeborene, dienstpflichtige Leute“. Eine genaue Umschreibung der Pflichten der wachszinsigen Paulsfreien in den Aemtern Vechta und Cloppenburg war nicht aufzufinden.

Auch in anderen Gegenden des Stifts finden sich paulsfreie Wachszinsige, die in keinem grundherrlichen Verhältnis stehen. Schon oben[2]) wurde darauf hingewiesen, daß es in der Stadt Münster zu Anfang des 16. Jahrhunderts wachszinsige Paulsfreie unter dem Namen „St. Pouwelsfrien“ unter den gemeinen Bürgern gab. Auch zu Nottuln waren derartige wachszinsige Paulsfreie, die offenbar in keinem gutsherrlichen Verhältnis standen. Im Jahre 1613[3]) schreibt Dietrich Morrien, Werkmeister des Domes, an die Beamten zu Horstmar, daß die Cerocensualen der Domkirche, „respective“ eines Hochw. Domkapitels Schutzverwandte zu Nottuln sich bei ihm beschwert hätten, daß sie mehr zu Diensten herangezogen würden als ihre Nachbarn, die Freien des Herrn von Merveldt.[4]) Diese Dienste beständen in „Graben“. „Weil nun der Herr von M. wegen der neuerlich angefangenen Freiheit die angenommenen Freien für alle

---

[1]) Auch zum Brieftragen und zu Botengängen sind sie nach der Behauptung der münsterischen Rechenkammer verpflichtet.

[2]) Siehe S. 1.

[3]) M. L. A. 247, 71.

[4]) Offenbar Freie, die sich in den Schutz des Herrn von M. begeben hatten.

Dienste wider die Beamten zu defendieren sich bemächtigt und des Domkapitels Schutzverwandte (cerocensuales resp. St. Paulsfreie) zu allen Diensten gestrenget werden, so wird dadurch wohl Herrn von M.'s Hoheit, so von der landfürstl. münster. Hohheit demselben nicht zugestanden, von den Amtsleuten bestätigt, des Domkapitels und der Domkirche zu Münster Privilegien und ratione cerecensualität und Autorität vertruckt und diminuiert". Die M.schen Freien hätten die Paulsfreien in unziemlicher Weise bei ihren Arbeiten verspottet und angegeben, sie hätten einen Herrn, der sie wohl verteidigen werde, und brauchten derartige Dienste nicht zu leisten. Den Beamten wird befohlen, die Freien des Herrn v. M. und die Freien, die auf den Wortstedden von Ueberwasser sitzen, ebenso heranzuziehen, wie die wachszinsigen Paulsfreien, „damit in allem die Gleichheit gehalten werde".

Die wachszinsige Freiheit des hl. Paulus scheint sich in der Stadt Münstr keines hohen Ansehens erfreut zu haben. „Denn aus einem geschriebenen Stadtbuche erinnere ich mich, gelesen zu haben, daß im Jahre 1693 Johann Ernst Schmedding des Rates aus der Ursache entsetzt ist,[1]) weil er in vorhergehenden Jahren mit seiner Ehefrau unter eines hochw. Domkapitels Protektion oder sogenannten Schutz St. Pauls — ‚gleich wie es' so lauten die Worte ‚bei eines . . . . . Domkapitels Eigentümern der Brauch ist, wofür sie einen wiewohl geringen Zins an Wachs zu geben schuldig und daher Wachszinsige genant werden' — ein wechselseitiges Testament errichtet hatte; weshalb er dann zufolge der münsterischen Polizeiverordnung, als welche keine servos oder in servitute constitutos im Rate gestattet, als unfähig des Rates angesehen wurde. Allein, wenn auch besagte Polizeiverordnung keine Leibeigenen im Rate gestattet, so führt doch die sogenannte Paulsfreiheit bei weitem nicht die Leibeigenschaft mit sich".[2])

c) Außer diesen in keinerlei gutsherrlichem Abhängigkeitsverhältnis stehenden wachszinsigen Paulsfreien sind

---

[1]) Im Stadtarchiv Münster in einer Handschrift (A. II. O.) zur Ratswahl vom 13. I. 1693 steht die Bemerkung: Johan Ernst Schmedding ist wachszinsig und darum des Rates entsetzt word en.

[2]) Driver S. 55.

im 16. und 17. Jahrhundert wachszinsige Paulsfreie „so die Güter des Stifts underhaben" nachzuweisen. Es ist unzweideutig bezeugt,[1]) sowohl aus dem 16. wie aus dem 18. Jahrhundert, daß die Inhaber der Freistuhlsgüter des Freistuhls Beelen als persönlich vollfreie Leute anzusehen sind. Diese Leute konnten natürlich in der wachszinsigen Freiheit des hl. Paulus sein, wie es aus dem Jahre 1561 für den Inhaber eines Freistuhlsgutes bei Freckenhorst, den Freien zu Flintrup angegeben ist. Der Droste Jürgen Nagel fragt an in Münster, ob die Inhaber der Freienstuhlsgüter Hausgewinn (Erbgewinn? vgl. dazu Kindlinger, Fragmente unter Erbgewinn) und Einfahrt (vgl. Kindlinger, Fragmente) geben müßten. Er habe, da dies bei anderen Stuhlherrn üblich wäre, beim Freien zu Flintrup, als der Vater dem Sohne das Erbe übergeben, um Hausgewinn angehalten. Doch sei dieser als ein Paulsfreier vom Domwerkmeister in Münster zu Recht vertreten worden.

Ein endgültiger Bescheid auf die Anfrage des Drosten war nicht aufzufinden, doch ist noch im Jahre 1753[2]) vom Amt Sassenberg berichtet, daß die Inhaber der Freistuhlsgüter niemals Sterbefall, Erbgewinn oder Freikauf gegeben hätten und sie bei ihrer Leibfreiheit anhero belassen seien. Die Güter als solche waren mit Schatzung und Diensten öffentlich rechtlicher Art, mit Abgaben von Freigrafenkorn, Hühnern, Dienstgeld, Hundegeld und Kuhschatz belastet. Die persönliche Freiheit der Besitzer der Güter ist durch ein gutsherrliches Verhältnis nicht eingeengt. Die persönliche Stellung des wachszinsigen Paulsfreien wird als eine derartig freie angesehen, daß er ebenso, wie der freie Dienstmann des hl. Paulus unbedenklich Stuhl- oder Bankfreier sein kann.

Im Amt Vechta[3]) gab es zahlreiche wachszinsige Paulsfreie, die auf den Gütern des Stifts saßen. Sie zahlten keinen Sterbefall in ihrer Eigenschaft als Besitzer der Güter. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie als Wachszinsige Sterbefall zahlten. Von dem Sterbefall, den die Eigen- und Hofhörigen auf Grund ihres Besitzrechtes

[1]) Münsterische Hofkammer V 4.
[2]) Münsterische Hofkammer V-4.
[3]) O. L. A. I IX, E 2 m.

zahlen mußten, ist bei ihnen nirgends die Rede. Sie sitzen „als des Leibeigentums erlassene freie Leute" auf den allerdings mit Abgaben und Diensten belasteten Gütern und Erben des Stifts. Die unten herangezogenen Quellen ergeben das mit aller Deutlichkeit. Es stand somit nichts im Wege, daß sie als persönlich freie Leute in die Wachszinsigkeit sich begeben konnten. Gegen diese Paulsfreien führt die Münsterische Regierung im 16. Jahrhundert einen recht erbitterten Kampf. Sie versucht die auf ihren Gütern sitzenden Wachszinsigen, die ein erbliches, dingliches Nutzungsrecht an diesen Gütern und Erben hatten, zum Leibeigentum herabzudrücken,[1][2]) oder doch die Erbpacht in eine Zeitpacht zu verwandeln. Sämtliche Freie des Amtes Vechta richten am 4. Oktober 1576 eine Klageschrift[3]) gegen das beabsichtigte Vorgehen der Regierung nach Münster;[4]) „gegen Altherkommen und Gebrauch sei ihnen, den schamelen St. Paulsfreien der Herrschaft Vechta, auferlegt, sich zu Leibeigentumsrecht zu begeben, oder aber, da sie sich dessen beschwert fühlten, die Erben zu sicheren Jahrmalen zu gewinnen oder ganz zu verlassen . . . . zu Leibeigentumsrecht, welches allhie nicht üblich; sondern von Eltern frei geboren, sich zu begeben sei ihnen ebenso unerträglich und ganz unmöglich als zu Jahrmalen mit sothaniger Versteigerung des Weinkaufs und der jährlichen Pacht die Erben zu gewinnen". Nach altem Gebrauch würden die Erben und Güter weder den Kindern ohne Einwilligung der Beamten überlassen, noch geschehe es, daß die Kindrr sich auf den Gütern

---

[1]) O. L. A. I IX E. 2 m.

[2]) Ebenda und auch ebenso lautendes Schreiben aus dem Jahre 1576 und 77.

[3]) Schulten, A., S. 75 sagt: daß die Münsterische Regierung versucht habe, die Paulsfreien zu veranlassen, die ihnen gehörigen Güter als Winngüter anzuerkennen. Es handelt sich aber um Güter des Stifts, wie denn auch die Münsterische Regierung selbst sagt, daß diese Maßnahmen nicht die den Paulsfreien gehörigen Güter beträfen (O. L. A. I. IX. E. 2 m), sondern nur die „underhabenden" Güter des Stifts. Außerdem bezieht sich die Maßnahme gar nicht auf die freien Dienstleute, die zu Neuenkirchen saßen, sondern die wachszinsigen Freien des hl. Paulus.

[4]) Ebenda (O. L. A.)

befreyen[1]) ohne Zustimmung der Beamten und Zahlung einer gebührlichen Einfahrt nach Gelegenheit. Daneben hätten sie jährlich Mai- und Herbstschatz, Dienst-, Kuhgulden, ein fettes Schwein und 1 Molt Hafer zu leisten — wohl, wenigstens zum größten Teil, öffentlich rechtliche Lasten — und auch den Beamten dienen müssen. Auf die vielen Klagen hin setzt die münsterische Regierung einen Verhörstag auf den 12. Dezember 1577 an. Die Beamten sollen dafür sorgen, daß die Leute am besagten Tage pünktlich um 8 Uhr auf dem bischöflichen Hof versammelt seien. Ueber den Verhörstag ist ein ausführliches Protokoll erhalten.[2])

Die wachszinsigen Paulsfreien, die auf den Gütern des Stifts sitzen, wollen sich nicht ins Leibeigentum begeben, auch wollen sie nicht „ihre inhabenden Erben und Kotten und Güter Gewinn tun von 12 zu 12 Jahren".

Auf vier Punkte stützen sie ihre Klage: Zunächst, daß der freien Leute Besitz der eigentümlichen Güter in der Herrschaft Vechta (quantum ad utile dominium et non ad proprietatem attinet) älter sei als die Herrschaft Vechta, die per donationis titulum[3]) bei dem Stifte Münster angewachsen sei; und sie wollten nicht verhoffen, daß durch solche Donation der wohl althergebrachte Besitz utilis dominii gegen ihre gebührliche Gewinst, Pächte, Dienste, Dienstgeld, Kuhgeld, Mai- und Herbstschatzung und Knechtegeld soll abgeschnitten sein, in der Erwägnng, daß sie seit undenklichen Jahren von den Landesfürsten bei ihrem Gebrauch gelassen worden seien.

Ferner hätten auf den eigentümlichen Gütern des Stifts stets freie Personen gesessen; eigene Personen hätten stets, ehe sie zum Besitz der Güter zugelassen seien, freigelassen werden müssen.

Auch hätten sie sich, die freien Leute, von alters zu alters des Landesprivilegiums cerocensualitatis Sancti Pauli erfreut, wie auch jetzt noch; durch dieses Privileg sollten sie billig bei ihrem alten Gebrauch geschützt und gehandhabt werden.

---

[1]) Damit ist wohl der Ehekonsens, wie er auch für die Erbpächter gefordert wurde, gemeint. Siehe S. 3.

[2]) Oldenburger Landesarchiv a. a. O.

[3]) Siehe Driver § 1 ff.

Des weiteren sei zu bedenken, daß sie die „inhabenden Güter durch Ankauf etzlicher Ländereien gemehrt und gebessert hätten“.

Die Antwort der Regierung ist wenig tröstlich für die Klagenden; es sei jetzt zugestanden, daß die Güter, auf denen die Freien säßen, Eigentum des Landesherrn seien und daß sie von diesen Gütern Pacht, Dienste, Dienstgeld, Kuhgeld, Mai- und Herbstschatz gleich anderen Leibeigenhörigen zu entrichten hätten. Es stände dem Landesherrn durchaus frei, seine Güter aufs beste auszunutzen, und wenn bisher die freien Leute um einen geringen Gewinnpfennig und kleine Pacht auf den Gütern säßen, so sei das nur eine Gnade des Landesherrn und es bestehe kein Anspruch der freien Leute darauf. Deshalb könne mit Recht gefordert werden, die Freien sollten sich entweder ins Leibeigentum begeben oder zu Jahrmalen von zwölf zu zwölf Jahren mit Versteigerung der Pacht die Güter gewinnen. Ueberdies stehe die Besetzung der Güter mit unfreien Leuten durchaus im Belieben des Grundherrn, doch wolle man die Begebung ins Leibeigentum so strenge nicht fordern, diejenigen, die auf den Gütern zu bleiben gedächten, sollten die Güter von zwölf zu zwölf Jahren gewinnen. Dafür sollten sie des Gewinnpfennigs und des Leibeigentums erlassen sein.

„Was für eine Gerechtigkeit für sie als wachszinsige Paulsfreie ersprießlich wäre, möchten sie nach Anhörung des Domküsters[1]) näher darlegen.“

Die von ihnen als freien Leuten angekauften Grundstücke sollten sie, wenn sie diesen Erwerb nachweisen könnten, selbst genießen. Für die Freien des Amts Vechta wird dann im Jahre 1578[2]) ein schriftlicher Bescheid dahin erlassen, daß sie dieses Stifts unterhabenden Güter und Erben, wenn dieselben durch Absterben erledigt, ihr Leben lang zu gebrauchen, eingetan werden, vorbehaltlich der Genehmigung eines künftig regierenden Herrn. Auch sei den Freien dergestalt die Abdingung der neuen Einfahrt gestattet. Am 18. Juli 1579[2]) wird eine Urkunde über diese Sache errichtet. Die auf den Gütern des Stifts

---

[1]) Soweit die Paulsfreien Güter des Stifts inne hatten, standen sie anscheinend unter dem Domküster.

[2]) O. L. A. ebenda.

sitzenden Leute seien frei und sollten es bleiben, die unterhabenden Güter sollten sie auf Lebenszeit gewinnen. Auch diese, auf Verlangen der Regierung errichtete, Urkunde enthält wieder den Vorbehalt, daß dieses alles nur gelten solle, wenn der künftige Herr des Stifts darin einwillige. Anfang des 17. Jahrhunderts ging dann der endgültige Bescheid dahin, daß die Güter von freien Leuten auf Lebenszeit gepachtet werden könnten und nicht nach Jahrmalen gewonnen werden müßten.[1])

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Paulsfreien als Inhaber der Güter des Stifts nicht leibeigen waren, sondern persönlich frei. In den angezogenen Akten bezeichnen sie sich allerdings an zwei Stellen als glebae adscripti. Diese Bezeichnung soll hier wohl nur auf ihr erbliches, dingliches Nutzungsrecht hindeuten. Von einer glebae adscriptio im eigentlichen Sinne kann bei den Paulsfreien keine Rede sein. Denn es wäre ganz unverständlich, wie glebae adscripti im eigentlichen Sinne, die doch in der persönlichen Freiheit stark beschränkt waren, zugleich Wachszinsige hätten sein können, da die Wachszinsigkei die persönliche Freiheit nur unerheblich beschränkte. Der persönlichen Freiheit dieser paulsfreien Besitzer der Güter des Stifts gilt der Angriff der münsterischen Regierung, der sinnlos wäre, wenn es sich um wirkliche glebae adscripti handelte.

Die persönliche Freiheit der wachszinsigen Paulsfreien, die zur Zahlung des Sterbefalles in ihrer Eigenschaft als Besitzer der Güter nicht verpflichtet sind, steht nach obigem außer allem Zweifel. Sie sind aber nicht, so gestehen sie selbst in dem Schreiben vom Jahre 1577[2]) zu, zur Veräußerung der Güter, noch zur freien Vergabung von Todeswegen berechtigt. Auch bedürfen sie und ihre Kinder der Einwilligung der Beamten zur Eheschließung und sind zur Zahlung einer gebührlichen Einfahrt verpflichtet. Unbedenklich bezeichnet die Regierung sie als „freie Leute“, ein Beweis auch dafür, wie wenig die Wachszinsigkeit die persönliche Freiheit beschränkte.

---

[1]) Rüthning II S. 308.
[2]) S. 28, Anm. 2.

d) Die Spuren der wachszinsigen Freien des hl. Paulus lassen sich auch im 18. Jahrhundert und bis in das 19. Jahrhundert hinein verfolgen. Die Aufnahme als Wachszinsiger erfolgt durch Annahme als Wachszinsiger der Kapelle Unserer lieben Frau, am Umgang des Domes gelegen.[1]) Mit Diensten waren die Wachszinsigen des Domes nicht gleichmäßig belastet.[2]) So waren die Meppener Wachszinsigen des Domes frei von der Pflicht zur Teilnahme an Wolf- und Vagabundenjagden von „Muesterplätzen und Wachten", während die S. 25 erwähnten Nottulner Wachszinsigen nicht unerheblich mit Diensten belastet waren.

Die wachszinsige Freiheit des hl. Paulus tritt im 18. Jahrhundert namentlich dort in die Erscheinung, wo es sich um den Nachlaß der sogenannten „Biesterfreien" handelt. Biesterfrei, frei wie eine bestia, ein wildes Tier, ist derjenige, der in niemandes Eigentum oder Schutz (Hoede, Hode, Hude) steht. Das Wort Hode wird in den Akten[3]) sowohl für die Wachszinsigkeit als auch für den Amtsschutz, das durch Eintragung ins Amtsknechtebuch[4])

---

[1]) O. L. A. I, IX O.

[2]) Behnes S. 212.

[3]) O. L. A. I, IX O.

[4]) Nach Driver S. 51 handelt es sich bei der Eintragung ins Amtsknechtebuch um eine Hodegerechtigkeit, die darin besteht, daß freie Untertanen durch diese Eintragung vor der Verbiesterung geschützt werden und somit den Anverwandten der Nachlaß vom Fiskus nicht entzogen wird. Für diesen sogenannten Amtsschutz wird jährlich ein Schilling schwer oder 8 Schilling münsterisch entrichtet. Diese Abgabe trägt den Namen Knechtegeld. Es scheint, daß das Knechtebuch früher ein Verzeichnis der Eigenbehörigen gewesen ist, die früher vielleicht ein Knechtegeld zahlten. Darauf deuten die Bezeichnungen Knechtebuch, Knechtegeld. Die Namen sind dann in späterer Zeit für die Hode gebraucht worden (vgl. Driver a. a. O.), ebenso wie auf die Abgabe der Hodegenossen die Bezeichnung „Knechtegeld" überging. — Ein großer Unterschied zwischen diesen Hodegenossen und den Wachszinsigen des hl. Paulus besteht nicht. Dem Wachszins der Wachszinsigen entspricht die jährliche Abgabe der Hodegenossen, wie auch der Sterbefall der Wachszinsigen ein Gegenstück in dem beim Tode des Hodegenossen zu zahlenden Ausschreibegeld hat. Freie Verfügung über den Nachlaß hat sowohl der Wachszinsige als auch der Hodegenosse. Die bei den Wachszinsigen übliche Heiratsgebühr fehlt bei den Hodegenossen ebenso wie die Verpflichtung zur Leistung von Diensten, die in verschiedenem Umfange bei den Wachszinsigen auftaucht. (Vgl. auch die folgenden Seiten.)

begründete Schutzverhältnis gebraucht. Der Münsterischen Regierung ist es nicht klar, wie man es mit den Biesterfreien zu halten habe. Auf ihre Aufforderung hin erstattet der Rentmeister Driver am 13. März 1721[1]) einen ausführlichen Bericht. Es handelt sich um den Nachlaß eines angeblich „biesterfrei“ verstorbenen Möllmann. Aus dem Bericht des Rentmeisters ergibt sich, daß M. in keinerlei „Schutz“ steht. Je nach Ortsrecht sei es verschieden, ob Ehefrau und Kinder erben, oder ob der Landesherr die Kinder oder auch die Ehefrau ausschließt;[2]) Gerade oder auch Gerade und Heergewedde fallen an des Ortes Richter. Möllmann sei weder ins Amtsknechtebuch eingetragen gewesen noch in der wachszinsigen St. Paulsfreiheit gewesen. Die anderen von einigen „Cavalliers“, in specie von Herrn von Kobrinck, prätendierten Hoden seien nach seiner Ansicht illegal. Besagter M. sei im Amte Vechta geboren, habe aber sein Vermögen im Ausland erworben und es bei seinen Freunden im Amt Vechta, wo er auch gestorben sei, deponiert. — Die Antwort der Regierung vom 3. April 1721 geht dahin: 1) In Sachen Möllmann soll an den Kurfürsten berichtet werden; 2) die Richter und Vögte sollen ihr Recht zum Einziehen der Gerade erweisen; 3) die von einigen prätendierte Hode soll untersucht werden; 4) in Sachen der „Biesterfreien“ soll jährlich Bericht erstattet werden. Am 28. April und 19. August 1721 wird durch fürstliches Dekret dahin entschieden, daß der Nachlaß Möllmann an den Landesherrn falle, die von M. gemachten frommen Stiftungen in Höhe von 60 und 10 Rtlr. bewilligt würden, obwohl M. als Biesterfreier dazu nicht berechtigt gewesen sei; die „Funeral-Kosten“ seien vom Nachlaß zu tragen.

Ein gewisser H. Klövekorn war im Jahre 1757, nach Meinung der Beamten als biesterfrei, gestorben. Sein Bruder, fürstl. hofhöriger Kötter, hatte in den letzten Tagen der Krankheit des Verstorbenen sich vom Geheimen Rate von Haren, Haus Hopen, einen Schutzbrief für den Kranken, „dadurch in der Sct. Paulsfreiheit zu sein vermeinende“ geben lassen. Der Vogt zu Lohne ist der Ansicht, daß

[1]) O. L. A. I, IX O.

[2]) Ebenda; doch kann der Nachlaß von Dritten losgekauft werden.

die Ausstellung eines Schutz- oder Hodebriefs durch Herrn v. Haren die Aufnahme in die Paulsfreiheit bedeute. Der Schutzbrief sagt, daß der Zeller Klövekorn vom Herrn von Haren auf seinen Antrag in dessen Beschützung auf- und angenommen sei, sodaß, wenn K. unverheiratet oder ohne eheliche Leibeserben versterbe, er sein Vermögen per testamentum sive ab intestato wem er wolle überlassen könne . . . 1 Rtlr. Einschreibegeld sei bezahlt, außerdem seien jährlich 2 Hühner als Beschützungsgebühr zu geben. Jederzeit könne er aus diesem Schutzverhältnis wieder austreten, gegen Zahlung eines halben Rtlrs. Dem Briefe beigefügt ist ein Auszug aus dem Beschützungsbuche der Familie von Haren, beginnend mit dem Jahre 1664, „Verzeichnis der Personen, die Beschützungshühner gebracht". Die Beschützung durch den Herrn von Haren oder andere adlige Burgmänner ist nach dem Bericht des Rentmeisters Driver nicht anzuerkennen. Seit uralten Zeiten sei es Brauch, Herkommen und landesherrliches Privileg, daß die Freien oder die in die Freiheit Entlassenen, wenn sie auf eigenem Pott sitzen oder für sich allein leben, nur durch Eintragung ins Amtsknechtebuch oder den Eintritt in die Paulsfreiheit vor Verbiesterung geschützt werden können. Der Eintritt in den Schutz eines Adligen genüge nicht, die Aufnahme eines Freien in ein Schutzverhältnis sei landfürstliches Regal. Bei Klövekorn sei eine Aufnahme in die St. Paulsfreiheit nicht erfolgt, auch nicht ein Einschreiben in die Freiheit, er sei deshalb, da auch die anderen Voraussetzungen eintreffen, biesterfrei verstorben, und sein Nachlaß müsse an den Landesherrn fallen. Durch fürstliches Reskript wird auch der Nachlaß Klövekorn eingezogen.

Noch im Jahre 1791 fällt der Nachlaß eines gewissen Hedemann an den Landesherrn, da er weder im Amtsknechtebuch eingetragen war, noch in der Paulsfreiheit war. Bevor der Nachlaß eingezogen wurde, hatte der Amtsrentmeister der Regierung mitgeteilt, daß im Amt Vechta notorisches Herkommen und außer allem Zweifel, daß, wenn eine freigeborene oder freigekaufte Person, welche eine eigene Haushaltung hat, oder, wie der Hausmann sagt, auf eigenem Potte sitzt und ohne Leibeserben verstirbt, „im ledigen oder witwen Stande", nicht ins Amtsknechte-

buch oder in die Paulsfreiheit eingeschrieben war, alsdann der Nachlaß dieser Personen dem Landesfürsten anheimfalle. Doch kann ein Dritter den Nachlaß nach einer von der Regierung festzusetzenden Taxe loskaufen.

Auch zu dieser Zeit noch, Ende des 18. Jahrhunderts wurden der Eintritt in die Paulsfreiheit und die näheren Bedingungen schriftlich niedergelegt: „. . . daß der Abgestorbene, ihr Oheim, . . . zu Münster in St. Paulsfreiheit hingeschieden sei . . . hätten einen pergamentenen Brief gehabt, und dieser Tagen auf Anraten pastoris mit einem Goldgulden auf Münster geschickt . . .“ [1])

Daß die wachszinsige Freiheit des hl. Paulus auch noch im 19. Jahrhundert fortbestanden hat, ergibt sich aus Drivers [2]) Angaben, die im Jahre 1801 niedergelegt sind. „Indessen steht es diesen Leuten frei (d. h. denjenigen, die freien Standes sind, die weder landesfürstliche Bediente noch Geistliche noch Adlige sind, kein Bürgerrecht haben und weder in der Stadt Vechta noch auf adligen oder geistlichen Gründen wohnen, und die mit einem eigentümlichen Sitze versehen sind, und, wie man hier sagt, auf eigenem Polte [3]) sitzen, verheiratet oder unverheiratet sind), ob sie sich unter den Amtsschutz begeben, d. h. ins Amtsknechtsbuch eintragen lassen oder ob sie sich in die sogenannte Paulusfreiheit begeben wollen, deren Genossen unter dem Namen der Wachszinsigen bekannt sind; jedoch wird, wie zuvor bemerkt, erfordert, daß sie freien Standes seien.

Diese (die Paulsfreien) zahlen dem Werkmeister [4]) des Domes zu Münster auf Peter- und Paulstag einen münsterschen Pfennig; dagegen haben sie alle Privilegien, Freiheiten und Rechte zu genießen, so den anderen Wachszinsigen unserer lieben Frauen in der Kapelle am Umgang des Domes gelegen zu gute kommen, wie sie auch in ihren billigen Dingen geschützt werden sollen. Es steht auch diesen Wachszinsigen frei, sich der Paulusfreiheit zu begeben, und alsdann zahlen sie zum Nutzen unserer lieben Frauen Kapelle einen Goldgulden, wogegen

---

[1]) Ebenda O. L. A.

[2]) offenbar Druckfehler für Pott. — [3]) Driver S. 55.

[4]) Die Inhaber der Güter des Stiftes standen als wachszinsige Freie unter dem Domküster! S. oben S. 30, siehe aber S. 27 (Freistuhlsgut).

ihnen gestattet wird, sich mit ihren Gütern, wohin es ihnen beliebt, zu kehren; bleibt er aber wachszinsig und stirbt er als solcher, so müssen seine Erben oder Handgetreuen dem Werkmeister das nachgelassene beste Kleid geben; oder dieses mit einem Goldgulden einlösen . . . nur will ich noch bemerken, daß sie die Freiheit erhalten, unter eigener Hand zu testieren, eine Freiheit, wovon der Bauer wohl wenig Gebrauch machen wird. (Anm. Dergleichen Testamente werden bei den Gerichten nicht mehr als gültig anerkannt.) Des ungeachtet hat sich die Gewohnheit, sich in Paulsfreiheit einschreiben zu lassen, noch erhalten." Kindlinger [1]) schreibt 1812: „. . . Indeß setzte Kaiser Napoleon in der Verordnung vom 12. Dezember 1808 jene Merkmale fest, was das Gesetz unter den Ausdrücken Leibeigenschaft, Leibeigene, Leibeigentumsgut oder Colonat verstanden wissen will, nämlich daß neben den sogenannten Leibeigenen auch die Hofhörigen, Eigenhörigen, vollschuldigen Leute, wie auch . . . die Paulsfreien . . . und deren Colonate oder underhabende Güter von der Wohltat der Verordnung nicht ausgeschlossen seien."

In Oldenburg (damit auch im heute sogen. Oldenburger Münsterlande) ließ man erst 1826 die Ansprüche an Hodegenossen und Biesterfreie fallen [2]) und damit natürlich auch die Formen der Beschützung.

In dem preußisch gewordenen Teil des Münsterlandes war kein Platz mehr für die wachszinsige Freiheit des hl. Paulus. Eines besonderen „Schutzes" bedurfte der Untertan, dem die persönliche Freiheit verbürgt war, nicht mehr. Der bisher vom Krummstab so vielfach „geschützte" Untertan fand von nun an als Staatsbürger den sichersten Schutz in der festgefügten, von Friedrich dem Großen allseitig ausgebauten Rechtsordnung Preußens.

IV.

Ergebnis.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist dahin zusammenzufassen: Es gab zwei Arten von Paulsfreien im Stift Münster. Die einen leiten ihren Ursprung aus der

[1]) Kindlinger Fragm. S. 9. — [2]) Vgl. Rüthning II.

Ministerialität ab, ihre Spuren verlieren sich im Anfang des 18. Jahrhunderts. Die anderen sind Wachszinsige der Domkirche und sind bis in das 19. Jahrhundert hinein nachzuweisen.

Anlage.

Münsterisches Staatsarchiv Msc. VI, 2.

A. Van den vrien unde denstluyden des [guden][1]) hern sunte Pauwels unde der hern vurybe (!) byssccoppen van Munster geteykent uth cedelen, de Lambertus Hoyke, ock denstman sunte Pauwels, hadde unde gecolligeert, als he syck des berreaget unde ock verstaen hadde, so he sachte. .

B. Item wy hebbet gevraget umb vorder rechte desser vryheyt unde echte, woe eyn vrygh mensche in desser echte mach in den steden des stychtes Munster eyn borger werden; waer up is uns gelereth: wyll de Pauwelsvrye in welcker stadt vorgerort borger werden, so sall he tugen aldair offtetoigen syne vryheyt unde geven der stadt, dar he wyll borger weßen, XXV ß unde eyschen unde bydden daervor der stadt borgerschap, dee en mach em nycht geweygert werden umb herlycheyt unde ehr wyllen ens byschopps tho Munster.

C. Item eyne Pauwels vrye is van [rechte unde] van older gewonte tollen vryg unde van we[schelde in dem] stychte van Munster, als dat daig [noch is mit] den vryen, de des gebruken wyllen. Ex[emplum in Me]tten unde Hinricke Potters, de pleygen tollen to geven van dertych unde twyntych iairen, wente an dat iaer ete. 59 unde nu see Pauwelsvryen geworden synt vorrenn vride, voren se uth unde in Munster sunder tollen; meer is welck Pauwelsvrie borger to Munster offte in anderer munsterscher stadt, de moith doen borger koer unde recht van der borgerschap wegen.

D. Item storve welck Pauwelsvrye bynnen Munster buyten unsser leven frouwen kerspell, den moth men gryven up den domhoff up der vryen denstlude kerckhoff. Exemplum vryg denstman geheyten Johan Noteken wort sunder voersate gegraven up sunte Mertyns kerckhoff, den men daer moste wedder up graven unde graven en up dem domhoff.

E. Item [ ] Pauwels vryen binnen Munster buyten [ ]kerspell verstorven unde up den [ ] gegraven, den moth men ton dome na eren plechstede began; daer gyfft men dan

---

[1]) Die eingeklammerten Stellen sind in der Vorlage zerstört und dem Sinne nach, bezw. nach dem Druck bei Sommer a. a. O. III S. 141 f. ergänzt.

in de burße 3 scilling unde den luder to lone vor syn luiden 3 sc., eer men de manynge moge tom altaer brengen; weer avers welck Pauwelsvrye so arm, dath he der vorgerorten begencknisse nycht doen ofte bekomen en konde van simene eygenen guyde unde twe gude manne dath waeren wolden, so moth eyn bussener tom dome den armen Pauwelsvryen began uth der domheren gemeynen burssen.

F. Item de erfftale en gaet in desser vryheyt sunte Pauwels noch in borgerschap noch in wastinse nycht na spillensyth offt na swertsyth, als de erfftalle der mangudere unde lengudere, de men beleent unde ervet alleyne na der swertsyth unde nych na der spyllensyth.

G. Item de vryen denstlude sunte Pauwels[sint ge]heyten gesworne vryen unde daerumme [dat se vor] syck unde vor er kyndere hebben ge[sworen den] guden hern sunte Pauwell unde den [. . . bißcope van] Munster truwe unde holt to wessen, so em vryen noch eer kyndere desser vre[heyt unde echte] nycht quith geworden, se theyn offte varen; ock waer varen unde in dessen puncten synt se boven borgerschap vrygh, welcke borgerschap men woll verleysen kann ofte upseggen, wan men eer nycht lenck begereth.

H. Item desse vrien heyten gesworne vrien; want wan welck man offte wyff desse vryheyt wervet, so moth he erst unde sall sweren, dat he vryg sy. Tom anderen male, dat he gyner unerlyche tosage en hebbe noch ienyge vhede, dan sall he syne twe vyngere slann in synen kragen an synen vryen hals unde geven syck den guden sunte Pauwell und den byßschope en to verdedyngen vor alle unrechte gewalt unde sweren dan sunte Pauwell unde den byßschoppe vor syck unde syne kyndere truwe unde holt to wessen, dat en God so helpe unde all syne hyllygen unde wan se dan eyn lanther in eren saken verdedynget, dar sall de her aff habben reddelyk geschenck.

J. De [echten lude] moten alle wessen eynweldych under eyner[leye vryheyt]. Is dat de erste verstorven dem leven[dighen gaden] syn nalaten guedt wyll beerven unde [umb der sake] willen moste Hynryck Nyseman na der echte syner echten husfrouwen vryg denstman des guden sunte Pauwels unde hyrumme wer eyn vryg Pouweler, de eynen eygenen echten gaden hebde, de eygene gave moith syck van noit by pyne verluses syns gaden nalaten gudes teyn in desse vryheyt. Is dat he syns vrien gaden nalaten gudes wyll gebruken unde dat beholden. Aver sellygen Wylhelmus tor Wysch huisfrowe was wastinsych unde nicht enweldych myt sellygen Wylken in sunte Pauwels vriheyt, daerumme wort see verluistych sellygen Wylkens eres echten mannes nalaten guides unde dat selve nalaten guith ervede up sellygen Wylkens naesten maighe in sunte Pauwels vryheyt, als up Lubberde, Bernde unde Lamberte Hoyken.

K. Sunte Pauwels vryheyt is de overste vryheyt unde herlychheyt des byßcops to Munster unde alsulcke vryen plegen vele lanthern under syck tho holden unde to verdedyngen unde dar [von ock] to heyten lantfryen offte des landes [ ] welcker vrien na-

laten guth numant by [ ] gewontlychen rechte van de naesten erven [ ] offte de lanthere; is dat de [ ] eynen erven in der sunte Pauwels vryeheyt [ ] hevet, syn nalaten guedt an synen nae [ ] off he moith syn guidt in eynen [ ], negysten mer dan gebort dem lantheren [ ] gewede off gerade na rechte unde plechlycher gewonte der gemeynen vryen luide des guden sunte Pauwels hovetheren der kercken unde stychtes to Munster. So geboret unde is vervallen Lubberte, Bernde unde Lamberte Hoyken echten broderen unde vryen gebornen denstluiden des guiden sunte Pauwels eres sellygen echten rechten vedderen Wylkens tor Wysch nalaten guidt, bewechlyck unde unbewechlyck, welcke vurscreven recht unde plechlyche gewonte uitgedregen, geschcynen unde gefordert is van unssers gnedigen hern van Munster rentmester by sellygen byssceps Hynrycks tyden in gelyken saken by verstorvener denstluide nalaten guide hyr nabescreven.

L. Ton ersten ist alsulck eyn verval nalatem guides geschcyn by selligen byssceps Hynrykes tyden van eynen doitgrever tho sunte Lamberte, de de vryheyt des guiden sunte Pauwels geworven hadde unde darna hadde he eyn echte wyff unde kyndere, de nycht en weren van sunte Pauwels vryheyt, unde he hadde frunde, vedderen unde maige, der all gyn in sunte Pauwels vryheyt en was unde daer umb, do he starff, do was syn guith sellygen byssceop Hynryck verschennen unde dat selve nalaten gudt nam de renthmester tho sellygen byssceop Hynrich behoff. Hedde aver de doitgrever gehat eyn wyff, kynth offt nagelmagh in sunte Pauwels vryheyt, so en hedde sellyge byssceop Hynrich des vursc. doitgrevers guith nycht begert noch en hedde em gebort; mer eth hedde gebort synen neesten [erve in e]chte offte vryheyt sunte Pauwels.

M. [Item selge Locke] tor Wosten was vryg denstwyff sunte [Pauwels unde had]de eynen echten man geheyten Johann tor [Wosten, de] nycht en was van sunte Pauwels vryheyt. Ock hadde se eyne echte suister, de noch levet im jair etc. He unde ander maige, der gyn en was in sunte Pauwels vriheyt, mer sellyge Albert Hageman was der selven Locken nagelmaich in der vryheyt sunte Pauwels, unde daerumb was em eer nalaten guit verschennen, dat he ock upborde unde entfenck na Locken dode vorscr. unde bi eres echten mannes leven vorgescreven.

N. Item sellige Johan Acquick unde syn sellyge huisfrowe, echte luide, unde eer echten kynder weren alle vryen unde denstluide sunte Pauwels; sellyge Johann starff unde beervede syne sellygen husfrouwen myt synen nalaten guide; daer na starff syn sellyghe huisfrouwe unde beervede vort eer beder echten kinder myt eren nalaiten guide; mer want to Stenfforde up dem Dreyne herwedde unde gerade plecht to erven up de naesten man off frouwen persone der verstorven luide maghe, so en hadde de vorß. Johans sellyge huisfrowe gyne dochter off frouwen personen tho maighe in sunte Powels vryheyt, den er gerade verschennen wer unde darumb was er gerade verschennen sellygen byssceop Hynryk, dat ock de rentemester vorgesc. ontfenck; des he nycht gedan en hadde, wer dat de vorß.

sellyche hußfrowe jenygen nagelmaich nagelaiten levendych in sunte Pauwels vriheyt.

O. Sellyge Rovekamp unde syn [hueßvrowe waren] beyde vryg denstluide sunte [Pauwels unde] wonden tho Stenfforde upm Dreyne [Sellyge Rovekamp vorgemelt starff] unde syn husfrowe beholt na [erfftale erer beyd]er semptlyche guit; mer daerna [nahm Rove-]kampes husfrowe eynen anderen man Joha[. . .]to echten, de vrig was buiten sunte Pauwels vryheyt [ ] starff de frowe unde want se sunte Pauwels vrie denst [ ] unde gynen nagel-mach in sunte Pauwels vrihet na leyt [ ] bisscops Hynryk rentemester all er nalaten guit, wat an er nesten echte man alse Johan Acquick vorß. vryg was; mer dat he nicht en was eyn-weldich vryg mit syner husvrowen in sunte Pauwels vrighet, darumme en mochte he ock er guit nycht beholden.

II.

Die Schicksale des Prämonstratenserklosters Klarholz (Kr. Wiedenbrück) im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. (1517—1648.)[1]

Von

Rudolf Schulze.

1.

Seit dem Ausbruch der Reformation wurde das Verhältnis zwischen Kloster und Klostervogt noch schlechter, besonders nach dem Tode (1540) der Mutter des rohen Grafen Kord, Ermgards von Tecklenburg, die 1534 Rheda als Witwensitz erhalten hatte. Das schlechte Verhältnis wurde noch durch die Streitigkeiten zwischen Osnabrück und Rheda wegen der Landeshoheit über Herzebrock und Klarholz verschärft; das führte zu gegenseitigen schweren Ausschreitungen[2]. So ließ Rheda 1537 die Wiedenbrücker Münzordnung von der Kirchentür zu Klarholz abreißen und dem Pastor Everhard Poeck[3]) sagen, er dürfe Bekanntmachungen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Grafen Kord von der Kanzel verlesen. 1542/43 verlangte der Graf von den Klarholzer Eigenbehörigen als Steuer einen Schnapphahn[4]), und das Kloster erklärte den Räten in Osnabrück, wenn sie in dieser Sache nichts unternähmen, müsse es sich mit Rheda abfinden. 1548 verlangte Rheda als neue Kopfsteuer einen Schreckenberger[5]); auch

---

[1]) Über die Schicksale des Klosters im M. A. vgl. diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 25—64.

[2]) Vgl. z. f. Eickhoff „Osnabrückisch-Rhedaischer Grenzstreit 1524/65" in Osnabr. Mitt. XXII, 107 ff.

[3]) Vgl. über ihn R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen, 1920, 92.

[4]) Silbermünze mit Reiterbild.

[5]) 3-Schillingsstück.

die Klosterherren sollten diesmal besteuert werden. Indes erging auf das Hilfegesuch der drei „Rhedaer Landstände“, der Klöster Marienfeld, Herzebrock und Klarholz, am 19. Juli 1548 ein kaiserliches Mandat an den Bischof Franz von Waldeck, „die Klöster in des Reiches Schutz und Schirm zu halten“. Inzwischen aber hatten am 30. Mai rhedaische Reiter das Kloster gepfändet und geschatzt und am folgenden Tage den Stiftsherrn Kaspar Knipping, der die Reiter gefragt, ob sie die armen Klosterleute nicht endlich in Ruhe lassen wollten, überfallen, an einen Weidenbaum gebunden und mit Spießen und Schwertern totgeschlagen. Obschon der Osnabrücker Gograf zu Wiedenbrück über die Klarholzer Eigenbehörigen das Gericht hatte, zog Graf Kord diese Leute vor ein neu angestelltes Halsgericht zu Rheda und forderte von ihnen immer wieder Schatzung, Fron, Dienst- und Hundegeld. Trotz des kaiserlichen Mandates von 1548 verlangte der Rhedaer Droste H. Luynninck unterm 16. September 1551 abermals von den genannten drei Klöstern einen Schreckenberger, diesmal als Kommunikantensteuer. Deshalb fragten die Klöster am 2. Oktober beim Bischof von Osnabrück-Münster an, was sie „anfangen“ sollten, da der gräfliche Droste ihnen angedroht habe, falls sie die Steuer verweigerten, würde er sie auf des Grafen Geheiß „mit Ernst“ einfordern. Die bischöflichen Räte erwiderten kurz und bündig, dem Drosten solle keine Antwort gegeben und keine Steuer verabfolgt werden[1].

Gleichzeitig mit diesen Steuermaßnahmen griff Graf Kord auch gewaltsam in die Archidiakonalgerichtsbarkeit des damaligen Propstes Rotger Haver (1540—1560) ein. Sein Frone ließ die Klosterpforte erbrechen, verzehrte Kost und Bier und führte die Angeklagten nach Rheda ab. Auf die Klage der drei Klöster entschied indes das Kammergericht unterm 3. Juli 1562, daß Rheda die Klarholzer und Herzebrocker Eigenbehörigen mit Recht vor sein Gericht ziehe; denn der Propst von Klarholz dürfe lediglich „die Sendfälligen, so unter sein Archidiakonat gehören, strafen[2].“ Mit dieser Entscheidung wurde

[1]) St. A. Osnabrück, Abschnitt 340 d Nr. 1.
[2]) Ebenda, Klarholz (Rep. 24 f.). Kopie.

gewissermaßen auch der Entschließung im Streit um die Landeshoheit über Herzebrock und Klarholz vorgegriffen. Die Rhedaer Beamten fühlten sich so sicher in ihrem Recht, daß sie 1561/62 und 1564 allgemeine Schatzungen ausschrieben, die der Bischof freilich wieder aufs strengste verbot, sodaß sich die Klöster jedesmal weigerlich verhielten.

Endlich kam am 25. März 1565 zwischen Osnabrück und Rheda der Bielefelder Rezeß zustande, der Rheda die volle Landeshoheit über die beiden Kirchspiele Herzebrock und Klarholz zusprach; nur die geistliche Gerichtsbarkeit wurde, da die beiden Klöster trotz aller Anfeindungen und Bemühungen von Seiten Rhedas dem alten Glauben treu geblieben waren, dem Bischof von Osnabrück zugesprochen[1]. Alsbald fanden sich Rheda und Klarholz zu einem Vertrage bereit, der auf Grund des Bielefelder Rezesses das gegenseitige Rechtsverhältnis genauer bestimmte (13. November 1567)[2]. Das Kloster erhält für den seit 1540 erlittenen Schaden den sog. Zallenhof und Remenskotten, sowie aus dem Hofe Hombrink (Ksp. Lette) die Dienste und sechs Hühner; dem Propst wird die Archidiakonalgerichtsbarkeit im Ksp. Klarholz zugebilligt. Am folgenden Tage wählten Propst und Konvent die Gräfin Anna zum Edelvogt des Klosters[3]. Außer der 1498 festgesetzten Vogteiabgabe (24 Goldgulden)[4] erhielt Rheda von fünf Höfen der Kirchspiele Klarholz[5], Lette[6] und Oelde[7] dreizehn Goldgulden „Maiengeld" und fünf Schweine[8], sowie von zwölf Klarholzer Höfen 64[9])

---

[1]) Osnabr. Mitt. XXII, 181 bzw. 189.

[2]) Vertragschließende: Anna von Tecklenburg, seit 1561 Herrin von Rheda, und die Klosterherren. (St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C 3).

[3]) St. A. Osnabrück, Klarholz (Rep. 24 f.) Kopie.

[4]) Vgl. diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 49.

[5]) Heidtmann, Veltmann, Gunnewich.

[6]) Gunnewich zu Lette.

[7]) Kalthof.

[8]) Veltmann, Gunnewich und Heidtmann Ksp. Klarholz, Gunnewich und Schilthove Ksp. Lette.

[9]) Veltmann, Vesan, Eickinch, Gunnewich, Besselmann, Muckhorn, Grevemolner, Brome geben je 6; Heidtmann 7; Grise, Grothaus und Bernholt je 3 Hühner.

und von zehn Letter Höfen 51[1]) Hühner als Vogteiabgabe.

2.

So schienen die Rechtsverhältnisse sowohl zwischen Osnabrück und Rheda wie auch zwischen Klarholz und Rheda klar geregelt zu sein. Indes führten die religiös-sittlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klarholzer Klosters zu immer neuen Auseinandersetzungen. Trotz der Reformversuche des Baseler Konzils und der Ordensoberen im 15. Jahrhundert[2]) zeigten sich hundert Jahre später, unter dem Propst Liborius von Sudholt (1560—1578) wieder so schwere sittliche und wirtschaftliche Schäden, daß schließlich Bischof und Edelvogt einschreiten mußten. Längst schon (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts) hatten sich die Klosterherren aus dem Klosterbesitz persönliche Einkünfte vorbehalten[3]); und wenn am 4. Februar 1528 die Witwe Anna von Nesselrode geb. von Oer auf Haus Geist bei Oelde 400 rh. Goldgulden und eine Rente von 50 Goldgulden für eine „Priesterzelle in der Klosterkirche" stiftete (nach dem Tode des Inhabers darf die Geberin oder deren Erben einen geeigneten Nachfolger aus dem Orden bezeichnen[4]) — so beweist gerade diese Stiftung, daß man das Kloster lediglich als Versorgungsstätte für die nachgeborenen Söhne des eigenen Hauses betrachtete, denen man durch die Stiftung ein gutes Einkommen aus Eigenem sichern wollte. Dieses Abrücken von der Klosterregel zeigt sich auch deutlich in der Verpflichtung, die 1574 die neu eintretenden Konventualen Dietrich von Plettenberg und Engelbert de Kortte „bei ihren adeligen Ehren und in Eidesstatt" eingingen[5]): sie müssen Propst und Konvent „gebührende Reverenz und Oboedienz" geloben sowie, sich in Leben, Haltung und Kleidung „demütig und zuchtlich" zu halten, den Chordienst pünktlich zu verrichten und alle Anordnungen getreulich zu befolgen. Sie dürfen

[1]) Gunnewich, Switert, Deitert, Merschmidt, Popeloe, Strathmann, Brockmann je 6; Lüttke Coeßmann, Steckstede u. Scharpenberg je 3 Hühner.

[2]) Diese Ztschr. Bd. 78, 51—55. — [3]) Ebenda 56.

[4]) Fürstl. A. Rheda, Klarholz Urkunden Nr. 291 a.

[5]) St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C 3.

aber nicht wie Propst, Senior und Pastor aus Niehoffs Erbe Heu beanspruchen, ebenso keine Einkünfte aus dem Kreuzbusch und Strotkamp, da hiervon Propst, Prior und Pastor lebten. Die neuen Klosterherren sollen erst „secundum seniorem“ in den Genuß dieser Einkünfte gelangen.

Die beiden jungen Konventualen hatten in dem damaligen Propst Liborius von Sudholt (1560—1578) wahrlich kein gutes Beispiel! Er zeigte sich öffentlich „mit seinem Weib im gemeinen Landkruge“ und führte „den Herrn Korten uff Maidach zum Dantze“, wo er mit den Bauern derbe Witze riß[1]). Um die geistliche Leitung des Klosters kümmerte sich der Propst überhaupt nicht, der durch sein Leben die Einkünfte des Klosters maßlos verschleuderte. Der Konvent schwieg nicht zu diesem Treiben. Wiederholt richtete er die schwersten Anklagen gegen den Propst, bis ihnen schließlich Osnabrück und Rheda Gehör gaben. Der Konvent warf u. a. dem Propste vor: 1 Er habe seinen schuldigen Gottes- und Kirchendienst nur vier Jahre gehalten: 2. Er gehe täglich in weltlicher Tracht „uff der Straßen mit Speißen, Bissen und Baenden“, und auf die Vorhaltungen des Konvents antworte er „mit zynischen, spitzigen Worden“. 3. Er habe das Kloster in schwere Schulden gestürzt, „dem Pastor zu Lette van seiner Kerken affgedrungen“ und „die besten und mersten Renthe zu seiner selbst Nutz gebruket“ oder „in seines Weibes Haus“ schaffen lassen[2]).

---

[1]) Ebenda (Klagen des Konventes über den Propst).

[2]) St. A. Münster, a. a. O. In der Klosterrechnung von 1571, die wie alle Jahresrechnungen nach Osnabrück eingeschickt wurden, bemerkt der Konvent zu den Aufstellungen des Propstes u. a. folgendes: Prior und Conventualen konnen nicht anders wetten, dan als enne van dem Probste hir wo gemalet werdt. Daß aber ist den Heren unvorborgen, daß Her Probst etzlich das vorg. Kornes, darvor de 3 Garve zugeven geboret, den Buiren etzliche Jare vordinget, darvon grote Winkope entfangen, deselben synes bestens gewandt und darvon nichtz vereckent. (p. 6.) Zum Posten Roggen: Diß ist werlich von so einer groten Cloisters Gebau ein geringe Korn, und ist in der Rechnung erfurtlich, das des Bauhauses Vorzerung in einem Jare 6 mail so vel an Erbissen, Weite, Roggen, Garsten, Holtze, Fleisch und Bezoldung neben anderen gekörtet. Aber Prior und Conventualen erachten, das die meiste Arbeit an Niehoffs Erbe [dessen Nutznießung der Propst allein

Auch die Eigenbehörigen des Klosters erhoben bei der Gräfin Anna heftige Klagen gegen den Propst, weil er die Pächte gewaltig gesteigert hatte, um die schweren Schulden zu decken. Wohl ermahnte die Gräfin am 10. Oktober 1575 den pflichtvergessenen Propst, er solle „die Mönche klaglos stellen und das tun, was einem geistlichen Mann billig geziemen und anstehen will", aber der Vergleich vom 20. Oktober 1575 zeigte auch die Schwächen der Gegenpartei, der Klosterherren, die ebenfalls ermahnt wurden, ihre Konkubinen zu entlassen und die Tabernen und Bierkrüge zu meiden. In diesem Vergleich schlug der Propst vor, das eingegangene Amt des Kellners wieder einzurichten[1]. Da dieser Vergleich den Konvent nicht beruhigte, so wandte dieser sich jetzt auch an Osnabrück, das auch versprach, einen Verhandlungstag zu bestimmen[2]. Doch als es wegen der alten Eifersucht zwischen Osnabrück und Rheda noch längerer Auseinandersetzungen bedurfte, bis man zu einem gemeinsamen Beschluß kam, riß den Klosterherren die Geduld, und sie[3] baten kurzerhand unterm 30. Juni 1576 das Osnabrücker Domkapitel um Absetzung des Propstes wegen seines unsittlichen Lebenswandels, „Unterdrückung der Conventualen und Bauern, Sauferei mit leichtfertigen Personen, Verschwendung der Klostergüter zu großen verderblichen Schulden." U. a. führen sie noch an, der Propst habe „unter dem Amte der allerheiligsten Messe mit seinem Jägerhorne in die Kirchen geblasen, unter [der] Predigt vor der Kirchtür etliche Schüsse mit Büchsen geschossen, die Steine der Kirchhofmauer großenteils abgetragen und

---

hatte, s. o.] gewant und das auch mit des Cloisters armen Leuten und Kosten gebuwet, der Probst aber darvan jarlichs eine groiß genuße, aber nicht berechent, sunder alleine zu seinem Furtell gebrauche. Das ehr aber gelobet, das Erbe inwendich 10 Jaren darmit von allen Schulden zu losen, daran wird nicht gedacht; dan der Probst hat noch von Johan Nagell 100 Daler darin fineret. (p. 9 f.) [Die Klosterrechnungen von 1571—1591 im St. A. Osnabrück, Abschnitt 340 d Nr. 5 und 12.]

[1]) St. A. Münster a. a. O. Die Eingabe der Eigenbehörigen vom 17. X. 1575 ebenda.

[2]) Schreiben der Räte, 8. I. 1576 (Ebda.)

[3]) Prior Adolf Grothuß, Pastor Johann Rode, Senior Arnold Walraven, Dietrich von Plettenberg und Engelbert de Kortte.

nach Warendorf gefahren"[1]. Wenn der Propst abgesetzt würde, könne das Kloster in zwölf Jahren wieder schuldenfrei werden. So bäten sie um seine sofortige Absetzung, damit sie „von solcher Tyrannei erlöst und bei dem uralten christlichen catholischen romischen Glauben und Gebrauch bleiben und erhalten werden mogen"[2]. Nunmehr betrieb Osnabrück die Angelegenheit mit Nachdruck. Der Iburger Rezeß vom 17. Oktober 1576[3] enthob den Propst Liborius von Sudholt seiner Würde und wies ihm als Pfründe die Kirche zu Lette („als ein membrum des Cloisters") an. Das Kloster sollte außerdem noch dem zurückgetretenen Propst ein jährliches Ruhegehalt von 100 Talern zahlen. Ueber die Klosterschulden (7000 Taler) sollte nochmals ein genaues Verzeichnis eingesandt werden. Bis zur „Reformation" des Klosters, die in nahe Aussicht gestellt wurde, sollte der Prior die Haushaltung genau überwachen und der Konvent ehrbar leben. Doch weder Propst noch Klosterherren waren mit dem Iburger Rezeß einverstanden. Diese klagten schon unterm 30. Oktober 1576 der Gräfin Anna, daß der Rezeß dem Kloster neue schwere Verpflichtungen auferlege, nachdem es schon den Adam Reck unterhalten müsse, den der Propst, anstatt ihn dem Hoetmarer Vertrage von 1571 gemäß zu entlassen, zum Pastor von Klarholz ernannt habe[4]. Da der Propst sich auch dem Iburger Rezeß nicht fügen wollte, wurde er vom Bischof Heinrich von Osnabrück in Iburg gefangen gesetzt; und nur auf Bitten der Gräfin Anna wurde seine Haft gemildert[5]. Diese machte den Propst endlich mürbe, sodaß er am 14. Juni

---

[1]) Wohl zur Ausbesserung der dortigen Klosterbesitzung, wo sich der Propst offenbar öfter aufhielt. Vgl. über dieses Klarholzer Absteigequartier jetzt Zuhorn, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf II. Bd. (Warendorf 1920), 103—108.

[2]) St. A. Osnabrück Rep. III Abschnitt 11 Nr. 16.

[3]) St. A. Münster a. a. O.

[4]) St. A. Münster a. a. O.

[5]) Vgl. O. G. Q. III, 85 f.: Liborius von Sutholte, praepositus in Clarholt . . . diu hic Iburgi in arresto detentus tandem abbatis nostri apud principem intercessione intra monasterium nostrum aliquamdiu habitare permissus est tandemque praestita per Theodorum Stael et Casparum Schmising cautione de non offendendo aut officiales principis aut propriam suam familiam gravando in Claholt dimissus est.

1578 auf seine Würde verzichtete, doch nicht ohne daß der Rezeß von 1576 zu seinem Gunsten geändert wurde: Da der Propst sich wegen Schwerhörigkeit einen Kaplan halten müsse, wurden ihm außer den Einkünften der Letter Pfarre 115 Taler Ruhegehalt bewilligt, dazu vier Malter Roggen, sechs Malter Gerste, acht Malter Hafer und acht fette Schweine. Der Kaplan in Lette mußte die „Wedumhove" räumen und in die „Cooperei" ziehen. So bezahlte das Kloster die Verzichtleistung des unwürdigen Propstes teuer genug. Auch übersehe man nicht die Verschiedenheit in den Strafmaßnahmen des 15. und 16. Jahrhunderts. Damals wurden die schuldigen Kanoniker zur Abbüßung ihrer Verfehlungen einem anderen Prämonstratenserkloster überwiesen. Jetzt begnügte man sich mit der Verzichtleistung auf die Propstei- oder Kanonikerwürde und gewährte dem Ausscheidenden obendrein noch ansehnliches Ruhegehalt.

Der im Frühjahr 1579 neugewählte Propst Arnold Walraven[1]) (1579—1597) erhielt am 11. April die bischöfliche Bestätigung[2]). Trotzdem verzögerte sich die angekündigte „Reformation" des Klosters infolge der Eifersucht und des tiefen Mißtrauens zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Grafen Arnold von Tecklenburg noch fast um zwei Jahre. Es bedurfte manchen Briefes und mancher Besprechung zwischen den beiderseitigen Räten[3]), bis das umfangreiche Schriftstück mit seinen ausführlichen Reformbestimmungen am 3. Dezember 1580 im Kloster zu Klarholz von Fürstbischof und Graf besiegelt werden konnte[4]). Die scharfen Einzelbestimmungen werfen ein grelles Licht auf die wenig erfreulichen sittlich-religiösen und wirtschaftlichen Zustände des Klosters:

Die Wahl des Propstes Arnold Walraven habe leider — so heißt es im Eingang der „Reformation und Ordnung" — den „beharrlichen Ungehorsam und die Eigenwilligkeit der Konventualen und die Unordnung und Beschwerung" des Klosters nicht beseitigt. Bei der Aufstellung der nachfolgenden Bestimmungen waren vom Bischof zu Rate gezogen Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg als Landesherr und der Propst von Kappenberg. Im einzelnen wurde festgesetzt:

---

[1]) Wahlanzeige (Entwurf) im Pfarrarchiv Klarholz.
[2]) Gleichzeitige Kopie (lat.), Pfarrarchiv Klaeholz.
[3]) Der umständliche Schriftwechsel beruht St. A. Münster a. a. O.
[4]) Original im Pfarrarchiv Klarholz.

1. Der Propst soll in Lebenswandel und in seinem ganzen Verhalten mit gutem Beispiel dem ganzen Kloster vorangehen, „gut Regiment" und Aufsicht führen über Haushaltung, Gesinde und über die Klosterwirtschaft. In Zukunft soll er ein Register über alle Einnahmen und Ausgaben führen und einen Haushaltsplan aufstellen lassen, und zwar durch einen erfahrenen, kundigen und getreuen Schreiber. Dieser soll außerdem jeden Monat dem Propst eine Abrechnung über den Haushalt vorlegen. Der Propst darf, solange die Klosterschulden nicht gänzlich getilgt sind, nur „zwei reisige Pferde und einen Jagdklepper", sowie „nicht mehr als drei Windspiele und vier Jagdhunde halten". Für die Fütterung der eigenen und der Pferde fremder Gäste werden indes dem Propste vierzig Malter Hafer (zu je zwanzig „Futterscheffel") zugebilligt. Alljährlich am 1. Oktober soll der Propst vor dem Abt von Kappenberg und den Osnabrücker Räten „richtige Rechnung tun." Da die Sattelhöfe für den abgedankten Propst vorbehalten sind, so soll der Propst vorläufig als Einkommen 5 v. H. der einkommenden Weinkaufs-, Wechsel- und Freikaufgelder und dazu zwanzig Taler aus der Hüttinghäuser Mühle erhalten. Nach des abgedankten Propstes Tode soll der jetzige Propst wieder die Einkünfte aus den Sattelhöfen beziehen. Endlich soll dem Propst die Hälfte der üblichen Willkommsteuer, die er „etwas höher, als bislang geschehen", ansetzen darf, zustehen. Nur der Propst darf in Zukunft für sich speisen „auf der untersten Kemenate." Uebrigens wird es dem Propst gestattet, sich einen Kaplan zu halten „zur Mitverrichtung des Gottesdienstes", da der Pastor mit den Pfarrgeschäften und dem Besuch der Kranken „beladen" sei.

2. Alle Kanoniker sollen sich fortan „eines ehrbaren, christlichen, züchtigen und mäßigen Lebens befleißigen", insbesonders Gottesdienst, Chor- und Stundengebet pünktlich abhalten. Als Strafen werden festgesetzt drei Schillinge für gänzliches Fehlen, zwei bzw. ein Schilling für Zuspätkommen beim Gottesdienst; das Strafgeld soll vom jährlichen Kleidergeld abgezogen werden. Das Verzeichnis der säumigen Kanoniker ist vom Prior jeden Samstag dem Propst zu überreichen. Alle Kanoniker haben die vorgeschriebene Ordenstracht zu tragen. Sie sollen ihre Konkubinen „wegtun" und „deren Häuser und Gärten dem Kloster zulegen lassen." Ferner wird allen Kanonikern für die Zukunft verboten, „Ackerbau, Viehzucht und Kommerzien" — wie sie es bislang getan[1]) — zu betreiben; sie sollen sich nur um ihre „Gottesdienste, Kirchen- und Chorgänge bekümmern", in ihrer freien Zeit den Studien obliegen und sich um die Klosterverwaltung nur soweit bemühen, als es zu ihrem Klosteramte gehört. Die Mahlzeiten sollen von allen Kanonikern mit Ausnahme des Propstes auf dem Remter eingenommen werden; diese Mahlzeiten sollen einfach sein „nach der Zeiten Gelegenheit", auch darf nur wenig Bier dazu getrunken werden. Zur Bedienung soll der Propst den Kanonikern nur einen Diener zubilligen. Zum Unterhalt wird jedem Kanoniker sein Kleidergeld „wie von alters

[1]) Sie lebten also einfach als Rittergutsbesitzer auf den Sattelhöfen des Klosters.

Herkommen" belassen. Dazu steht ihnen von jedem Freikauf und anderen Besiegelungen „ein Weinkaufsgoldgulden" zu. Endlich sollen sie noch vierzig Taler „Buttergeld" erhalten. Dagegen müssen sie in Zukunft auf die Einkünfte aus dem Kreuzbusch, Strotkamp und Niehovers Erbe zu Gunsten des Klosters verzichten. Bezeichnenderweise wird es allen Kanonikern untersagt, ohne die Erlaubnis des Propstes zu verreisen und sich in Tabernen und Bierkrügen sowie auf Kindtaufen, Schützenfesten und Gastereien einzufinden. Ueberhaupt sollen die Kanoniker keinerlei Schlüssel zum Kloster besitzen, vielmehr wird dem Küster (ein Klosteramt, das der Propst zu vergeben hatte) streng anbefohlen, die Kirchtür nach dem Kirchhof außer bei den Gottesdiensten verschlossen zu halten. Im Winter um sechs und im Sommer um neun Uhr soll der Küster die Klosterpforte abschließen.

3. Die Klosterverwaltung und Schuldentilgung wird sehr eingehend behandelt. Die große Schuldenlast des Klosters — über neuntausend Taler — soll zunächst dadurch verringert werden, daß der Bischof dem Kloster gestattet, Ländereien vor Rheda und „ein oder etliche am weitesten abgelegene Meierhöfe" zu verkaufen, doch darf das Kloster dadurch nicht an Einkünften verlieren. Ferner soll all das, was dem abgedankten Propst an Einkünften zugestanden worden, nach dessen Tode zur Schuldentilgung verwandt werden, nur die Abgaben der Sattelhöfe müssen dem Kloster vorbehalten bleiben. Endlich soll auch das Eintrittsgeld der Kanoniker (80 Taler) zur Schuldentilgung verwandt werden. Selbstverständlich diente auch die Neuordnung der Klosterverwaltung, die Führung eines Registers durch einen Schreiber der Verminderung der drückenden Schuldenlast; denn nur infolge der mangelhaften Buchführung und der Privatwirtschaft von Propst und Konvent waren die Verhältnisse des Klosters so schlecht geworden. Zunächst wurde das Gesinde des Klosterhaushaltes auf wenige Personen beschränkt; der Propst durfte sich nur einen Diener und Jungen halten, ferner für das Kloster einen Pförtner, einen Koch mit einem Jungen, „einen Schlüter mit einem Helfer zum Backen und Brauen" und einen Gärtner für den Hopfengarten. Diesen Dienern wird treueste Pflichterfüllung vorgeschrieben. Der Klosterschulte, die Obermagd sowie alle Knechte nnd Mägde sollen mit den anderen Dienern im Kloster gemeinschaftlich essen, damit in jeder Weise an Speise und Trank gespart werde. Das Gesinde aber soll nicht nur vom Klosterschreiber, sondern auch vom Klostervogt streng überwacht werden, besonders beim Dreschen, damit nichts vertan und beiseitegeschafft werden kann.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt der „Reformation und Ordnung" vom 3. Dezember 1580. Sie ließ an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Für die Herren Kanoniker, die offenbar seit Jahren an kein ordentliches Klosterleben mehr gewöhnt waren, mochte sie schwer und drückend erscheinen. Was wir schon auf Grund des Statutes von 1346[1]) feststellen

[1]) Diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 56, Nr. 1.

konnten[1]), sehen wir durch die „Reformation und Ordnung" von 1580 aufs neue bestätigt: Seit Jahrhunderten schon hatte Klarholz aufgehört, den Grundsatz jeden Ordens — Eigentumslosigkeit und Armut der einzelnen Mitglieder — getreulich zu pflegen und festzuhalten. Auch das Statut von 1580 änderte hierin nichts; denn ausdrücklich wurde den einzelnen Kanonikern auch fürderhin ihr „Privateinkommen" belassen, während der Propst sein besonderes Einkommen hatte aus bestimmten Höfen, die vom Konventsgut schon 1346 ausdrücklich ausgeschieden worden waren. Im Laufe des 16. Jahrhunderts war nun der klösterliche Geist so sehr entschwunden, daß man überhaupt kein gemeinsames Leben mehr führte, sondern jeder Kanoniker hauste auf einem der zum Kloster gehörigen Höfe wie ein Grundherr und genoß so seine „Praebende" in zügelloser Freiheit. Ob die Zahl der Praebenden in Klarholz genau festgesetzt war wie in Kappenberg[2]), kann ich mangels näherer Urkunden nicht ausmachen, doch ist es sehr wahrscheinlich. Dafür spricht jedenfalls schon der Ausdruck „Praebende" (Pfründe) und die Stiftung der Gräfin Nesselrode von 1528 (Siehe oben S. 44). Die Hauptursache, weshalb der Konvent gegen den Propst Liborius so scharf vorging, war wohl weniger sein sittenloser Lebenswandel als die berechtigte Furcht, daß er das Vermögen des Klosters durch seine üppige und verschwenderische Lebenshaltung gewaltig mindere. Nach der „Reformation und Ordnung" von 1580 erscheinen die Einkünfte des Propstes nicht besonders hoch — in Kappenberg stand dem Abte (Propst) ein Drittel der Gesamterträge des Klosters zu[3]) — aber man darf nicht übersehen, daß dem Klarholzer Propst 1580 ausdrücklich auch die Einnahmen aus der Archidiakonalgerichtsbarkeit in den Pfarren Klarholz und Beelen[4]) zugebilligt wurden.

---

[1]) Diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 50.

[2]) Diese Ztschr. Bd. 71 (1913) S. 190.

[3]) Ebda. Es scheint allerdings in Klarholz auch so gewesen zu sein; denn nach dem Statut von 1580, Abschnitt 24 soll dem Propst, falls ein neu eintretender Herr für die Kost eine Summe einzahlen müsse, davon ein Drittel zustehen.

[4]) Vgl. R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen, Warendorf 1920, S. 9 ff.

Allerdings verlangte das Statut von 1580 auch von den Konventualen, fortan ein gemeinsames Leben, das sich teilen soll zwischen Gottesdienst, Chorgebet und Studium. Aber der Geist der Lauigkeit und der Lässigkeit ist trotz der „Reformation und Ordnung" von 1580 nicht sobald aus dem Kloster Klarholz gewichen, wie spätere Visitationen — 1624 und 1665 — uns noch lehren werden.

Glücklicherweise starb der abgesetzte Propst Liborius von Sudholt schon am 1. März 1581. Wenn nun auch das Kloster wieder in den Genuß größerer Einkünfte gelangte, so war es ihm doch eine bittere Pille, daß es die zahlreichen Schulden des verstorbenen Propstes trotz allen Sträubens auf sich nehmen mußte[1].

Kurz zuvor war auch die Gräfin Anna von Tecklenburg gestorben, und alsbald (10. März 1581) huldigten Propst und Konvent dem Grafen Arnold als ihrem „gnädigen Landesherrn". Gleichzeitig boten sie ihm ihre kleinen Güter vor Rheda, die das Kloster laut dem Statut von 1580 veräußern durfte, zum Verkauf an[2]. Obschon dem neuen Propst Arnold Walraven durch ebendasselbe Statut ausdrücklich gestattet worden war, zur Tilgung der Klosterschulden eine höhere Willkommschatzung von des Klosters Eigenleuten zu erheben, so wollten die Amtsleute des Grafen doch allerhöchstens drei Taler bewilligen, „wie von alters". Deshalb schrieb der Propst am 3. April 1581 an Kanzler und Räte von Osnabrück[3], die Eigenleute im Stift Münster seien von ihm auf acht Taler angeschlagen worden, ohne daß dieser Satz von Münster beanstandet worden sei; denselben Satz wolle man auch den Meierhöfen im Kirchspiel Klarholz auflegen „in der Erwägung, daß die Gleichheit müßte gehalten werden", zumal die Mehrzahl der in den Kirchspielen Klarholz und Lette wohnenden Eigenbehörigen kleine Kötter seien, von denen man doch nicht soviel verlangen könne, da sie meistens arm seien. Er wolle den Rhedaer Beamten gern entgegenkommen, aber vier bis fünf Taler Willkomm müsse er unbedingt von den Meiern verlangen.

---

1) St. A. Münster, a. a. O. (Original vom 1. II. (1584).
2) Ebenda.
3) Pfarrarchiv Klarholz, Original. Siegel ab.

Erst am 8. Juni 1583 wählte das Kloster den Grafen Arnold zum Edelvogt[1]), obschon man es in Osnabrück und Münster garnicht gern sah, daß der protestantische Graf diese Würde erhielt. Aber wir wissen ja, daß die „freie" Vogtwahl schon seit den Tagen des hohen Mittelalters nur Redensart war; tatsächlich war sie ein erbliches Recht geworden. Da das Kloster nach der „Reformation und Ordnung" von 1580 gehalten war, jedes Jahr die Rechnungsablage nach Osnabrück einzuschicken, so wahrte der Bischof streng sein Recht und forderte beispielsweise noch am 13. Februar 1587 nachdrücklich die umgehende Einsendung der Jahresabrechnung[2]). Bis zum Jahre 1591 hat das Kloster alljährlich die Forderung von 1580 getreulich erfüllt[3]). Es läßt sich auch nicht leugnen, daß die Klosterwirtschaft besser geworden ist; doch darf man andrerseits nicht übersehen, daß seit 1587 der niederländisch-spanische Krieg auch das Kloster Klarholz nicht verschont hat.

3.

Rheda gab die Hoffnung nicht auf, daß sich Kloster bzw. Kirchspiel doch noch dem Protestantismus zuwenden würden. Schon 1576 hatte die Gräfin Anna von Tecklenburg den Klarholzer Pastor gefangen nach Rheda abführen lassen, aber nach einer Zusammenkunft in der Kirche St. Vit zu Wiedenbrück war er auf Verwendung des Dechanten wieder freigelassen worden[4]). Als 1591 der Klarholzer Pastor, der Kanoniker Johannes Rode, von holländischen Reitern gefangen genommen und entführt wurde, mußte der Propst ihn mit 800 Talern auslösen, die er seinerseits von Rheda zurückverlangte. Pastor Rode indes, der im Konkubinate lebte, glaubte, daß der Propst ihn aus persönlicher Feindschaft habe gefangen nehmen lassen, nachdem Rode schon vorher vom Chordienst ausgeschlossen worden war. Durch Vermittlung des Grafen versuchte Rode nun wieder in den Konvent

---

[1]) St. A. Osnabrück, Klarholz, Rep. 24 f.

[2]) St. A. Münster a. a. O.

[3]) Die Rechnungen St. A. Osnabrück, Abschnitt 340 d Nr. 5.

[4]) Ebda Rep. III Abschnitt 11 Nr. 16, bzw. Hist. Verein B III 276 volumen I, 1.

zu gelangen; auch bat er in Rheda um die Erlaubnis, sich „einen tüchtigen Kaplan" zu halten[1]. Unverzüglich befahl der Graf dem Klarholzer Propst, Pastor Rode binnen vierzehn Tagen wieder in alle seine Rechte einzusetzen. Indes verbot der Bischof von Osnabrück, an den sich der Propst gewandt hatte, die Wiederaufnahme Rodes. Während Rheda nach wie vor Pastor Rode nachdrücklich unterstützte, da er der Reformation zuneigte, versuchte der Propst mit allen Mitteln, in Klarholz den katholischen Gottesdienst aufrecht zu erhalten. So berichtet am 28. März 1597 der Droste von Rheda an den Grafen Arnold[2]: Der Propst habe sich einen Mönch „oder sunst einen catholischen Prediger, wie sie die nennen, bestellt", der in der Klarholzer Kirche predigen sollte. Deshalb habe er (der Droste) den Pastor zu sich befohlen, aber dieser habe sich wegen Beichthören entschuldigen lassen. Da sei er selbst mit dem Vogt in die Kirche gegangen, wo der Pastor amtiert, gepredigt und des Grafen Mandat verlesen habe. Nach dem Gottesdienst habe er dem Pastor befohlen dafür zu sorgen, daß am Karfreitag kein Mönch in der Kirche predige und der Propst „als ein sonderlicher Eiferer papistischer Religion und heftiger Feind des Pastors" nichts gegen seinen Befehl unternehme. Als dennoch ein Observant aus Bielefeld erschienen sei und der Vogt darauf pflichtgemäß verlangt habe, der Mönch dürfe auf keinen Fall in der Kirche predigen, habe der Pastor dem Vogt erklärt, daß seit alters an drei Tagen im Jahr ein auswärtiger Mönch zum predigen käme: auf Mariä Himmelfahrt, auf St. Laurentius und am Karfreitag.

Der Nachfolger des im selben Jahre (1597) verstorbenen Propstes Walraven, Heinrich von der Wenge (1597—1602)[3], erreichte endlich auf Grund eines Gutachtens des Klostervisitators, des Abtes von Kappenberg, 1598 die Absetzung des abtrünnigen Pastors durch die Osnabrücker geistliche Behörde[4]. Aber Johann Rode

---

[1]) Schreiben des Pastors vom 6. Juli 1591 (St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C 4).

[2]) Ebda, Teckl. Akten XVIII C 3.

[3]) Wahlbestätigung 20. Sept. 1597 (Fürstl. Archiv Rheda, Klarholz Urkunden Nr. 361.)

[4]) St. A. Münster, Teckl. Akten XVIII C 3.

blieb in Klarholz, wo er offenbar als lutherischer Prediger (1601 nennt er sich in einem Schreiben[1]) an den Grafen von Tecklenburg „verbi divini minister in Claholt") im Sinne Rhedas weiterwirkte, um Herzebrock und Klarholz für den Protestantismus zu gewinnen. Aber solange Propst und Konvent an dem alten Glauben festhielten, war diese Hoffnung vergeblich, wenn auch unter dem neuen Propst, Engelbert de Korte, der seit 1593 Pastor in Beelen war[2]) — übrigens Konkubinarier und Vater von zehn Kindern[3]) — es zu ärgerlichen Auftritten kam, da Johann Rode sich der Einsetzung eines neuen Pastors widersetzte und beim Grafen von Tecklenburg natürlich Beistand fand. Da verhängte der Dechant von Wiedenbrück als Osnabrücker Offizial das Interdikt, ließ die Kirche in Klarholz schließen und das Läuten verbieten. Trotzdem versuchten die Rhedaer die Oeffnung der Kirche durchzusetzen und forderten, als das mißlang, die Abhaltung der Predigt auf dem Kirchhof[4]). Mitten in diesen Wirren starb der Propst Engelbert de Korte, und am 15. September 1606 wählten die Klosterherren den Kanoniker Dietrich von Plettenberg (1606—1612) zum Nachfolger[5]). Er fand in Münster und Osnabrück gegen die Gelüste der Rhedaer Herrschaft stets kräftige Unterstützung[6]).

Zu den Schwierigkeiten mit Rheda kamen noch die Nöte des niederländisch-spanischen Krieges. Wiederholt brandschatzten in dieser Zeit die Holländer das Kloster. Ja, im Januar 1609 erschien mit ihnen sogar ein Sohn des verstorbenen Propstes Engelbert de Korte, Johann, und verlangte alles Korn, das im Klosterhaushalt erübrigt sei, obschon er und die andern Kinder des Propstes nach dessen Tode „alles bekommen [hatten], was Sr. Ehrwürden ex propriis beim Kloster gehabt". Notgedrungen gab Propst Plettenberg dem Johann 15 Taler; aber dieser bestand außerdem noch auf Lieferung des Kornes, sodaß der Propst unterm 12. Mai in Osnabrück anfragte, was

[1]) St. A. Münster, Teckl. Akten XVIII C 3.
[2]) K. Schulze, a. a. O. 94 f.
[3]) Ebda, Anhang Nr. 8 I. — [4]) St. A. Münster a. a. O.
[5]) St. A. Osnabrück, Klarholz Rep. 24 (Instrumentum electionis).
[6]) St. A. Münster, a. a. O.

er tun solle[1]). Im Oktober desselben Jahres mußte man 25 durchziehenden kurbrandenburgischen Reitern vier Taler aushändigen[2]).

Als 1612 der Kölner Kurfürst Ferdinand von Baiern auch zum Bischof von Münster gewählt wurde, nahm er sich alsbald auch der drei aufs härteste bedrängten Klöster Klarholz, Herzebrock und Marienfeld an; am 1. Juli erging eine Instruktion an die Münsterer Räte, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß der protestantische Einfluß auf die drei Klöster ausgeschaltet würde. Deshalb gebot er den Klöstern bei Strafe von 8000 Gulden, sich mit dem Grafen von Tecklenburg „als einem Unkatholischen der Vogtei halb keineswegs einzulassen"[3]). Aber da Klarholz zur Herrschaft Rheda gehörte und unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Osnabrück stand, dessen Bischof Philipp Sigismund von Braunschweig (1591—1623) dem Luthertum anhing, wenn er auch die katholische Religion nicht bedrängte, so hatte die Durchführung jenes Befehles wohl nur Einwirkung auf das im Bistum Münster gelegene Marienfeld. Obendrein brach wenige Jahre später der dreißigjährige Krieg aus, der auch an Klarholz nicht spurlos vorüberging (s. u.).

In Erwägung all dieser Umstände ist es nicht verwunderlich, wenn die Visitation des Klosters, die der Osnabrücker Generalvikar Albert Lucenius am 10. Februar 1625 vornahm, nicht sonderlich gut ausfiel. Der leider nur knappe Bericht[4]) zeigt ein trübes Bild, das sich wohl in nichts von dem des Jahres 1580 unterscheidet. Im Klarholzer Kloster lebten damals außer dem Propste — es war seit 1612 Johann Schilling[5]) — nur vier Kanoniker, für die „die reichen Einkünfte des Klosters mehr als ausreichend waren. Der Gottesdienst war wenig erhebend, das ganze Kloster voller Schmutz

[1]) St. A. Osnabrück, a. a. O. — [2]) St. A. Münster, a. a. O.

[3]) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, III, Bd. Nr. 282.

[4]) Osnabr. Mitt. XXV (1900) 265.

[5]) Dietrich v. Plettenberg war im April 1612 gestorben. (Schreiben des Rentmeisters zum Reckenberg, daß D. v. M. „dieser Tage die Schuld der Natur bezahlet und verschienen Dinstag zur Erden bestattet worden." Datum 10. (21.) Aprilis 1612. (St. A. Osnabrück, Hist. Verein B III 276 Vol. I 1, Einlage.)

und erfüllt von dem Gestank der Jagdhunde". Der damalige Pastor, wie stets ein Kanoniker, hieß Gottfried Schwartze. Wohl waren die katholischen Gebräuche nicht ganz geschwunden, aber die hl. Oelung kannte man nicht. Jedenfalls war der Konvent ohne Glaubenseifer und sittlich-religiösen Schwung; ja, wir dürfen den Ausdruck des Generalvikars „Fast alles nach der Sitte des Vaterlandes"[1]) wohl dahin auslegen, daß die Kanoniker 1624 z. T. noch im Konkubinat lebten; denn noch der Visitationsbericht von 1665 weist auf diesen schweren Uebelstand hin.

4.

Nach dem Tode des Grafen Adolf erkor das Kloster am 24. Januar 1639 den Grafen Moritz von Tecklenburg-Rheda zum Edelvogt[2]). Während rings der verderbliche Krieg tobte, brachen die alten Streitigkeiten mit Rheda wegen der Archidiakonalgerichtsbarkeit und der Jagd- und Fischereigerechtsame wieder aus; am 20. September 1642 setzte das Kloster seine umfangreichen „Gravamina" gegen Rheda auf[3]). Kloster und Kirche litten durch Raub und Plünderung wiederholt Schaden. Deshalb ging man 1645 daran, Kirche und Turm gründlich auszubessern. Die Kosten (91 Taler 15 Schilling) wurden teilweise durch eine Kirchensteuer aufgebracht. Insgesamt betrug das Steuersoll 65 Taler 17 Schilling; man schuf nicht weniger als neun Steuerklassen[4]). Die sog. Bauerbaumsregister (von 1644 an erhalten)[5]) zeigen,

---

[1]) Cetera fore secundum morem patriae et eorum hominum, qui deum non exquirunt corde et manibus.

[2]) St. A. Münster a. a. O. — [3]) Ebda.

[4]) Registrum des Bauerbaums . . . . 1676–1699. (Pf.-Arch. Klarholz.) Darin loses Blatt: Zu wissen, alß ao. (1)645 die Kirche wie auch der Thurm noethwendig reparirt werden müßen. daß vermuge gemacheten Calculi darauff gangene Costen sich ad 91 Thl. 15 s schware sich belauffendt, und weil daß übrige zu Glaße-finster-Reparation emploÿert werden müßen, dieser Anschlag darauff und zu solchem Endt gerichtet worden." Die 1. Steuerklasse zahlte 1 T. 5 Sch., die zweite 1 T. 2 Sch., die dritte 20 Sch., die vierte 17, die fünfte 14, die sechste 11, die siebte 8, die neunte Steuerklasse 4 Schilling. Ebda „Rechnung der Provisoren Kirspel Clarholtz wegen Reparation der Kirchen und Thürme im Jahre 1645" (Sa 87 Rt. und 4 Kopfstücke.)

[5]) Pfarrarchiv Klarholz.

daß damals die Verwaltung der Kirche und die Seelsorge im Kirchspiel nichts zu wünschen übrig ließen, wenn wir, wie billig, die Zeitumstände berücksichtigen. Die Provisoren oder Kirchenräte mußten „alljährlich in der Fasten an Niehausers Haus" in der Bauerschaft Heerde[1]) vor dem versammelten Kirchspiel, das aus der „Kirchenlade" mit Bier gelabt wurde, Rechnung ablegen; das nannte man den „Baurbaum". Die in den Registern verzeichneten Abgaben sind sehr niedrig (3 Pf. bis 3 Sch.), die Bemerkung bei Heumann („zwey Pfd. Wachs, gab [16] 83 7 Sch. münst.") läßt darauf schließen, daß es z. T. die Wachszinsigen der Klarholzer Kirche sind. Vielleicht handelt es sich auch um uralte Zehnten, die bei der Abpfarrung der Bauerschaft Heerde von Herzebrock beibehalten sind. Außerdem empfing die Klarholzer Kirche laut Verzeichnis von 1640/53[2]) noch folgende Zehnten: aus dem Kirchspiel Klarholz von 7 Höfen[3]) ½ T. 12 schwere (schw.) und 18 leichte (l.) Sch., aus dem Ksp. Beelen von 2 Höfen[4]) 4 l. Sch. 6 Pf., aus dem Ksp. Warendorf von 2 Häusern[5]) 16 l. Sch., aus dem Ksp. Ahlen von 1 Hof[6]) 24 l. Sch., aus dem Ksp. Ennigerloh von 1 Hof[7]) 1 T. 4 l. Sch., aus dem Ksp. Ostenfelde von 1 Hof[8]) 24 l. Sch. Dazu kam noch das sog. Meßkorn[9]). Es hatten zu leisten: 1. je einen Scheffel Roggen jährlich: Becker, Reckel, Storck, Deitert, Strotmann, Giersmann, Groene, Windau, Grothaus, Hülswede, Brüggemann, Niehaus, Haverkamp, Westvechtel, Düpmann, Habrock, Rode, Günnewig, Besselmann, Grevenmöller, Staffhagen, Huttinghaus und Ostvechtel. Muckermann allein mußte jährlich zwei Scheffel

---

[1]) Das Kirchspiel Klarholz hatte im 17. Jahrh. zwei Bauerschaften, Klarholz und Heerde. Den Bauern der Bauersch. Heerde, die ursprünglich nach Herzebrock eingepfarrt waren, wurde im 15. Jahrh. gestattet, nach Klarholz zur Kirche zu gehen. Wann sie endgültig nach Klarholz eingepfarrt worden sind, steht nicht fest. Jedenfalls aber vor 1500.

[2]) Pf.-Arch. Klarholz.

[3]) Gottschalk, Potters bei Grevenmöller, Muckermann, Besan, Griese, Holterkamp, Flamme.

[4]) Osthues und Lütke Frie. Vgl. R. Schulze a. a. O. S. 30 f.

[5]) Löwenstein, Jürgen Busch. — [6]) Wahbaum. — [7]) Hilmer.

[8]) Niehues (Niggehuß.)

[9]) Verzeichnis bzw. Einnahmetabelle von 1640/1654 Pf.-Arch. Klarholz.

geben. 2. je zwei Scheffel in den ungeraden Jahren: Deitert, Groene, Günnewig, Besselmann. 3. Westhoff zwei; Meister Henrichs, Osthoff, Visching, Overbeck, Heitmann, Tieckmann, Vesan und Griese je einen Scheffel. Von diesen mußten in den ungeraden Jahren je zwei Scheffel geben: Osthoff, Visching und Overbeck. 4. Rode zu Klarholz zahlte noch 9 Sch. Pacht, Voß in Beelen zwei Scheffel Roggen und Schulte zur Weppel in Oelde drei Scheffel Hafer. Insgesamt erhielt also die Klarholzer Kirche in den geraden Jahren 37, in den ungeraden 44 Scheffel Roggen, dazu in jedem Jahr 3 Scheffel Hafer.

Der in dem Bauerbaumsregister von 1644/45 genannte Pastor Gottfried Haack sowie der in den Jahren 1646/58 genannte Pastor Bernhard Störbrock haben laut den Ausweisen der erhaltenen Register trotz der Kriegsnöte gute Rechnung geführt. 1654 ließ Pastor Störbrock die Glocken ausbessern. Auch das Klostergebäude muß unter dem Kriege sehr gelitten haben; denn noch Ende des 17. Jahrhunderts wird es als sehr schadhaft bezeichnet[1]). —

Wir stehen am Ende der trübsten Zeit der Geschichte des Klarholzer Klosters; während des ganzen Zeitraumes 1517—1648 konnten wir nur von den schlechten inneren Zuständen und den schweren äußeren Nöten des altehrwürdigen Konventes berichten. Schon aber stehen wir an der Schwelle eines neuen, des letzten Abschnittes der Klostergeschichte, der mit der einschneidenden Visitation von 1665 einsetzt. (Ein Schluß-Aufsatz folgt.)

Nachtrag. Der Aufsatz von Große-Dresselhaus über „Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg" (Osnabr. Mitt. XLI [1918] S. 1 ff.) bringt über Klarholz nichts. Aus Raummangel muß der Abdruck der „Refbrmation und Ordnung" von 1580 (s. o. S. 48 f.) unterbleiben.

---

[1]) Hugo, S. ordinis Praem. annales, Nanzig 1734/36 II. Bd. Spalte 516.

III.

Domkapitular Msgr. Dr. W. E. Schwarz †.

Von

L. Schmitz-Kallenberg.

Wiederum wie im Jahre 1908 beim Tode des Vereinsdirektors Prof. Dr. Anton Pieper, hat auch im Jahre 1923 gerade in den Weihnachtstagen der Altertumsverein für Westfalen, Abt. Münster, den Verlust seines Vorsitzenden zu beklagen: am Abend des 20. Dezembers starb Msgr. Dr. Schwarz und am Tage vor Weihnachten, am 24. d. M., wurde er bestattet.

Aus seinem Leben und seinen Beziehungen zum Altertumsverein mögen hier einige Angaben folgen:

Wilhelm Eberhard Schwarz stammte aus kleinbürgerlichen Verhältnissen. Geboren am 20. April 1855 zu Nordkirchen in Westfalen als Sohn eines Lehrers, besuchte er zunächst die Volksschule seines Heimatortes, kam dann als Zögling des bischöflichen Knabenseminars Ludgerianum auf das Paulinische Gymnasium in Münster, das er im Jahre 1875 als Abiturient verließ, um darauf an der damaligen Akademie Theologie und Geschichte zu studieren. Im Herbste 1877 bestand er die theologische Schlußprüfung. Da infolge des Kulturkampfes in Münster kein Bischof vorhanden und auch das Priesterseminar geschlossen war, wandte sich der angehende Kleriker nach dem bairischen Eichstädt zur Aufnahme in das dortige Priesterseminar, und hier wurde er am 26. Juli 1878 zum Priester geweiht. An eine feste Anstellung als Seelsorger in seiner Heimatdiözese war unter den damaligen kirchenpolitischen Verhältnissen nicht zu denken. So kam es, daß der junge Priester sich zunächst der Journalistik zuwandte. In Dortmund an der „Tremonia“ und darauf in Paderborn an dem „Liboriusboten“ fand er eine Stellung. Diese Tätigkeit brachte ihn aber sehr bald mit den Gesetzen in Konflikt. Um der Vollstreckung einer

gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe zu entgehen, verließ er Deutschland und wandte sich über Prag und Weltruß, wo er in dem Kloster der von Pauline von Mallinckrodt gestifteten Kongregation der Schwestern der christlichen Liebe einige Jahre sich aufhielt, schließlich nach Rom. Hier war er als Kaplan an der deutschen Nationalstiftung des Campo Santo al Vaticano tätig, daneben betrieb er mit Eifer geschichtliche Studien und Forschungen in den großen römischen Sammlungen, vor allem in dem kurz zuvor eröffneten vatikanischen Geheimarchiv und in der vatikanischen Bibliothek. Diese römischen Jahre von 1883 bis Anfang 1887 sind für die Richtung seiner ganzen geistigen Betätigung in späterer Zeit bis zu seinem Lebensende von entscheidender Bedeutung gewesen: damals wurde seine Vorliebe für geschichtliche Studien entfacht, im Besondern auch sein lebhaftes Interesse für das Zeitalter der Gegenreformation geweckt, das ihn bis zu seinem Tode erfüllt hat. Aus den in Rom gesammelten Materialien veröffentlichte er später — abgesehen von kleineren Aufsätzen — vor allem 2 größere für die Geschichte der Gegenreformation sehr wichtige und auch von der zünftigen Forschung durchaus anerkannte Publikationen, einmal die „Briefe und Akten zur Geschichte Kaiser Maximilians II.“ in 2 Bänden (Paderborn 1889 und 1892) und dann „Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken“ (Paderborn 1898). Ein außerordentlich reichhaltiges Material zur Geschichte des berühmten Kardinals von Augsburg Otto Truchseß von Waldburg hat er ebenfalls in Rom zu sammeln begonnen, das er dann später aus deutschen und auch fremdländischen Archiven und Bibliotheken immerfort ergänzte: leider ist er nicht mehr dazu gekommen, dieses selbst zu verarbeiten; in seinem Testament aber hat er Vorsorge getroffen, daß diese mit unendlicher Mühe und größtem Fleiß zusammengetragene umfangreiche Sammlung von vielen tausend Stücken der Wissenschaft nicht verloren gehe; sein Neffe wird dieses Material, vor allem den Briefwechsel des Otto von Truchseß ans Licht bringen und der Wissenschaft zugänglich machen.

Die kurze Regierungszeit Kaiser Friedrichs III., die bekanntlich mit einer Amnestie für alle politischen Ver-

gehen eingeleitet wurde, ermöglichte Schwarz nach mehrjährigem Aufenthalte im Auslande die ungehinderte Rückkehr nach Deutschland.

In Berlin, wohin er sich wandte, fand er eine Anstellung als Kaplan an der St. Matthiaskirche auf der Potsdamerstraße; dann als diese Pfarre nach der Hohenstaufenstraße verlegt wurde, blieb er als Kuratus der Filiale St. Matthias an der bisherigen Stelle zurück. Neben der Seelsorge beschäftigte ihn nicht nur die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Lehranstalten der Reichshauptstadt — als Religionslehrer hat er damals mit einer großen Anzahl später mehr oder weniger bekannt gewordener und hervorragender Katholiken, die seine Schüler waren, nähere Beziehungen geknüpft — vor allen Dingen auch in dem katholischen Vereinswesen, beispielsweise in dem Gesellenverein, der ihm besonders ans Herz gewachsen war, entfaltete er einer vielseitige und auch erfolgreiche Tätigkeit. Damals erwachte in ihm auch wieder seine alte Liebe zur Journalistik. Hauptsächlich schrieb er für die Berliner Germania, in deren Schriftleitung er als Mitglied eintrat, um bald darauf ihr geschäftsführender Redakteur zu werden. Gerade diese Redaktionstätigkeit an dem führenden Blatte der Zentrumspartei brachte ihn in nahe persönliche Berührung sowohl mit den politischen Größen des Zentrums als auch mit hervorragenden Abgeordneten anderer Parteien und ebenso mit maßgebenden und einflußreichen Kirchenfürsten, ich nenne nur den Breslauer Fürstbischof Kardinal Kopp, mit Staatsmännern und Beamten. Erwähnt sei unter letzteren der bekannte Ministerialdirektor im Kultusministerium Friedrich Althoff.

Dem Einflusse und der Verwendung dieses Herrn ist es auch zuzuschreiben, wenn zu Beginn des Jahres 1906 die preußische Staatsregierung Schwarz, der inzwischen auch mit dem Titel eines päpstlichen Geheimkämmerers und mit dem preußischen Adlerorden 4. Klasse ausgezeichnet war, an Stelle des im Jahre 1905 verstorbenen münsterischen Domkapitulars Menden zu dessen Nachfolger präsentierte. Am 2. April 1906 wurde er, nachdem die päpstliche Kurie ihre Zustimmung gegeben, als Domkapitular in Münster installiert.

Mit dieser Uebersiedelung nach Münster, in seine westfälische Heimat, beginnt eiu neuer Lebensabschnitt. Damals begann die Zeit, wo Schwarz dem Altertumsverein näher trat. Die Mitglieder des Altertumsvereins interessiert naturgemäß in erster Linie das, was er für den Verein gewesen ist, und hierüber allein sei noch einiges Wenige gesagt. Ueber seine sonstige, z. B. politische Tätigkeit und Stellungnahme, über seine mannigfaltige Betätigung in allen möglichen sozialen und karitativen und anderen Vereinigungen ist hier nicht zu sprechen, da darüber dem Referenten kein authentisches Material zur Verfügung steht und außerdem darüber jeder nach seiner eigenen persönlichen Stellung und Parteirichtung urteilen wird.

Sobald als Msgr. Schwarz sich in Münster niedergelassen, ließ er sich in unsern Verein aufnehmen, und von Anfang an war er ein sehr eifriges Mitglied, der sich in den Sitzungen nicht nur an den Aussprachen lebhaft beteiligte, sondern auch bereitwilligst Vorträge übernahm. Zum ersten Male sprach er am 5. März 1908 über die Visitation des Bistums Münster über Johann von Hoya 1571—73. Er hatte nämlich die Herausgabe dieser Visitationsakten, die der A. V. schon längst auf sein Programm geschrieben hatte, die aber infolge widriger Umstände bisher nicht erfolgt war, in die Hand genommen, nachdem er das Glück gehabt hatte, die bisher der Oeffentlichkeit vorenthaltene Originalhandschrift der Visitation in dem Generalvikariatsarchiv festzustellen. Einige Jahre später (1913) konnte er die Akten dieser Visitation als 7. Band der Münsterischen Geschichtsquellen gedruckt vorlegen. Auf Grund dieser Veröffentlichung erwarb er übrigens an der Universität Freiburg im Breisgau den theologischen Doktortitel. — Seit dem Jahre 1908 hat Schwarz dann jährlich wenigstens einen, manchmal sogar mehrere Vorträge in unserem Kreise gehalten, alle aus seinem eigensten Arbeitsgebiete, der Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung des Fürstbistums Münster. Alle diese Vorträge waren eigentlich nur Vorarbeiten für ein von ihm geplantes mehrbändiges Werk, das in umfassender Weise eine aktenmäßige Darstellung der gesamten kirchlichen

Entwicklung im Hochstift Münster von den Zeiten der Wiedertäufer an bis zum Regierungsantritt des Bischofs Christoph Bernhard von Galen, also von 1535—1650, geben sollte. Ueber die Vorarbeiten hinaus ist er leider nicht gekommen; ob sich in seinem Nachlasse schon fertig ausgearbeitete Partien vorfinden, entzieht sich meiner Kenntnis; jedenfalls würde das Werk, wenn es zustande gekommen wäre, eine wichtige Bereicherung der geschichtlichen Literatur über das Stift Münster bedeutet haben.

Eine besonders intensive Tätigkeit und rührigen Eifer im Interesse des Vereins entwickelte Schwarz, nachdem er am 4. März 1909 an Stelle seines gegen Ende des vorhergehenden Jahres verstorbenen Freundes und Konabiturienten Prof. Dr. Pieper zum Vorsitzenden der Abteilung Münster gewählt worden war. Wenn diese Wahl auch nicht ohne — teilweise sogar sehr kräftigen — Widerspruch erfolgte und den A. V. vorübergehend in eine schwere Krisis brachte — über die Einzelheiten sich zu äußern, ist hier nicht der Ort — so muß man aber doch, wenn man objektiv bleiben will, zugestehen, daß der neue Direktor es verstanden hat, nicht nur den Verein auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten, sondern ihm sogar einen Aufschwung und eine Blüte zu verschaffen, wie es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nur möglich war. Vor allen Dingen ist es ihm gelungen, die Zahl der Vereinsmitglieder ganz gewaltig zu steigern und dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Für das erste Vereinsjahr unter Leitung von Schwarz gibt die Chronik als Mitgliederbestand die Zahl 484 an; bei seinem Tode zählte der Verein ihrer rund 1000; seiner persönlichen Werbung ist in der Hauptsache dieser Zuwachs zu verdanken. — Auch das innere Vereinsleben blühte unter ihm auf: nicht nur waren die abendlichen Sitzungen, deren Vorträge er stets abwechselungsreich zu gestalten wußte, immer gut besucht und boten viel Neues und Interessantes; ein besonderes Verdienst und allseitige Anerkennung erwarb er sich bei den Mitgliedern durch die Veranstaltung und sorgfältigste Vorbereitung der jährlichen Ausflüge des Vereins, die unter ihm äußerst beliebt wurden und die er zu einem kräftigen Werbemittel für den Anschluß an den Verein aus-

zugestalten verstand, weil sie nicht nur mit geschichtlich bemerkenswerten Punkten des Vereinsgebietes bekannt machten, sondern auch in der Regel, zumal in der Kriegszeit, nicht zu verschmähende Genüsse für Leib und Gemüt boten. — Auch die 14 Bände der Zeitschrift, die unter seiner Leitung erschienen sind, und die, soweit sie vor dem Kriege lagen, ihre Vorgänger schon an Umfang teilweise sehr stark übertreffen, beweisen, daß er die wissenschaftliche Tradition des Vereins und seiner Zeitschrift durchaus aufrecht zu erhalten bestrebt gewesen ist.

Fast 15 Jahre ist es Msgr. Schwarz vergönnt gewesen, an der Spitze des Vereins zu stehen, dessen Wohlergehen seine ganze Sorge gewidmet war. In letzter Zeit beschäftigte ihn hauptsächlich die Vorbereitung der für den Herbst des Jahres 1924 in Aussicht genommenen Jahrhundertfeier des Altertumsvereins, einer Feier, die er besonders festlich — unter möglichst großer Beteiligung auch auswärtiger Geschichts- und Altertumsvereine — zu gestalten gedachte: es ist anders gekommen. Unerwartet warf eine tückische Krankheit den äußerlich so rüstigen und anscheinend so kräftigen Mann, der bis zuletzt immer auf seine Gesundheit gepocht hatte und, wie er mit Stolz zu sagen pflegte, bisher während seiner fast 70 Lebensjahre nie ernstlich krank gewesen war, auf das Krankenlager, von dem er sich nicht wieder erheben sollte. Am Morgen des Weihnachtsabends fand er im Schatten der Domtürme auf dem Herrenfriedhof seine letzte Ruhestätte.

Mit ihm hat die Abteilung Münster des Altertumsvereins einen Vorsitzenden verloren, der in der Vereinsgeschichte für alle Zeiten einen ehrenvollen Platz beanspruchen darf, wie er auch als Mensch ein ehrlicher und furchtloser Charakter war, der seine Ueberzeugung vor jedermann immer offen und frei vertrat, anderseits doch im Grunde seines Herzens sehr weich, mildtätig und für das Wohl anderer stets bedacht war; dazu eine lebensfrohe Natur und ein guter Gesellschafter. Jedenfalls hat der Altertumsverein Münster alle Veranlassung, sein Andenken stets in Ehren zu halten.

IV.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Während des abgelaufenen Vereinsjahres vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 blieb — abgesehen von der Hinzuwahl des Herrn Prof. Dr. von Salis am 14. Juni 1923 -- der Vereinsvorstand derselbe wie in dem vorhergehenden Jahre.

Die Zahl der Mitglieder wuchs beständig, wenn auch nicht in demselben Maße, wie im Vorjahre. Es wurden neu aufgenommen 60 Damen und Herren; anderseits sind 10 Mitglieder durch Tod oder auf Grund einer Austrittserklärung ausgeschieden, sodaß am Schlusse des Berichtsjahres rund 950 Mitglieder vorhanden waren, von denen 70 die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben hatten.

Infolge der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich auch darin bemerkbar machten, daß die Beschaffung eines passenden Versammlungsraumes Schwierigkeiten verursachte, konnten nur 4 Vereinssitzungen abgehalten werden, die teils in der Ratsschänke, teils im Hotel Monopol stattfanden. Es sprachen

26. Oktober 1922 Prof. Dr. Weskamp, Dorsten, über „Herzog Christian von Braunschweig und das Münsterland 1622/23".

21. Dezember 1922 Museumsdirektor Prof. Dr. Geisberg über „Die Steinwerke in Münster".

8. Februar 1923 Rechnungsrat Eugen Müller über „Altmünstersche Herbergen und Gasthöfe".

14. Juni 1923 Ingenieur Viktor Meyer über „St. Viktor in Xanten" (mit Lichtbildern).

Diese Sitzung war gleichzeitig Generalversammlung, in der die Rechnung für das Vereinsjahr 1921/22 in ihrer einstweiligen Aufstellung genehmigt wurde. Weiterhin machte in ihr der Vereinsdirektor Mitteilung von zahlreichen Spenden für den Jubiläumsfonds.

Nach Schluß des Vereinsjahres wurde am 26. Juli ein Ausflug nach Schönefliet und Greven unternommen,

der in jeder Beziehung einen gelungenen Verlauf nahm, auch dem Verein wieder eine beträchtliche Zahl neuer Mitglieder zuführte und ebenso reichliche Geldspenden für die Vereinszwecke erbrachte. Nach kurzer Eisenbahnfahrt bis Sprakel wanderten die etwa 60—70 Teilnehmer nach Haus Schönefliet, woselbst nach Einnahme des Kaffees der Vereinsdirektor einen längeren Vortrag über die wechselvollen Schicksale dieser ehemals domkapitularischen Besitzung hielt. In Greven wurde sodann eine moderne größere Fabrikanlage eingehend besichtigt und schließlich noch bei zahlreicher Beteiligung seitens der Grevener Einwohnerschaft eine Versammlung abgehalten, in der u. a. Studienassessor Berkenheide-Greven einen lehrreichen Ueberblick über die Geschichte Grevens von den ältesten Zeiten an gab. Dieser Ausflug sollte die letzte Vereinsveranstaltung sein, deren Leitung bei dem bisherigen Direktor lag. Nicht lange nachher machte eine schwere Erkrankung sich bei ihm geltend, von der er sich aber doch zu erholen hoffte. Sein Wunsch, wenigstens noch bei der Jahrhundertfeier des Vereins im Herbst 1924 seines Amtes walten können, sollte nicht in Erfüllung gehen. Am 20. Dezember starb er. Ueber seinen Lebensgang und sein Wirken für den Verein ist an anderer Stelle dieses Bandes bereits berichtet. —

Von Vereinsveröffentlichungen sind in dem Berichtsjahr erschienen der 80. Band der Zeitschrift und das 3. Heft des 11. Jahrgangs der Vierteljahrschrift Westfalen; außerdem als 3. Sonderheft von Westfalen: H. Hüer, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und sein Baumeister Peter Pictorius.

* *
*

Die **Historische Kommission für die Provinz Westfalen** veröffentlicht ihren Bericht über die 27. Jahresversammlung am 18. Mai 1923 in dem gleichzeitig mit diesem Zeitschriftenband zur Ausgabe kommenden 1. Heft des 12. Jahrgangs von „Westfalen“, worauf verwiesen sei.

Münster i. W., 31. Dezember 1923.

Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg,
Schriftführer.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Dompropst Professor Dr. Linneborn.

I.

Das Kloster St. Annen Rosengarten in Lippstadt und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation.

Von

Clemens Laumanns

in Paderborn.

Einleitung.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte in den Niederlanden ein gar eigenartiger Mann, der von Augustinischem Geiste beseelt, durch Wort und Wandel einen gewaltigen Einfluß auf das religiöse Leben seiner Zeitgenossen ausübte. Dieser Mann, Gert Groote aus Deventer, hatte ein offenes Auge für die schweren Schäden und Mißstände, die im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters immer deutlicher in die Erscheinung traten. Er begnügte sich aber nicht mit unfruchtbarer Kritik, sondern zeigte, von Ort zu Ort wandernd, in seinen hinreißenden Predigten und noch mehr durch seinen heiligmäßigen Lebenswandel, der die lebendige Verkörperung seiner Lehre darstellte, die rechten Wege, die zur Besserung und Gesundung führen mußten. Gegenüber der Verflachung und Veräußerlichung des kirchlich-religiösen Lebens forderte Groote Vertiefung und Verinnerlichung, innerliche Erneuerung, die „moderna devotio“, die neue Gottinnigkeit, wie seine Jünger das von ihm verkündigte Ideal eines gottseligen Lebens nannten.

Keine bloß äußeren guten Werke, kein Lippengebet, sondern der rechte Gebetsgeist, der aus dem innersten Herzen kommt und das ganze Leben, insbesondere auch die Arbeit durchdringt und sie durch die Beziehung auf Gott adelt und selbst zum Gebete erhebt, dazu Demut und Niedrigkeit, das „ama nesciri“ waren seine For-

derungen, bildeten das Wesen und den Kern der „moderna devotio“ [1]).

Gewiß waren diese Grundsätze nicht neu, am wenigsten theoretisch neu, sondern uralte Grundwahrheiten christlicher Ethik. Man braucht auch nicht, wie von neueren Historikern, z. B. von Ernst Barnikol [2]) behauptet wird, auf die Zeit des Urchristentums zurückzugehen, um dieses Ideal verwirklicht zu finden. Wer wollte bestreiten, daß man in der Blütezeit des Mittelalters und sicherlich auch noch vielfach in den Jahrhunderten des Niederganges an diesen Grundsätzen eines gottseligen Lebens festgehalten hätte? Andererseits läßt sich aber auch nicht leugnen, daß das stille Leben vieler wahrhaft frommer Seelen in jener Zeit gegenüber den schreienden Mißständen, die besonders in den Kreisen der Welt- und Ordensgeistlichen immer schärfer hervortraten, so sehr

---

[1]) Über Gert Groote und die Devotenbewegung vergl. u. a. Grube, Johannes Busch, S. 11 ff., Löffler, Heinrich von Ahaus, S. 762 ff., Barnikol, Studien zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben, S. 12 ff., Schatten, Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert, S. 81. Bei den genannten, besonders bei Barnikol auch Überblick über die Literatur.

[2]) So glaubt Barnikol die Wendung in der niederdeutschen Vita Heinrichs von Ahaus „soe wolde hy ende begeerde alles syns te wanderen toe Romen, toe den hillighen apostelen Petrus ende Paulus, want dat hy noch mochte hoeren ende sien sulke volkomene mans, als hy sach in dien huse (dem Florentiushause)“ dahin deuten zu sollen, Heinrich von Ahaus habe sagen wollen, „daß die moderna devotio und ihre Persönlichkeiten nur einer Zeit und ihren Führern in der Geschichte des Christentums vergleichbar seien, der urchristlichen Bewegung und den heiligen Aposteln Petrus und Paulus“ (S. 29) und daß wir daher „bis in die ältesten Zeiten des Christentums zurückgehen, bis nach Rom zu den Gräbern der heiligen Apostel wandern“ müßten, „um Aehnliches und Vergleichbares zu finden.“ (S. 30).

Wer sich in die Psyche des mittelalterlichen Menschen recht hineinzudenken vermag, wird diese Auslegung als gekünstelt zurückweisen. Heinrich von Ahaus, der unter dem mächtigen Eindruck seines Erlebnisses im Florentiushause steht und daher wohl in etwas überschwänglicher Weise sein Herz ausschüttet, will offenbar nur sagen: Wenn ich anderswo noch solch vollkommene Menschen finden könnte, würde mir kein Opfer zu groß erscheinen, selbst nicht eine beschwerliche und kostspielige Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel. Daß er gerade dieses Beispiel anführt, ist bei einem mittelalterlichen Christen natürlich, da eine Wallfahrt nach Rom einem solchen als das höchste Ziel religiöser Sehnsucht vorschwebte.

verblaßte, daß das Lebensideal, wie Gert Groote es verkündigte und praktisch vorlebte, seine Zeitgenossen tatsächlich wie ein neues Evangelium anmutete; sonst wäre der Ausdruck „moderna devotio“ ja überhaupt widersinnig.

Bald entstand denn in den Niederlanden eine förmliche Devotenbewegung, in der wir nach dem Gesagten freilich nur eine neue Form der spätmittelalterlichen Mystik erblicken können. Die zahlreichen Jünger und Jüngerinnen, die sich um Gert Groote scharten, suchten das Lebensideal ihres Meisters in verschiedener Weise zu verwirklichen.

Die einen schlossen sich in freien religiösen Gemeinschaften, die sich nicht durch Gelübde dauernd banden, zusammen, und so entstand die Brüderschaft vom gemeinsamen Leben. Das erste Brüderhaus der fratres vitae communis oder Fraterherrn, das Florentiushaus, nach Grootes vertrautestem Freunde Florentius Radewijns benannt, wurde in Deventer 1396 errichtet. Bald (1400)[1]) wurde auch ein Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben in Diepenveen bei Deventer durch einen anderen Schüler Grootes, Johann Brinckerinck ins Leben gerufen. Diesen ersten Brüder- und Schwesternhäusern folgten bald zahlreiche andere, zunächst in den Niederlanden, und als die Devotenbewegung von dort aus weiter um sich griff, auch am deutschen Niederrhein und im benachbarten Westfalen. Die rheinischen und westfälischen Häuser schlossen sich im Jahre 1431 unter dem Vorsitz des Rektors des Münsterschen Fraterhauses „ad fontem salientem“ zum Münsterschen Colloquium zusammen, das alljährlich am Mittwoch vor Cantate in Münster abgehalten wurde. Ein anderer Teil der Devoten aber suchte die Grundsätze Gert Grootes in streng kirchlich-klösterlichen Organisationen zu verwirklichen, und so entstand schon zwei Jahre nach Grootes Tode (1386) das Reformkloster der Augustiner-Chorherrn Windesheim bei Zwolle, das sich 9 Jahre später durch den Hinzutritt vier weiterer Klöster zur Windesheimer Kongregation erweiterte.

Beide Arten von Genossenschaften, die freien und die streng kirchlich-klösterlich organisierten, wirkten im

[1]) Wohl nicht erst 1401. Vergl. über das Gründungsjahr Barnikol S. 25.

Dienste desselben, der Reform des kirchlichen Lebens gewidmeten Ideals im besten Einvernehmen nebeneinander und suchten sich auch gegenseitig zu fördern; so nahmen auch die Böddeker Prioren seit Arnold Hüls[1]) regelmäßig an den Sitzungen des Münsterschen Colloquiums teil. Besonders stark machte sich der Einfluß der Windesheimer Kongregation auf die Schwesternbewegung geltend, so daß die Schwesternhäuser bald selbst die Augustiner-Regel annahmen.[2])

Das bedeutendste Reformkloster in deutschen Landen wurde aber bald das in Westfalen, im heutigen Kreise Büren gelegene Kloster Böddeken, das 1409 mit Augustinerchorherrn von der Windesheimer Kongregation — anstelle des in völligen äußeren und inneren Verfall geratenen Kanonissenstifts — besiedelt wurde. Böddekens Reformtätigkeit erstreckte sich nicht nur auf Westfalen und die benachbarten Länder, sondern bald über ganz Deutschland bis nach Holstein im Norden und bis zu dem Elsaß und der Schweiz im Süden, wie das neuerdings Schatten in seinem Werke „Das Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert“ eingehend nachgewiesen hat. Innerhalb weniger Jahrzehnte wurden durch Böddeken 16 Männer- und 11 Frauenklöster neugegründet oder nach den Grundsätzen der Windesheimer Kongregation reformiert, in denen allen bald echt klösterliches Leben im Sinne Gert Grootes erblühte.

Das erste Schwesternhaus aber, das Böddeken gründete, war St. Annen Rosengarten in Lippstadt, dessen Geschichte uns im folgenden näher beschäftigen soll.

1. Kapitel.

Das Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben.

In Lippstadt gab es zu Anfang des 15. Jahrhunderts, wo unsere Darstellung einsetzt, schon zwei Klöster, die beide die Augustiner-Regel befolgten, aber — auch in der späteren Zeit — keinerlei Beziehung zur Windesheimer Kongregation unterhalten haben. Das Marien-

[1]) Schatten, a. a. O. S. 22 f.
[2]) Vergl. Barnikol, S. 16, Anm. 1 u. 2.

Kloster auf dem Stift, war das älteste und schon vom Gründer der Stadt, dem Edlen Herrn Bernhard II. zur Lippe, um 1185 aus der sogen. Klus im Lipperbruche (1 Stunde nördlich von Lippstadt) in die Stadt hineinverlegt, vielleicht auch von ihm gestiftet. [1])

Das zweite, ein Männerkloster der Augustiner-Eremiten, wurde 1280 von Friedrich von Hörde auf Störmede gegründet [2]) und lag an der Brüderstraße, die diesem Kloster ihren Namen verdankt.

Zu diesen beiden Klöstern gesellte sich als jüngste geistliche Niederlassung vor der Reformation das Schwesternhaus St. Annen Rosengarten, dessen Stiftungsurkunde vom 23. Juni 1435 datiert.

Während wir über die der Brüderschaft vom gemeinsamen Leben angehörenden Fraterherrnhäuser sehr gut unterrichtet sind, hat die geschichtliche Forschung noch wenig Licht verbreitet über die in der gleichen Genossenschaft vereinigten Häuser der Schwestern vom gemeinsamen Leben. Wir besitzen m. W. bis jetzt nur eine eingehendere Darstellung der Geschichte eines westfälischen Schwesternhauses von Dr. Schwarz, der im 72. Bande der Zeitschrift f. G. u. A. einen interessanten Aufsatz über das Kloster Marienthal, gen. Niesing zu Münster veröffentlicht hat.

Während aber Schwarz in der glücklichen Lage war, über ein so reichhaltiges Urkunden- und Aktenmaterial zu verfügen, daß er „von einer allseitig erschöpfenden Darstellung“ [3]), wie er selbst hervorhebt, Abstand nehmen und sich im wesentlichen auf die Gründungsgeschichte und das Verzeichnis der Konventualinnen, Rektoren und Wohltäter des Klosters beschränken mußte, liegen die Verhältnisse bei St. Annen Rosengarten gerade umgekehrt. Das Archiv ist bis auf einen kleinen Restbestand allerdings sehr wertvoller Urkunden aus der Gründungszeit, die Herr Studienrat Windolph zum größten Teil in einer Programmbeilage des Lippstädter Kath. Lyzeums 1913 veröffentlicht hat, verloren gegangen. Alles übrige mußte aus dem ungeordneten Bestande des Nikolai-Pfarrarchivs,

---

[1]) Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, S. 42.
[2]) Chalybaeus, S. 50, Niemöller, S. 5.
[3]) Zeitschrift, Bd. 72, I, S. 48.

dem Lippstädter Stadtarchiv, dem Staatsarchiv in Münster, das allerdings nur wenige, meist minderwichtige Urkunden enthält und aus den Paderborner Archiven des Bischöfl. General-Vikariats, der Theodoriana und des Altertumsvereins mühsam zusammengesucht werden. Trotz dieser angestrengten Sammelarbeit bleibt das Material lückenhaft: keine Chronik, kein Nekrolog, kein Memorienbuch oder etwas Aehnliches, ja nicht einmal ein Verzeichnis der Rektoren und der übrigen Insassen des Klosters war aufzufinden. Nur über die Zeit der Gründung und der Aufhebung sind wir genauer unterrichtet. Das Bild, welches ich aus den gesammelten archivalischen Resten mosaikartig zusammenzustellen, mich bemühen werde, wird daher ein unvollständiges und lückenhaftes bleiben, immerhin aber glaube ich, daß es wenigstens in den Konturen richtig und zutreffend sein wird.

Als der eigentliche Gründer von St. Annen Rosengarten ist der Böddeker Prior Arnd Hüls [1]) anzusprechen, unter dessen Priorat nicht weniger als 8 Männer und 5 Frauenklöster oder Schwesternhäuser gegründet bezw. reformiert wurden [2]). In der Chronik des Klosters Frenswegen heißt es zwar von Heinrich von Ahaus, dem Vater der westfälischen Fraterhäuser: „Er hat Weidenbach in Köln gegründet, in Westfalen die Schwesterhäuser in Borken, Koesfeld und L i p p s t a d t errichtet.“ [3]) Doch

[1]) Chalybaeus, S. 96 nennt ihn fälschlich Huß, Niemöller, S. 6 und Löffler, Heinrich von Ahaus, S. 783, Anm. 4 folgen ihm.

[2]) Schatten, a. a. O. S. 22.

[3]) Löffler, Heinrich von Ahaus, S. 775. Der Wortlaut bei Tücking, Zeitschr. Bd. 28, I, S. 43. Anm. „Iste (sc. Henricus de Ahaus) fuit etiam magnus reformator et illustrator Westfaliae. Ipse enim Oesterbergam de congregatione clericorum in Monasterium cruciferorum promovit. Weydenbach Colonie fundavit, in Westfalia Borken, Coesfeldia, Lippia domus sororum instituit.“

Ob man in den unterschiedlich gewählten Ausdrücken f u n d a v i t bei Weidenbach und i n s t i t u i t bei Lippstadt eine Andeutung dafür finden kann, daß H. v. A. das Lippstädter Haus im Gegensatz zum Kölner nicht eigentlich gründete, sondern nur bei der Einrichtung irgendwie mitwirkte — in welcher Weise ist übrigens nirgendwo überliefert — wäre an sich naheliegend, scheint aber doch zweifelhaft, da der Ausdruck i n s t i t u i t auch bei den Schwesternhäusern in Borken und Koesfeld gebraucht wird, die doch sicher von ihm gegründet worden sind, freilich wenigstens Marienbrink in Borken unter Mitwirknng Heinrich Löders und anderer (Vergl. Löffler, a. a. O. S. 782 f. und Barnikol, a. a. O. S. 50).

ist diese Stelle wohl nur so zu verstehen, daß auf seine Anregung die Gründung des Lippstädter Hauses durch Böddeken erfolgt ist, vielleicht auch so, daß Heinrich von Ahaus einige von der Devotenbewegung ergriffene Frauen veranlaßte, sich in Lippstadt niederzulassen, worauf dann der Prior Hüls die eigentliche Gründung bezw. Konstituierung der religiösen Genossenschaft veranlaßte.[1] In diesem Sinne könnte man vielleicht auch den Böddeker Kapitelsbeschluß vom 8. Oktober 1434 — also fast ein Jahr vor der Ausstellung der Stiftungsurkunde — deuten, worin die Rede ist von einer Beisteuer zu der „domus sororum in Lippia“[2] und den in derselben Sitzung gefaßten Beschluß, „quod concederetur pecunia a Johanne Drinctuut ad emendam domum pro sororibus in Lippia super domum nostram“[3], daß also von einem gewissen Johannes Drinctuut[4] Geld aufgenommen werden sollte auf das Haus des Klosters Böddeken zum Kauf eines Hauses für die Schwestern in Lippstadt. Auffallend ist auch, daß Möller, ein Lippstädter Lokalhistoriker des 18. Jahrhunderts, der sich im allgemeinen wohl als zuverlässig erweist, behauptet, daß der Kauf des Hauses und der Bau der Kapelle schon 4 oder 5 Jahre vor 1435 erfolgt, da das Schwesternhaus 1435 schon besetzt gewesen sei[5], und Chalybaeus in seiner Geschichte von Lippstadt[6] folgt ihm. Allzu viel Wert wird man freilich diesen Nachrichten nicht beilegen dürfen, da sie sich urkundlich oder aktenmäßig nicht belegen lassen. Auch der

[1] Es hätte sich denn um einen ähnlichen Vorgang gehandelt, wie ihn Barnikol (S. 35) bei der Gründung des Münsterschen Fraterhauses annimmt. Vergl. dazu aber Löffler, Neues über Heinrich von Ahaus, S. 233.

[2] M. B., S. 54. — [3] M. B., S. 56.

[4] Der gen. Drinctuut oder Dringktud, Stadtsekretär in Soest, war mit seiner Gattin Gertrud ein großer Wohltäter des Lippst. Schwesternhauses wie auch der Münsterschen Fraterherrn. Kloster Böddeken stellte daher denn ihm auch als „specialissimo nostro amico“ und seiner Gattin „et ejus devote legitime“, am 2. Juli 1438 einen Fraternitätsbrief aus (M. B. S. 83 u. Anm. 3) und in der Kapitelssitzung vom 25. Dezember 1443 wurde beschlossen, auch für die Schwestern in Lippstadt eine solche Urkunde zu besiegeln, die sie der Gertrud Drinctuut als ihrer ständigen Wohltäterin, ausstellen wollten. (M. B., S. 126).

[5] Alte Nachrichten von Lippstadt, S. 296.

[6] a. a. O. S. 99.

Ausdruck „domus sororum“ in den erwähnten Böddeker Kapitelsbeschlüssen setzt nicht notwendig voraus, daß schon ein Haus vorhanden war, sondern kann auch sehr wohl auf die beabsichtigte, also noch zu gründende Niederlassung bezogen werden.

Es galt zunächst manche Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden, bevor die Errichtung des Lippstädter Hauses gesichert erschien, wie dies sowohl die Chronik des Klosters Böddeken von Probus[1]), wie auch der Böddeker Kapitelsbeschluß vom 8. Oktober 1434[2]) ausdrücklich bezeugen; besondere Sorge machte die Beschaffung der Mittel zum Kaufe eines geeigneten Hauses. Nachdem aber der Wohltäter und Freund des Klosters Böddeken, Johannes Drinctuut, den Prior Hüls dieser Sorge, wie bereits erwähnt, enthoben hatte, konnte man den Volbert Stalen-Hof kaufen und auch die Verhandlungen mit dem Lippstädter Rate zum glücklichen Abschluß bringen[3]). So wurde denn der Stiftungsbrief von Bürger-

---

[1]) Ich zitiere nach einer wohl aus dem 17. Jahrhundert stammenden Abschrift der Chronik, die den Titel führt: Chronica Monasterij Beati Meinulphi in Bödeken, dicta de septem Prioribus.“ Unter Prior Arnold Hüls heißt es darin, fol. 116: „Versus orientem vero in Volckmaria Moguntiens. diocesis iste Venerabilis prior de novo instituit domum devotarum sororum, quemadmodum et antea in oppido Lippiensi consimilem devotae congregationis cum gaudio magno domum instituerat. Laetantur coeli quia has utrasque domos devotarum sororum Domino Deo diligenter famulantium inhabitat multitudo. Ecce qualia et quanta bona ex illa spirituali vinea aeterna Dei praedestinatione in Monasterio beati Meinulphi complantata, ad salutem plurimarum animarum processerunt. Quibus etiam laboribus, anxietatibus et curis propter diversas difficultates et resistentias praedictus venerabilis pater prior circa praefatorum Monasteriorum et locorum inceptiones involutus fuerat, non facile exprimi posset. Saepe namque religiosis et saecularibus personis progressum negotiorum circa acceptationem eorundem Monasteriorum desperantibus.“

[2]) „Item de domo sororum in Lippia concluserunt fratres feria VI. post Maynulfum quod pater iret in Lippia ad percipiendum de libertatibus et privilegiis et cetera, que si ita invente fuerint, libenter volunt apponere secundum paupertatem nostram usque ad XX florenos; alius usque ad XXX, Probus vero usque ad L.“ (M. B. S. 54.)

[3]) Daß der Rat anfänglich Bedenken trug, den wohl von Prior Hüls und seinem Prokurator verfaßten Entwurf der Stiftungs-

meister und Rat der Stadt „ter Lippe“ in Octava venerabilis Sacramenti, am 23. Juni 1435 besiegelt. Die Gründungsurkunde[1]) ist, abgesehen von der lateinischen Datierung, in mittelniederdeutscher Sprache abgefaßt. Sie enthält ausführliche Statuten und ist daher schon aus diesem Grunde ein sehr interessantes Dokument, das einen höchst wertvollen Beitrag für die Kenntnis der Organisation der Schwesternhäuser vom gem. Leben überhaupt darstellt.

---

urkunde zu bestätigen, geht besonders aus dem Beschluß des Münsterschen Colloquiums von 1435 hervor: „Item domus sororum ter Lippe erat admissa, dummodo consulatus ibidem vellet sigillare litteram, cuius pater prior de Bodeke secum sumpsit copiam.“ (Doebner, Annalen u. Akten, S. 256). Einzelne Bestimmungen der Gründungsurkunde, so z. B. über das Tuchweben, über die Annahme von Erbschaften und der Vorbehalt, daß das Schwesternhaus nicht in ein eigentliches Kloster verwandelt werden dürfte, werden natürlich auf Wunsch oder Anordnung des Rates in den Stiftungsbrief aufgenommen worden sein.

[1]) Orig. Nik. Pf. A. L. Genaue Inhaltsangabe bei Möller, S. 296 f., Chalybaeus, S. 96 ff., kurz bei Schatten, S. 79 ff. Vergl. auch Lipp. Reg. III, Nr. 1951. Gedruckt bei Windolph, Nr. 1, S. 2 ff. In den Abdruck haben sich viele, allerdings meist nicht sinnstörende Fehler eingeschlichen. Da indes der Gründungsbrief auch in der bei v. Steinen, Westfäl. Geschichte Bd. 4, S. 993 ff. abgedruckten Urkunde vom 28. Juli 1461 (Transsumt in einem Reverse der Schwestern) veröffentlicht ist, habe ich davon abgesehen, das umfangreiche Dokument nochmals zum Abdruck zu bringen. Die letztgenannte Urkunde (Original im Stadtarchiv Lippstadt, bei Windolph, S. 11, Nr. 4) hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten, wodurch einzelne Stellen schwer lesbar geworden sind. Sie deckt sich, wie bereits Windolph hervorgehoben hat, abgesehen von der Einleitung und dem Schluß, inhaltlich bis auf den eingeschobenen Satz „utgenommen Lippes groff wullen doeck“, genau mit der Urkunde vom 23. Juni 1435. Die Abweichungen beziehen sich lediglich auf die Schreibweise. Wie ich durch genauen Vergleich des v. Steinenschen Drucks mit dem Original festgestellt habe, hat v. St. die Urkunde im wesentlichen richtig wiedergegeben; es findet sich nur ein sinnstörender Fehler S. 994, 6. Zeile von unten, wo es „clerke“ statt „kerke“ heißen muß. Auch in dem allerdings sehr schwer zu entziffernden Schlußsatz gebe ich der Lesung v. Steinens vor der Windolphs den Vorzug. Orthographisch erlaubt sich freilich v. St. sehr viele Freiheiten. Er schreibt aber richtig „preister“, nicht „meister“, wie W. gelesen hat. Nur in 2 Fällen ist man auf den ersten Blick versucht „meister“ zu lesen, da sich der p=Strich verwischt hat, das r ist aber auch in diesen beiden Fällen deutlich zu erkennen.

Es lohnt sich daher wohl, näher auf den Inhalt der Urkunde einzugehen.

Bürgermeister und Rat der Stadt „ter Lippe“ [1]) bekunden darin, daß sie zur größeren Ehre Gottes zugelassen, daß der ehrsame geistliche Vater, Prior Arnt van Huls, Prior in dem Regularkloster zu Böddeken, ein Haus gekauft habe, den Volbert Stalen-Hof, gelegen „in sunte Nycholaus kerspel in der strate teghen deme Spelbrinch“ [2]), zum Nutzen und Behufe keuscher Jungfrauen und unbescholtener Witwen, die darin in Reinheit des hl. Christenglaubens, in Einigkeit der hl. Kirche, in Keuschheit und Reinigkeit, in Frieden und Eintracht leben sollten. Sie sollten kein Eigengut haben, auch nicht betteln „nicht bidden ofte ghylen“, sondern ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit verdienen. Ihrem Kirchherrn sollten sie sein kirchliches Recht beständig erweisen, dem Priester, der ihr Haus regieren und ihrer „Mesterschen“, der das Haus unterstehen sollte, gehorsam sein. Der Priester sollte von ehrbarem Wandel, keusch und gelehrt sein. Die „Mestersche“ und „Procuratersche“ sollten sie mit dem Rat des Priorsvon Böddeken und des Priesters des „clerke huus to dem princborne“ zu Münster wählen.

Die „Mestersche“ und „Procuratersche“ haben über ihre Verwaltung jährlich ein- oder zweimal dem Priester Rechenschaft abzulegen. Die Schwestern sollten nicht zu Gaste gehen, „noch to brulacht noch to kindelber“, auch nicht Pate werden, keine heimliche Gabe nehmen oder geben und mit keiner Mannsperson sprechen, auch keine Briefe absenden oder in Empfang nehmen ohne Erlaubnis des Priesters und der „Mesterschen“. Auch durfte keine Mannsperson, geistlich oder weltlich, ihr Haus betreten, es sei denn aus Not und mit Erlaubnis des Priesters. Sie sollten auch nicht in der Stadt übernachten, und, wenn sie ausgehen müßten, stets zu zwei zusammen sein. Sie sollten keine Bürgerin oder Bürgerskind in ihr Haus aufnehmen, bevor diese sich mit ihren Erben auseinandergesetzt hätten. Sie durften kein Erbgut an sich nehmen als

---

[1]) Lippstadt wird in unserer Urkunde immer „Stat oder Stad ter Lippe“ genannt. Die gewöhnliche Bezeichnung war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts „Stat tor Lippe“ oder einfach „Lippe“; in einem Schreiben des Grafen Christoph von Ostfriesland an den Rat vom 19. November 1616 (St. A. L. A. 283) findet sich zum ersten Male in der Adresse der Ausdruck „zu der Lipstat“, im amtlichen Verkehr der städtischen Behörden selbst begegnen wir noch bis um 1680 den alten Bezeichnungen, erst dann gebraucht auch der Rat den Ausdruck „die Lipstat“, zuerst in der Urkunde vom 13./3. Januar 1683 (St. A. L. A. 421), wofür im 18. Jahrhundert das einfache „Lippstadt“ aufkam. (Vergl. auch Overmann, Lippstadt. S. 3*, Anm. 1 und Chalybaeus, S. 4).

[2]) Der Spelbrinck ist die heutige Spielplatzstraße. Das Haus war dieser Straße gegenüber, an der jetzigen Klosterstraße gelegen. Genau genommen liegt zwar die Klosterstraße der Kahlenstraße gegenüber; doch nehme ich an, daß diese damals noch nicht geschlossen bebaut war.

Geschenk oder Kauf, das innerhalb der Stadt oder der Landwehr gelegen war, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters und Rats; doch konnten sie soviel Erbe an Garten oder Land erwerben, wie sie zu Gemüse für ihren Hausbedarf und zur Weide für drei oder vier Kühe nötig hatten. Was ihnen sonst an beweglichem Gut oder Erbe zufiel, das durften sie behalten. Priester und Schwestern sollten jährlich visitiert werden vom Prior von Böddeken oder einem anderen Kloster der Windesheimer Kongregation mit einem anderen Priester, der die „geestelike vergaderinghe regeret.“ [1]) Und was die Visitatoren zum Besten des Hauses und seiner Insassen anordneten, das sollten diese halten. Wenn dies geschähe, so würden Bürgermeister und Rat die gen. Personen mit Haus und Hof und allem Zubehör in ihren Schutz nehmen und für ewige Zeiten „van alleme stades denste, schattinghe unde beswerınghe“ befreien. Und da die Schwestern nicht betteln, sondern ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit verdienen sollten, so möchten sie Leinen und Wollentuch, „utgenommen Lippes groff wullen doeck“, weben. Das Tuch aber sollten sie — außer an freien Jahrmarktstagen — nicht ellenweise, sondern nur in ganzen oder halben Stücken verkaufen. Wenn sie aber außerhalb des Hauses spinnen ließen und das Wollenweberamt sich darüber beschweren würde, so sollte die Entscheidung darüber beim Rate liegen. Damit aber die Insassen des Hauses ohne jede Behinderung und Anfeindung ungestört sich dem Dienste Gottes widmen könnten, so sollten ihnen jederzeit zwei ehrbare, gottesfürchtige Männer aus dem Rate zur Seite gegeben werden, die ihnen mit Rat und Tat beistehen möchten. Sollte aber der eine oder andere Insasse des Hauses die obigen Punkte übertreten und insonderheit durch Unkeuschheit, Unfrieden oder Erwerb von Eigengut sich vergehen, so sollte die betr. Person nach erfolgter Vermahnung und im Einvernehmen mit dem Visitator aus dem Hause verwiesen werden. Wenn aber gar — was Gott verhüten möchte — alle abfielen und die obigen Punkte nicht hielten, dann solle dieser Brief tot und machtlos, und das Haus mit seinem Zubehör der Stadt verfallen sein, die es anderweitig zur Ehre Gottes verwenden könne, wie es ihr angebracht erscheine. Und die vorgenannten Personen sollten Stand und Leben nicht verwandeln, keinen anderen geistlichen Orden annehmen oder ein Kloster aus dem Hause machen, es sei denn im Einvernehmen und mit Erlaubnis der Stadt. [2])

---

[1]) d. h. von Rektor des Fraterhauses zum Springborn.

[2]) Wenn Chalybaeus (a. a. O. S. 96) glaubt, daß diese Gründungsurkunde für die Gesinnung der Lippstädter Bürgerschaft des 15. Jahrhunderts höchst charakteristisch sei, besonders, weil die Lippstädter vom Betteln nichts wissen wollten, obgleich doch die Augustinerinnen zu den Bettelorden zu rechnen seien (Anm. 141, S. 281), so irrt er. Zunächst handelte es sich bei der Gründung gar nicht um ein Augustinerinnen-Kloster, sondern um ein Schwesternhaus, und die Bestimmung, daß die Schwestern nicht betteln, sondern von ihrer Hände Arbeit leben sollten, entspricht durchaus den Grundanschauungen der Brüderschaft vom gemeinsamen Leben

So war denn die jüngste geistliche Gründung vor der Reformation in der alten Lippe-Stadt ins Leben getreten, nicht als ein eigentliches Kloster, sondern als ein nach den Grundsätzen Gert Grootes organisiertes Schwesternhaus, dessen Mitglieder, wie wir aus der Stiftungsurkunde gesehen haben, zwar Keuschheit, Armut und Gehorsam versprachen, ohne sich indes durch Gelübde dauernd zu binden, so daß sie jederzeit wieder in die Welt zurückkehren konnten. Das Schwesternhaus lag an der „Süster“-, heute Klosterstraße, deren Name allein noch daran erinnert, auf dem Grundstücke, das heute die Nikolai-Knabenschulen und das vormalige evangelische Kranken- und Waisenhaus einnehmen. Der Prior von Böddeken führte mit dem Rektor des Fraterhauses „Zum Springborn“ in Münster die Aufsicht über das Haus. Der Böddeker Prior war der Berater der Schwestern nicht nur in geistlichen, sondern, wenn es nottat, auch in weltlichen Dingen. So erfahren wir aus den Böddeker

---

und findet sich daher auch fast wörtlich in den Gründungsurkunden und Statuten anderer Schwesternhäuser z. B. von Niesing in Münster (Zeitschr. Bd. 72, I, S. 86 f.), aber auch selbst in denen von Augustinerinnenklöstern z. B. von Rüthen, wo es wörtlich heißt: „Se en sollen nicht bidden gelik andere biddende Orden, sondern er Brot mit erer Arbeit winnen.“ (Seibertz, Urkundenbuch, 3. Bd. S. 154). Es trifft daher diese Bemerkung nicht einmal für das spätere Augustinerinnenkloster St. Annen Rosengarten zu, das ebensowenig wie die Augustiner-Chorherren-Klöster von der Windesheimer Kongregation zu den Bettelorden gerechnet werden darf, wie das auch die noch eingehend zu behandelnden Statuten zeigen werden.

Ein gewisser Widerstand gegen neue Klostergründungen findet sich allerdings im späteren Mittelalter und auch noch in der Zeit nach der Reformation fast überall — es sei nur an die Gründung des Franziskaner-Konvents im streng katholischen Paderborn 165[illegible] erinnert (vergl. Richter, Studien und Quellen z. Paderb. Gesch. S. 3 ff.) —, denn die Städte fürchteten bei dem Ueberhandnehmen von Klöstern, die ja Immunität und Steuerprivileg besaßen, mit Recht von Neugründungen eine empfindliche Schädigung ihrer Einnahmequellen. Auch aus den Kreisen der Handwerker erhoben sich mancherorts gerade gegen die von ihrer Hände Arbeit lebenden Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben heftige Angriffe, so z. B. von seiten der Schuster und Schneider in Hildesheim, der Bäcker und Maler in Köln, weil sie sich in ihrem Gewerbe durch die fleißig arbeitenden Brüder und Schwestern beeinträchtigt fühlten. (Vergl. Löffler, Heinrich von Ahaus, S. 775, Anm. 4).

Die betr. Bestimmungen des Stiftungsbriefes sind daher für die *Lippstädter* Bürgerschaft *keineswegs* besonders charakteristisch

„Diffinita colloquiorum“ u. a., daß das Kloster Böddeken die Lippstädter Schwestern mit Geld unterstützte[1]), und da sie kein Siegel besaßen, für sie die Urkunden ausstellte[2]). Von städtischen Lasten war das Schwesternhaus befreit, dagegen mußte es die landesherrlichen Abgaben (Wortzins und Morgenkorn) im Gegensatz zu den übrigen Lippstädter Kirchen und Klöstern entrichten. An Wortzins hatte St. Annen Rosengarten im Jahre 1501 4 Schilling 5½ ₰[3]), an Morgenkorngeld z. Zt. seiner Aufhebung 12 Marien-Groschen[4]) zu entrichten. Overmann gibt für diese Ausnahmestellung von St. Annen Rosengarten keine Erklärung. Aufschluß darüber dürfte indes die Urkunde vom 5. April 1269[5]) geben, worin „Hermann (III.), Edler Herr zur Lippe mit Rat und Zustimmung seines Oheims, des Bischofs Simon von Paderborn und seiner Brüder Bernhard, Edl. Herrn zur Lippe, und Diedrich, Propst zu Minden, verordnet, daß, damit die durch ihre Voreltern gestiftete Kirche der Nonnen zur Lippe bei den von jenen erworbenen Rechten ungeschmälert erhalten bleibe, in gedachter Stadt weder Mönche noch Nonnen, seu cuiuscunque religionis personae zugelassen werden sollten.“ Die Herren zur Lippe wollten also, um ihre Lieblingsstiftung, das Marienkloster auf dem Stifte, nicht in ihren Vorrechten zu beeinträchtigen, keine neue Ordensniederlassungen mehr in Lippstadt gestatten. Sie haben dann freilich doch noch schon 11 Jahre später die Gründung des Augustinereremiten-Klosters durch Friedrich von Hörde, wenn auch wohl mit Widerstreben, zugelassen und diesem Konvent auch die Befreiung von den landesherrlichen Abgaben bewilligt. Als dann aber in St. Annen Rosengarten eine weitere geistliche Niederlassung in der

---

[1]) M. B. S. 59. Vergl. auch ebenda S. 58.

[2]) M. B. S. 126.

[3]) Vergl., auch über den Begriff dieser Abgaben, den Aufsatz von Overmann, Wortzins und Morgenkorn in der Stadt Lippstadt, Zeitschr. Bd. 58, I. S. 88 ff., besonders S. 114.

[4]) Inventar Pfarrer Denckers v. 28. 10. 1814, Nik. Pf. A. L. Der Betrag schwankte übrigens; so finden wir in den Rechnungen für 1815/16 dafür 16 Gr. 4 ₰ Berl. Kur. eingesetzt (N. Pf. A. L.), 1824 aber 13 Mgr. 7 ₰, Etat f. 1824 Tit. III, (St. A. L. Sect. B. 4b 23).

[5]) Stiftsarchiv Lippstadt, Repertor. 384, 12 im St. A. Mstr. Vergl. auch Ilse, a. a. O. S. 13.

Stadt erfolgte, werden sie unter Berufung auf die oben angeführte Urkunde sich geweigert haben, auch dieser das Immunitätsprivileg zuzugestehen.

Im Münsterschen Colloquium von 1437 erhielt das Haus auch den ersten Rektor und Beichtvater in der Person des Priesters Johannes Gerding (Gerdinch, Gerdink, Gherdinck, Gheerdunck). Dem neuen Rektor sollte für ein oder zwei Monate ein zweiter Priester aus dem Münsterschen Fraterhause, „pro informacione et adjutorio“ beigegeben werden, der ihn also mit den Pflichten seines Amtes vertraut machen sollte[1]). Der Rektor Gerding war Weltpriester und aus Geseke gebürtig[2]). Im Jahre 1439 nahm Gerding am Münsterschen Colloquium teil anläßlich der Wahl Hermanns von Wernen zum Vorsitzenden des Colloquiums an Stelle des verstorbenen Heinrich von Ahaus[3]). In einer Urkunde vom 6. Juli 1454 begegnet Gerding, Beichtiger der Schwestern in Lippstadt und Priester der Diözese Köln, als Testamentsvollstrecker seines Landsmannes, des Johann Roden, Vicekanonikus an der Cyriakuskirche zu Geseke[4]). Auch urkundet er am 8. Juni 1458[5]). Im Jahre 1470 wird er gestorben sein, denn in der Urkunde

---

[1]) „Anno domini MCCCCXXXVII sabbato ante dominicam Cantate (April 27) conclusum fuit, quod pater noster dominus prior in Bodeke habebit specialem respectum ad domum sororum in Lippia et erit pro primo sollicitus, ut dominus Johannes Gheerdunck presit eis et sit confessor earum, et dominus Hinricus et fratres domus Fontis salientis solliciti erunt, ut concedatur supradicto domino Johanni presbiter, qui sit cum eo per mensem vel duos pro informacione et adjutorio.“ (Doebner, Annalen u. Akten, S. 257).

Die Ernennung des ersten Rektors hatte sich etwas verzögert, weil auf dem Colloquium des Jahres 1436 der Prior von Böddeken nicht zugegen war. Vergl. den Beschluß von 1436: „Item propter absenciam domini prioris in Bodeke nichil fuit diffinitum de domo sororum in Lippia pro rectore et ceteris ibidem necessariis.“ (Doebner, S. 257).

[2]) M. B. S. 56, Anm. 3 und S. 51, Anm. 2, wo Johannes Roden und Johannes Gerdink, Priester aus Geseke, als Zeugen bei der Einweihung der Klause Marienstein in Aden am 20. Juli 1433 genannt werden. Vergl. auch Zeitschrift Bd. 44, II, S. 94.

[3]) Doebner, a. a. O. S. 258.

[4]) St. A. Mstr., Repertorium Kl. Böddeken 261 a 133, Nr. 111.

[5]) N. Pf. A. L. Orig., gedruckt Windolph, S. 10, Nr. 3, hier fälschlich Gerdnich bezw. derdnich statt Gerdinch genannt.

vom 4. Oktober 1470 übergeben Hinrick Duster, Johannes Lünemann, Johannes Kale, Priester zu Lippstadt, als Testamentsvollstrecker des Johann Gerding, Priesters und ersten Beichtvaters der Schwestern zu Lippstadt, dessen in Geseke, an der Klus zu Aden und anderswo hinterlassene Besitzungen dem Stift Böddeken.[1])

Als zweiter Rektor folgte auf ihn wohl im gleichen Jahre (1470) der unter seinen Testamentsvollstreckern genannte Johannes Lünemann, wenn er auch erst in einer Urkunde vom Jahre 1473 zum ersten Male als Priester am Lippstädter Schwesternhause aufgeführt wird[2]). Lünemann wird auch in einer Urkunde vom 4. Juni 1464 über Besitzungen in Geseke als Zeuge genannt[3]). Er stammte wohl wie sein Vorgänger aus Geseke, wo diese Familie ansässig war, die dem Kloster Böddeken u. a. seinen 2. Prior, gleichfalls Johannes Lünemann[4]) genannt, schenkte. Unser Rektor war aber sowenig wie Gerding Böddeker Chorherr, vielmehr Weltpriester.

2. Kapitel.

Die Umwandlung des Schwesternhauses in ein Augustinerinnen-Kloster nach den Grundsätzen der Windesheimer Kongregation.

Inzwischen hatte sich mit dem Lippstädter Schwesternhause eine wichtige Veränderung vollzogen. Durch Urkunde vom 11. November 1453[5]) forderte Erzbischof Dietrich von Moers den Prior Arnold Holt auf, bei den Schwestern in Lippstadt die Regel des hl. Augustinus einzuführen, wie es bereits bei den Schwestern des Schellen-Konvents in Köln geschehen sei, und ernannte den Prior Holt und seine Nachfolger für ewige Zeiten zum Visitator der Lippstädter Augustinerinnen.

Bemerkt sei, daß schon durch den Kardinallegaten Julianus t. s. Sabinae, den Schwestern ein „indultum pro divinis et confessionibus", d. d. Basel, 27. April 1436

[1]) St. A. Mstr. Repert. 261 a 173 U. 150.

[2]) Orig. R. Pf. A. L., gedruckt Windolph, S. 16, Nr. 7, hier irrtümlich Limeman genannt.

[3]) Repertor. 261 a 163 U. 141. Or. 109, St. A. Mstr.

[4]) M. B. S. 3, Nr. 2 u. Anm.

[5]) Anlage 1 am Schluß der ganzen Arbeit.

gegeben war, das Erzbischof Dietrich von Köln am 31. Juli 1445 bestätigt hatte[1]).

So war aus dem Schwesternhause trotz des Vorbehaltes der Stiftungsurkunde ein eigentliches Augustinerinnen-Kloster geworden, ein Vorgang, der sich wie bereits erwähnt, bei allen Häusern der Schwestern vom gemeinsamen Leben wiederholt, und der beweist, wie stark der Einfluß war, den die Windesheimer Kongregation auf diese Häuser ausübte. Der Rat ließ seine anfänglichen Bedenken fallen und erklärte sich mit der Umwandlung einverstanden, wogegen freilich die Mutter Mette und die Prokuratorin Grete im Namen ihrer Mitschwestern versprechen mußten, alle Bedingungen der Stiftungsurkunde von 1435 fest und unverbrüchlich zu halten[2]).

Während die Schwestern bis dahin dem Gottesdienst in der St. Nikolai-Pfarrkirche beiwohnen mußten und in ihrem Klösterchen wohl nur einen Betsaal, aber ohne das hl. Sakrament besaßen — die oben erwähnte gegenteilige Behauptung von Möller und Chalybaeus läßt sich jedenfalls nicht beweisen[3]) —, gestattete Erzbischof Dietrich in der Urkunde vom 11. November 1453 den Schwestern, daß sie bei ihrem Kloster einen eigenen Kirchhof[4]) anlegen und eine Kapelle errichten und das hochwürdigste Gut darin aufbewahren, auch von ihrem Priester alle Sakramente sich spenden lassen dürften. Auch solle den Schwestern gestattet sein, an den Sonn- und Feiertagen in ihrer Kapelle der hl. Messe beizuwohnen. Doch sollten

---

[1]) M. B. S. 56, Anm. 2.

[2]) Urkunde vom 28. Juli 1461. Original St. A. L. B. IV. 1, 61. Gedruckt bei v. Steinen, IV. S. 993 f. und Windolph, S. 11 Nr. 4. Vergl. S. 11, Anm. 1.

[3]) Der Ausdruck in der Urkunde selbst „in sua capella iam erecta seu erigenda“ ist offenbar nur Formel, wie es auch von dem noch abzuschließenden Vertrage darin heißt „contractum desuper iam factum seu faciendum“.

[4]) Auf dem Klosterkirchhofe wurden außer den Konventualinnen und Rektoren auch Laien, die zum Hauspersonale gehörten, beerdigt, so am 16. April 1763 ein Klosterknecht aus Geseke, am 4. November desselben Jahres ein Kuhhirte „Wilmen“, gebürtig aus dem Jülicher Land. Als Totengräber wird in beiden Fällen der „Soestpörtner“ genannt. (Lagerbuch Rektor Watermeyers, N. Pf. A. L.) Sonstige Personen durften nur mit Erlaubnis des Rates dort beigesetzt werden.

sie hierüber mit ihrem Pfarrer einen Vertrag abschließen, damit die Rechte der Mutterkirche nicht verletzt würden.

Patronin des Schwesternhauses wie des Augustinerinnen-Klosters war die hl. Mutter Anna[1]). Ihr zu Ehren wurde das Kloster selbst St. Annen Rosengarten genannt. Niemöller versucht den Namen „Rosengarten" mit der deutschen Heldensage in Verbindung zu bringen: „Rosengarten = der mit einem seidenen Faden umfriedete Raum der deutschen Sage = eine Stätte zu Schutz und Sicherheit."[2]) Diese Erklärung ist ganz abwegig. Die Böddeker Chorherren waren keine Germanisten und haben höchstwahrscheinlich von dem Zwergkönig Laurin und seinem Rosengarten nicht mal eine Ahnung gehabt. Die Verbindung von „Garten", „Tal", „Brink", „Berg" mit dem Namen des Patrons war bei Klöstern und besonders bei Schwesternhäusern in jener Zeit sehr gebräuchlich. Es sei nur erinnert an die Schwesternhäuser Mariengarten in Wesel und Gr. Burlo, Marienberg in Neuß und Bocholt, Marienbrinck in Borken und Koesfeld, Marienthal in Münster und Eldagsen, St. Annenthal in Koesfeld, Rosenthal in Münster, Blumenthal in Beckum, St. Barbaragarten zu Rheinberg; auch andere kirchliche Institute wurden wohl so benannt, so gab es in Soest zwei Armenhäuser Großer und Kleiner Mariengarten[3]), ich denke, diese Blütenlese genügt. Der Zusatz R o s e n(garten) ist nur eine Ausschmückung: es sollte das Haus der hl. Anna einem Garten gleichen,

---

[1]) Urkunde vom 8. Juni 1458 (Nik. Pf. A. L., gedruckt Windolph, S. 10 Nr. 3) und vom 3. Januar 1469 (nicht 1468) Nik. Pf. A. L., gedruckt Windolph S. 12 Nr. 5).

Im Bericht des Fiskalprokurators Friedrich Turken von 1458, abgedruckt bei Hashagen, a. a. O., S. 147 heißt es von dem „pastor S. Nycolai in Lippia", Friedrich Usselman:

„Secundo idem habet duas ecclesias, ecclesiam s. Nycolai et e c c l e s i a m s. Clare, in quibus multe contingunt neglegencie."

Eine St. Clara-Kirche hat es in L. niemals gegeben. Es muß hier also wohl ein Versehen Hashagens oder wahrscheinlicher ein Schreibfehler im Bericht Turkens vorliegen. Sollte hier nicht die „ecclesia s. Annae" des Süsterhauses gemeint sein, die im Bezirk der Nikolai-Pfarre lag?

[2]) Reformationsgeschichte v. L., S. 73, Anm. 16.

[3]) Vergl. Zeitschrift Bd. 77, II, S. 176, im übrigen Monasticon Westfaliae.

in dem geistliche Rosen erblühten. So nennt man ja auch heute wohl noch Andachtsbücher „Palmen- oder Myrthengärtlein". Möglich wäre es immerhin, daß dem Namengeber das lateinische „Rosarium", das ursprünglich ja nicht „Rosenkranz", sondern „Rosengarten" bedeutet, vorgeschwebt hat, wobei er dann zugleich an die Geheimnisse des Rosenkranzes gedacht haben mag.

Der Name „Rosengarten" für das Lippstädter Schwesternkloster kommt urkundlich übrigens zum ersten Male in einer Urkunde vom 16. Oktober 1527[1]) vor, wo sich der Ausdruck findet „susterhus to sunte Annen to dem Rosengarden bynnen der Stadt Lippe." Bis dahin finden wir nur die Bezeichnungen: sunte Annen hus[2]) oder allgemein „susterhus bynnen der Stat Lyppe"[3]) oder gar „Beghinenhus" oder lateinisch „domus Beginagii Lippiensis"[4]) und „domus S. Anne vidue"[5]). Der Name Süsterhaus oder lateinisch Sororium ist auch in der späteren Zeit bis zur Aufhebung der gebräuchlichste. Ja selbst der Name Beghinenhaus hält sich noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.[6]).

3. Kapitel.

Das innere Leben in St. Annen Rosengarten.

Ueber die Organisation des neuen Klosters und das innere Leben, das sich unter der Leitung Böddekens in St. Annen Rosengarten entwickelte, sind wir gut unterrichtet, da uns im Archiv des Paderborner Altertumsvereins alte Statuten für Frauenklöster, die Böddeken unterstanden, erhalten sind.[7]) Die Abfassungszeit des

---

[1]) St. A. Mstr. Repert. 261 a 247 β 27, 1.
[2]) 8. Juni 1458, Windolph Nr. 3.
[3]) 28. Juli 1461, Windolph Nr. 4.
[4]) Papsturkunde v. 3. Januar 1469 (s. o.!)
[5]) Windesheim 1482, Windolph, Nr. 8, S. 17.
[6]) So zuletzt in einer Urkunde v. 21. September 1544 (Arch. d. vereinigten evang. Gemeinde Lippstadt nach dem Repertor. 375 im St. A. Mstr.) und in einer Verhandlung über den Stand des Religionswesens in L. vom November 1548 (St. A. Mstr. Clev. Märk. Landesakten 192, 3).
[7]) A. V. P. Cod. 121 (Stolte, Archiv I. S. 48), gedruckt bei Schatten, Anl. VII. S. 110 ff.

interessanten Büchleins, eines kleinen Pergamentkodex in 16⁰, läßt sich ziemlich genau bestimmen. Wie aus den einleitenden Worten hervorgeht, wurden die Statuten auf Anordnung Dietrichs von Moers, Erzbischofs von Köln und Vorstehers (Administrators) des Stiftes Paderborn verfaßt. Dietrich von Moers starb aber 1463, die Handschrift muß also vor diesem Jahre verfaßt sein; als terminus post quem ergibt sich das Jahr 1453, in welchem St. Annen Rosengarten als erstes Schwesternhaus, das Böddeken unterstand, die Augustinerregel annahm. Höchstwahrscheinlich ist es im Jahre 1459 entstanden; denn unter dem 12. Dezember 1459 beurkunden der Prior Holt von Böddeken und der Prior Stralen von Möllenbeck, daß sie den Schwesternhäusern zu Herford, Lemgo und Detmold, die kurz vorher die Augustinerregel angenommen hatten, gemeinsame Statuten gegeben hätten, wie ihnen 1456 durch den Erzbischof Dietrich befohlen worden war[1]). Diese Statuten galten aber „allen conventen unde susterhusen, der wy (der Prior v. B.) commissarii syn“[2]), also auch für Lippstadt. Ich möchte sogar annehmen, daß das im Paderborner Archiv erhaltene Regelbuch das Handexemplar des Klosters St. Annen Rosengarten gewesen ist. St. Annen Rosengarten war nämlich das einzige von Böddeken visitierte Augustinerinnenkloster, das z. Zt. der Regierung Dietrichs von Moers in der Erzdiözese Köln gelegen war, erst 1482 kam Rüthen hinzu. Nun wird aber nicht nur in der Einleitung auf Dietrich von Moers Bezug genommen, sondern im Kapitel XVI der Statuten „Wanner men eyn moder kuset“ wird folgende Formel als Gehorsamsgelübde der neuerwählten Mutter angeführt: Ick Suster N. love den erwerdighen heren, heren N., ersebiscope van Colne, unde synen rechten nakomelinghen gehorsamheit na sunte Augustinus regulen unde unsen statuten in tegenwordicheit syner commissarien.“[3]) Es könnte also selbst für die Zeit nach 1463 nur Rüthen außer Lippstadt in Frage kommen, was aber mit Rücksicht auf das oben über die Zeit der Abfassung Gesagte nicht wahrscheinlich ist.

---

[1]) Schatten, S. 26 u. 46.
[2]) Statuten, Einleitung, bei Schatten, S. 110.
[3]) ebenda, S. 132.

Die Statuten ergeben in Ergänzung mit einer von mir wiedergefundenen Agende aus dem Jahre 1694[1]), die das Ritual für die Einkleidung und Profeßablegung der Schwestern enthält, ein anschauliches Bild von dem echt klösterlichen Leben, wie es in St. Annen Rosengarten herrschte, insbesondere atmet aus ihnen der Geist tiefer Innerlichkeit und des rechten Gebetslebens ganz im Sinne des Begründers des „devoten“ Lebens jener Zeit, des großen Niederländers Gert Groote.

An der Spitze des Konvents[2]) stand die „Moder“ oder „Matersche“, die auf Vorschlag der Schwestern und nach Anhörung des Rektors und Beichtvaters, der wenigstens in der späteren Zeit stets ein Böddeker Chorherr war, von den Kommissaren des Erzbischofs eingesetzt und bestätigt wurde, worauf sie in die Hände der Kommissare das oben bereits erwähnte Gehorsamsgelübde ablegte. Die Neugewählte wurde hierauf in feierlichem Zuge zum Altare geleitet, wo sie alsdann ihrerseits das Gehorsamsgelübde der Schwestern entgegennahm, indem sie an jede einzelne die Frage richtete: „Lovestu horsam na der regulen sunte Augustini unde na den statuten unses huses unde der utwysinge diner ersten professien?“ worauf jede Schwester antwortete: „Ick love“[3]).

Der „Moder“ standen zur Seite die „Procuratersche“[4]), die Hand in Hand mit der Mutter und dem Rektor des Hauses unter der Oberaufsicht Böddekens die Vermögensverwaltung zu leiten hatte, ferner die „Mesterynne“ oder „Disciplinen-Mestersche“ (Novizenmeisterin)[5]), die „Scheffenersche“[6]), deren Obhut der „reventer“ (Speisesaal) anvertraut war, für die Kranken sorgte die „Sekenmestersche“, die dem „sekenhuse“ vorstand[7]), für die Gäste die „gastmestersche“[8]).

Die Schwestern erhoben sich des morgens um 4 Uhr mit „eynem guden upsate to dogentliken werken unde seden“[8]). Dann begann das Tageswerk, das bei strengem Stillschweigen zwischen Gebet und Arbeit geteilt war. Die Nonnen beteten täglich die kirchlichen Gezeiten und wohnten der hl. Messe bei, wozu an den Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten z. B. beim Tode einer Konventualin noch weitere Gebetsübungen kamen. Die Statuten warnen vor bloßem Lippengebete, daher sollen die Schwestern, bevor sie zu rezitieren beginnen, „sek vliten eir herte to vergaderen (sammeln)“. Auch sollten sie des Tages über häufig kurze Stoßseufzer zu Gott senden,

---

[1]) Vergl. Anl. 6.

[2]) Der Konvent war niemals groß, gewöhnlich werden nur 6, einmal 7 Insassen erwähnt, nämlich in der Kabinetsordre vom 2. August 1784 (St. A. Mstr. A. N. Z. Repert. 19 d Tit. II. Sect. II. C. b. 2. Nr. 102).

[3]) Statuten bei Schatten, S. 131 ff. Vergl. zu dem ganzen Abschnitte Schatten, S. 81 ff.

[4]) Sie wird in den Statuten merkwürdiger Weise nicht erwähnt, häufig aber in den Urkunden und Akten.

[5]) Statuten bei Schatten, S. 113 u. 115. — [6]) ebenda, S. 115 f. — [7]) ebenda, S. 128. — [7]) ebenda, S. 129. — [8]) ebenda, S. 113.

„unde de sullen meer geschehn mit suchten (Seufzern) unde myt ynnigher inwendigher gedechtnisse dan myt worden“ [1]). Den Müßiggang sollen sie scheuen als einen „Feind der Seele“ und „eine Mutter der Sünde“ und bedenken, daß „van Gode deme menschen bevollen is, syn brott to ettene by swete des angesichtes“ [2]). Eine jede Schwester soll daher die ihr zugewiesene Arbeit mit Fleiß und Treue, aber auch mit Innigkeit und gleichzeitigem Gebet verrichten und sich ihr Brot daran verdienen in Beherzigung des Prophenwortes: „Wente du ettest dat brod dyner hande, salich bistu unde vol sal dy wessen“ [3]). Selbst die erkrankten Schwestern soll die Mutter zuerst sorgfältig prüfen, ob nicht „dar eyn dunkel kranke (Simulantin) mede vere, de wol arbeit vermochte unde nicht en wolde“ und solche „mit untreckinghe ettens unde drinckens“ bestrafen [4]). Dieses strenge Tagewerk wurde nur durch die Mahlzeiten, die um 10, an Fasttagen um 11 Uhr und des abends um 5 Uhr eingenommen wurden, unterbrochen [5]). Während der Mahlzeiten wurde geistliche Lesung aus der hl. Schrift gehalten, denn man sollte „nicht allene den licham voden mit der spise, mer de oren scollen ok begerich wessen unde hongerich na den worden Godes“ [6]). Um 8 Uhr ruhte die Arbeit, und nach einer Lesung aus der hl. Schrift, Abendgebet und Gewissenserforschung begaben sich die Schwestern um 9 Uhr zur Ruhe „up dat slaephus“ [7]).

Die Klausur war sehr streng. Schon im Verkehr miteinander sollten die Schwestern jedes überflüssige Wort meiden, besonders in der Kirche, auf dem Kirchhofe, im Kapitel, im Schlafsaal und Refektorium. Noch weniger sollte eine Schwester ohne besondere Erlaubnis der Mutter mit einer fremden Person sprechen; war dies unumgänglich nötig, so durfte es nur vor dem „spreckvenster“ im Beisein einer anderen Schwester geschehen. Fremde Frauenspersonen, geistliche wie weltliche, ja selbst die nächsten Verwandten durften ohne besondere Erlaubnis der Mutter nur im „gasthuse“ von der „Gastmesterschen“ empfangen und beherbergt werden. Männer, selbst Geistliche, durften nur im äußersten Notfalle mit besonderer Erlaubnis der Mutter und in Gegenwart des Rektors das Schwesternhaus betreten. [8])

Auch mit ihrem Priester, der von gutem Ruf und heiligem Wandel sein sollte, durften die Schwestern ohne besondere Erlaubnis der Mutter keinerlei Verkehr unterhalten, ja nicht einmal sprechen außer in der Beichte, die sie in der Regel jeden Monat und an den hohen Festen vor einer eisernen, mit einem dichten farbigen Tuche verhüllten Schranke ablegten [9]).

Das Ordensgewand sollte schlicht und schicklich sein, nicht zu lang noch zu weit, so lang, daß es zwei Finger breit von der Erde abstand. Es bestand aus einem einfachen Rock und einem grauen oder schwarzen Mantel. Dazu kamen ein Kopftuch, das nicht allzuweit noch zu klein sein sollte und Halbschuhe oder Sandalen, die über dem Fuß mit Riemen geknotet wurden [10]).

---

[1]) Statuten bei Schatten, S. 114 f. — [2]) ebenda, S. 113. — [3]) ebenda, S. 114. — [4]) ebenda. — [5]) ebenda, S. 115. — [6]) ebenda, S. 116. — [7]) ebenda, S. 117. — [8]) ebenda, S. 119 ff. u. S. 130. — [9]) ebenda, S. 137. — [10]) ebenda, S. 128.

Bei der Aufnahme von Novizinnen sollte man zuvor ernstlich prüfen, ob sie auch mit wahrem Beruf, „van den insprecken Godes sulven beweget", die Welt verlassen wollten. Die Novizinnen sollten mindestens 15 Jahre alt sein oder doch das 14. Jahr vollendet haben. Man sollte nicht auf reiche Mitgift sehen. Doch durften die Neuaufzunehmenden nicht hörig oder eigen noch verschuldet sein, auch keine unheilbare Krankheit haben [1])

Das Ritual der Einkleidung und Gelübdeablegung gebe ich unter Berücksichtigung der besonderen in St. Annen Rosengarten geltenden Bräuche.

Am Einkleidungstage wurde die Kandidatin, eine Kerze in der rechten, ein Kruzifix in der linken Hand, vor den St. Annen-Altar geführt. Hier warf sie sich in die Knie und bat die Mutter und die übrigen Konventualinnen um Aufnahme in den Orden. Die Matersche hieß sie aufstehen und belehrte sie in einer „geistlichen Vermahnung" [2]) nach dem Worte: „Die Pfeile, welche man zuvor sieht, die treffen nicht" nochmals eingehend über die Würde und Bürde des geistlichen Standes. Versprach die Postulantin allen Anforderungen der Regel getreu nachzuleben, so sprach die würdige Mutter: „Unse leve Here gevet dy to vullenbringhen unde geve dy hyrna dat ewyge leven". Hierauf nahm sie die gefalteten Hände der Jungfrau zwischen die ihrigen, wobei sie die Worte sprach: „Van Godes unde van unser wegene entfanghen wy dye in unse susterschap". Alsdann fand der eigentliche Einkleidungsakt statt. Die Kandidatin legte die weltlichen Gewänder ab, wobei die Mutter sprach: „De Here thee dye uth den olden menschen myt synen werken!" Die Konventualinnen rezitierten währenddessen das Miserere. Nun wurde die Novizin mit dem Ordensgewande bekleidet, wobei die Matersche betete: „De Here thee dy wedder an eynen nyen menschen des lichtes myt synen werken unde dogenden", die Schwestern sangen inzwischen deutsche Lieder und Psalmen [3])

Hatte die Novizin ihr „Probierjahr" bestanden, so bat sie die Matersche und alle Konventualinnen in öffentlichem Kapitel nochmals um ihre Mitschwesterschaft. Nachdem alle Schwestern ihr ein einmütiges Zeugnis ihres guten Lebens und Wandels ausgestellt und die Novizin selbst Standhaftigkeit versprochen hatte, wurde sie zur Gelübdeablegung zugelassen. Während des Hochamts trat sie, eine brennende Kerze in der Hand, nach dem Evangelium [4]) an den Altar, kniete vor der Materschen nieder und las ihren Profeßzettel ab [5]). Hierauf legte die Novizin die Profeßformel auf den Altar nieder „sich und das Ihrige mit allem, was in der Welt ist, zugleich opfernd" [6]), küßte sie und setzte mit Tinte ein Kreuz darunter. Die Feier endete mit der Absingung des Te Deum, des Psalmes 22 „Dominus regit me et nihil mihi deerit" und des Salve Regina [7]).

---

[1]) Statuten bei Schatten, S. 123.

[2]) Wortlaut s. Anl. 6, aus der die in St. A. R. üblichen Einzelheiten des Ritus zu ersehen sind. — [3]) Statuten, S. 124 f.

[4]) In den alten Statuten nach der Epistel.

[5]) Den Wortlaut bei Schatten, S. 84 und in den erhaltenen Profeßzetteln, Anl. 7.

[6]) Grube, a. a. O. S. 28. — [7]) Anl. 6.

Wir haben keine Ursache daran zu zweifeln, daß die Nonnen von St. Annen Rosengarten in treuer Befolgung dieser Statuten ein mustergültiges Ordensleben geführt haben, wie das ja auch von den übrigen Häusern der Genossenschaft vom gemeinsamen Leben und den gleichfalls auf Groote zurückgehenden Augustinerklöstern von der Windesheimer Kongregation gerühmt wird.

Wenn Niemöller[1]) glaubt, daß der Beschluß des Münsterschen Colloquiums vom Jahre 1441 „Conclusum fuit, quod pater noster dominus prior in Bodeke sollicite respiciat, ut magis fiat custodia in Lippia apud sorores ad vitandum pericula et diffamiam, quia domus presbitri satis contigua est domui sororum et janue aperte alterius ad alterum etc.“ [2]), ein bedenkliches Licht werfe auf die sittlichen Zustände in St. Annen Rosengarten, so ist das ein Fehlschluß. Er hätte schon aus dem Zusatz „ad vitandum pericula et diffamiam“ folgern können, daß es sich hier nicht um vorhandene sittliche Mißstände, sondern um eine Vorsichtsmaßnahme handele. Vollends geht dies hervor aus dem Colloquiumsbeschluß von 1433[3]) und einem ähnlichen von 1434[4]), die dieselben Maßnahmen ganz allgemein anordnen, und die nur beweisen, mit welch peinlicher und fast übertriebener Gewissenhaftigkeit die Brüderschaft vom gemeinsamen Leben darüber wachte, daß auch nicht der Schatten eines Verdachtes auf das sittliche Leben der Schwestern fallen könnte.

Ebenso unhaltbar ist die Verdächtigung, die Chalybaeus gegen die Nonnen ausspricht, wenn er schreibt, „auch entsprach das Leben derselben häufig (von mir gesperrt) nicht den seitens der Väter der Stadt gestellten strengen Bedingungen“ [5]). Da Chalybaeus hier, wie so oft keine Quelle angibt, noch auch irgendwie den Beweis für seine Behauptung zu erbringen sucht, erübrigt es sich eigentlich, näher darauf einzugehen. Ich bemerke aber, daß ich — im Gegensatz zu Chalybaeus, der nur das Stadtarchiv in Lippstadt benutzt hat — auch in zahlreichen anderen Archiven vergeblich nach Anhaltspunkten gesucht habe, die seine Behauptung stützen könnten. Ein einziger aktenmäßig

[1]) a. a. O. S. 10. — [2]) Doebner, Annal. u. Akten, S. 259 f.
[3]) Doebner, S. 255. — [4]) ebenda, S. 256. — [5]) a. a. O. S. 100.

zu erweisender Vorfall, der aber einer weit späteren Zeit, der des dreißigjährigen Krieges angehört, und der — das sei schon hier bemerkt — nicht einmal mit Sicherheit eine sittliche Verfehlung auch nur einer einzigen Nonne beweist, wird uns noch später beschäftigen [1])

Wir müssen hier endlich noch eines Vorwurfs gedenken, den Schatten in unüberlegter Weise gegen unser Kloster erhebt, wenn er schreibt: „Da auch die Augustinerinnen des in der Erzdiözese Köln gelegenen Klosters Lippstadt — in einer Fußnote bezieht sich dabei Schatten ausdrücklich auf St. Annen Rosengarten — ein ärgernis-erregendes Leben führten, so sollten sie (Prior Holt von Böddeken und Prior Dreyer von Dalheim 1461) die Visitation und Reformation vornehmen" [2]). Daß Schatten damit seinen eigenen weiteren Ausführungen: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich unter Böddekens Leitung hier ein mustergültiges Ordensleben entwickelte" [3]) widerspricht, scheint ihm gar nicht bewußt geworden zu sein.

Erfreulicher Weise trifft dieser Vorwurf, der, wenn er sich aufrecht erhalten ließe, für die junge Gründung geradezu vernichtend wäre, nicht zu, was sich einwandsfrei beweisen läßt. Schatten bezieht sich auf die Urkunde vom 1. Juni 1461 [4]), worin Erzbischof Dietrich von Köln die Prioren in Böddeken und Dalheim beauftragt, das Zisterzienserinnen-Kloster in Arolsen und das Augusti-

---

[1]) Wenn Chalybaeus, wieder ohne Quelle anzugeben, behauptet (S. 100), daß es zwischen dem Wüllneramte und dem Kloster schon bald zu Streitigkeiten wegen der Bestimmungen über das Tuchweben gekommen sei, so mag das richtig sein. Solche Reibereien waren aber bei der peinlichen Sorgfalt, mit der die Handwerkerämter auch in anderen Städten sich gegenseitig und besonders auch die fleißig arbeitenden Brüder oder Schwestern vom gemeinsamen Leben überwachten (vergl. S. 13 Anm. 2), schwer gänzlich zu vermeiden. So sah sich auf Beschwerde des Wüllneramtes der Lippstädter Rat im Jahre 1560 auch zum Einschreiten gegen die übrigen Aemter veranlaßt, „dieweil er in Wahrheit befunden, daß dat Wandschneiden gantz gemein worden, also dat Becker, Pelser, Kremer und andere sich mit eren Handtwerken nicht hebben genögen laten". (St. A. L. B. II, 2.) Es ist deshalb ganz verfehlt, dieserhalb ungünstige Schlüsse auf den Geist, der im Kloster herrschte, zu ziehen. (Vergl. auch Niemöller, a. a. O. S. 10).

[2]) a. a. O. S. 27. Vergl. auch S. 36, wo Sch. wiederum von dem Schwesternhause in L. spricht.

[3]) a. a. O. S. 84. — [4]) St. A. Mstr. Repert. 261 a Nr. 133.

nerinnen-Kloster in Volkhardinghausen, in denen die klösterliche Zucht völlig verfallen war, mit aller Strenge zu visitieren und reformieren. Es heißt dann in der Urkunde weiter: Da wir nach glaubwürdigem Bericht erfahren haben, daß auch das „monasterium monialium ordinis St. Augustini in opido Lippiensi simili defectionis morbo laborare et lamentabili more supradictorum monasteriorum ab ipsa regulae observantia deficere“, so erteilen wir den beiden Prioren die Vollmacht, „id ipsum monasterium visitandi, reformandi et quaelibet inibi instituendi, destituendi et ordinandi .... et rebelles per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia auctoritate nostra firmiter compescendi.“

Es handelt sich bei diesem Kloster aber gar nicht um St. Annen Rosengarten. Das ergibt sich schon aus inneren Gründen. Denn, wie sollte ein kaum gegründetes Kloster schon solche Zeichen tiefen Verfalles aufweisen, wie die scharfen Wendungen der Urkunde sie andeuten, selbst wenn wir annehmen, daß einige Ausdrücke darin nur formelhaft seien. Doch davon abgesehen! St. Annen Rosengarten unterstand ja schon der Visitation Böddekens — im Gegensatz zu den beiden obengenannten Klöstern und dem Lippstädter Marienkloster auf dem Stift —, wozu hätte es da noch eines besonderen feierlichen Auftrages bedurft?

Doch es läßt sich auch positiv beweisen, daß die fragliche Urkunde sich gar nicht auf St. Annen Rosengarten, sondern auf das Marienkloster bezieht. Dies geht klar hervor aus der Urkunde vom 1. März 1478[1]). worin Johann, Herzog von Cleve und Bernhard, E. H. zur Lippe bezeugen, „daß sie angesichts der von ihren Vorfahren gemachten Schenkungen und Stiftungen für das Kloster zu Lippstadt, dessen Nonnen lange Zeit die rechte Observanz ihres Ordens unbeachtet gelassen, aber seit kurzem ein gutes reformiertes Leben wieder angenommen, alle Zinsen, Renten und Güter desselben haben verzeichnen und zwischen dem Propste und den Jungfrauen mit beider Zustimmung verteilen lassen.“

Einen Propst gab es nur im Stift, nur dieses hatte von den Vorfahren der Stadtherren reiche Stiftungen

[1]) Lipp. Reg. IV, Nr. 2576.

und Schenkungen erhalten, nur in diesem konnte lange Zeit die klösterliche Observanz unbeachtet geblieben sein, nur dieses ist reformiert worden.

Aus der Urkunde vom 21. Juli 1478 [1]) ergibt sich zudem, daß der Prior Bernhard von Böddeken mit dem Abt Heinrich von Liesborn tatsächlich als Visitatoren des Marienklosters fungierten.

So läßt sich denn auch nicht der Schatten eines Beweises erbringen, daß das klösterliche Leben in St. Annen Rosengarten im ersten Jahrhundert seines Bestehens selbst den strengsten Anforderungen nicht entsprochen hätte.

Mit Recht hebt daher auch Adolf Gottlob in seinem Aufsatz „Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter" [2]) hervor, „daß die neue Gründung sichtlich die Freude des Böddeker Konvents" war und daher das Böddeker Kapitel schon wenige Jahre nach der Errichtung dieses ersten Schwesternhauses ein weiteres in Volkmarsen zu errichten beschlossen habe, dem das Lippstädter als Muster dienen sollte. [3])

Und sicherlich ist in der Ablaßbewilligung von 40 Tagen, die Böddeken um diese Zeit (1435—63) [4]) nicht nur für das eigene Kloster, sondern auch für St. Annen Rosengarten bei dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers erwirkte, eine Anerkennung für den guten Geist, der in ihm herrschte, zu erblicken. Das gleiche gilt von dem Ablaß von 5 Jahren und 5 Quadragenen, den Papst Paul II. am 3. Januar 1469 denjenigen Gläubigen bewilligte, welche unter den üblichen Bedingungen die Kapelle von St. Annen Rosengarten (capella sancte Anne sita in domo Beginagii Lippiensis) an den Festtagen der hl. Anna nnd der hl. Jungfrau und Martyrin Katharina andächtig

---

[1]) Lipp. Reg. IV, Nr. 2581.

[2]) Zeitschr. Bd. 78 II. S. 49. Vergl. auch die Chronik von Probus, fol. 116 (oben S. 10).

[3]) Bödd. Konventsbeschluß vom 28. Oktober 1439: „placuit predictis (fratribus) . . . . quod acceptaremus domum erigere in oppido Volkmersen pro devotis sororibus, velut in oppido Lippiensi sorores sunt." (M. B. S. 98) — Schatten, S. 85.

[4]) Bei Stolte, Archiv II, S. 231 ist 1415—60 angegeben. Die Datierung der Urkunde ist indes nach 1435, da darin die „devotae sorores in Lippia" erwähnt werden, und vor 1463 (Tod des Ausstellers) anzusetzen.

besuchten und zur Erhaltung der Kapelle oder anderen frommen Zwecken Almosen spendeten[1]).

Es scheint das junge Kloster auch in gutem Einvernehmen mit dem Lippstädter Augustinereremiten-Konvent gelebt zu haben. Denn im Jahre 1470 Sept. 10 — infra octavam nativitatis Marie virginis gloriose — stellte der Provinzial der thüring. und sächs. Ordensprovinz der Augustiner-Eremiten, P. Heinrich Modege[2]), wie ich vermute, durch Vermittlung seiner Lippstädter Ordensbrüder dem Kloster St. Annen Rosengarten eine Fraternitätsurkunde aus[3]).

Wichtiger war, daß die neue Niederlassung schon bald darauf 1473 durch den Generalprior Dietrich von der Graaf in die Konfraternität der Windesheimer Kongregation aufgenommen wurde[4]). Aus dieser Urkunde ist übrigens nicht zu folgern, daß St. Annen Rosengarten förmlich in die Windesheimer Kongregation inkorporiert worden sei — dieser haben m. W. überhaupt nur drei deutsche Frauenklöster Engelthal zu Bonn, Heiningen und Dorstadt (Diözese Hildesheim) als stimmberechtigte Mitglieder angehört[5]). Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Fraternitätsurkunde, aus der höchstens geschlossen werden darf, daß das Kloster nach den Grundsätzen der Windesheimer Kongregation organisiert und vom gleichen Geiste wie diese beseelt war. Es ergibt sich übrigens auch klar aus einer zweiten Urkunde von 1482 ganz gleichen Inhalts, die aber in der Adresse den Zusatz enthält: „Rectrici, ceterisque sororibus conventus ac domus sanctae Anne vidue in Lippia presentibus et

---

[1]) Orig. L. R. Pf. A., gedruckt Windolph, S. 12 Nr. 5. Diese Bulle dürfte übrigens gemeint sein, wenn Möller (S. 298) nicht ganz zutreffend behauptet, daß der Papst denen, die zum Ausbau der Kapelle (1524—26) beisteuerten, einen Ablaß bewilligt habe. Chalybaeus (S. 91) und Niemöller (S. 7) folgen ihm.

[2]) Über Modege vergl. Landmann, Die westfäl. Prediger aus den Mendikantenorden. Zeitschr. Bd. 34, I. S. 100.

[3]) Orig. L. R. Pf. A., gedruckt Windolph, S. 14, Nr. 6.

[4]) Orig. L. R. Pf. A., gedruckt Windolph, S. 16, Nr. 7. Vergl. Schatten, S. 84.

[5]) Vergl. Grube, a. a. O., Anl. I, S. 290 u. Schmitz-Kallenberg, Kleine Beiträge z. Gesch. der Windesh. Kongregation, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellsch. 1915, S. 306.

infra septennium recipiendis"[1]), daß es sich nicht um einen dauernden Anschluß an die Windesheimer Kongregation handelte.

Um dieselbe Zeit fanden von dem schnell aufblühenden jungen Kloster aus schon zwei Neugründungen statt: Am 20. Februar 1471 berief der Prior des Klosters Höningen, Johannes Soitman, ein gebürtiger Lippstädter, Augustinerinnen von St. Annen Rosengarten in das von ihm neugegründete Kloster Fischbach bei Hochspeier[2]), und als der Böddeker Prior Bernhard to den Twenhöfen auch in Rüthen durch Urkunde vom 2. Januar 1482 ein Augustinerinnenkloster nach dem Muster des Lippstädter gegründet hatte, erhielt auch dieses als erste Insassen Nonnen „ut dem Susterhuse der Stat Lippe".[3])

4. Kapitel.

Die äußere Entwicklung des Klosters im ersten Jahrhundert seines Bestehens.

Mit der erfreulichen inneren Entwicklung des neuen Klosters hat gewiß auch die äußere gleichen Schritt gehalten, wenn wir wegen mangelnder urkundlicher Belege dieses auch nicht im einzelnen verfolgen können.

Wie wir bereits gesehen haben, kaufte Kloster Böddeken bei der Gründung des Schwesternhauses den „Volbert Stalen-Hof" an der heutigen Klosterstraße als Haus für die neue Niederlassung, wozu der Soester Stadtsekretär Johannes Drinctuut die Mittel bereitstellte. Es hat sich, wie schon der Name „Hof" beweist, sicher nicht nur um ein einzelnes Haus, sondern um ein größeres Grundstück gehandelt, das in späterer Zeit wohl durch Käufe und Schenkungen erweitert wurde, so daß es zu Beginn des 16. Jahrhunderts den größten Teil des Häuserblocks umfaßte, der heute durch die Kloster-, Weihen-, Alte Soest- und Kurzestraße umgrenzt wird. An Wohltätern hat es bei dem religiösen Sinn des Mittelalters der neuen Gründung sicherlich nicht gefehlt.

---

[1]) Dr. L. R. Pf. A., gedr. Windolph, S. 17, Nr. 8.
[2]) Schatten, S. 84 f.
[3]) Seibertz, a. a. O. S. 154 und Schatten, S. 85.

So hörten wir schon, daß die Gattin Drinctuuts fortgesetzt das Haus geldlich unterstützte [1]). Besonders werden sich auch Wohltäter unter den Angehörigen der Schwestern gefunden haben. So bezeugen in einer Urkunde vom 8. Juni 1458 [2]) der Priester Johann Gerding, die Mutter Mechtildis tor Porten und die Prokuratorin Margareta Schellen, daß Sophia Schellen von dem Lippstädter Bürger Düster eine jährliche Leibrente von 5 Gulden für 100 rhein. Gulden zum Nutzen des Konvents gekauft habe [3]). Durch Urkunde vom 16. Oktober 1527 [4]) bekunden Assele, Moder, Elske Dobbers, Disziplinmestersche, Katharina Wilkenhoves, Prokuratorsche und der ganze Konvent des Süsterhauses von St. Annen zu dem Rosengarten in Lippstadt, daß sie von Kurt Brinkmann, Scholaster im Busdorf [5]), 100 rhein. Gulden empfangen haben, für eine Rente von 5 Gulden jährlich und setzen dafür den Westernkotten in der Lippischen Landwehr, genannt Werinkhus [6]), zum Pfande [7]).

Auch die Böddeker Kanoniker selbst strebten sicherlich danach, den Besitz des Klosters zu vermehren. So hören wir z. B., daß Kloster Böddeken durch Kapitelsbeschluß vom 14. Juli 1435 einen oder einige Gärten, die bei dem Schwesternhause in Lippstadt lagen und vom Kloster Liesborn gegen den Hellehof im Kspl. Wadersloh eingetauscht waren, den Schwestern überließ „usque ad revocacionem." [8]).

---

[1]) „. . . . que benefacere eis (sc. sororibus in Lippia) vellet cum perpetua marca" (M. B. S. 126).

[2]) Or. R. Pf. A. L., gedruckt Windolph, S. 10, Nr. 3.

[3]) Die gen. Sophia Schellen war die Mutter der Prokuratorin Margareta Schellen und des Böddeker Chorherrn Godescalcus de Monte (M. B. S. 16, Nr. 72). Die Familie stammte aus Marsberg. Sophia Sch. lebte nach dem Tode ihres Gatten Hermann, der selbst in seinen 4 letzten Lebensjahren sich in das Kl. Böddeken zurückgezogen hatte, bei ihrer Tochter im Lippst. Schwesternhause. (M. B. S. 16, Anm. 72).

[4]) St. A. Mstr. Repertor. 261 a, 247 β, 27 [1].

[5]) Vergl. Fundationes Brinkmann, Cod. 9, P. A. V. bei Stolte, Archiv I., S. 19 ff.

[6]) Wohl der heutige Weringhof bei Westernkotten.

[7]) Vergl. dazu die Chronik Bruder Göbels, Register zum Jahre 1532 unter Lippstadt: „noch V goltgulden van Brinkman wegen sorores ibidem". (a. a. O. Bd. II, S. 552).

[8]) M. B. S. 58 u. Anm. 2.

Aus den Tagebüchern Bruder Göbels ergibt sich, daß das Sororium auch eine Reihe von Ackergrundstücken aus dem reichen Besitz des Klosters Böddeken in und um Lippstadt in Pacht hatte. In dem Register des Jahres 1518 [1]) heißt es nämlich:

Item sorores ibidem de XII jugeribus 7½ mudde siliginis, 7½ mudde ordij, 7½ mudde avenae.

Item ibidem sorores de 10½ morgen 21 mudde triplicis.

Item ibidem sorores colunt quatuor jugera pro VIII mudde graviori (?)

Item ibidem sorores de sex jugeribus 1 malder triplicis.

Ein genaueres Bild von dem Grundbesitze, über den St. Annen Rosengarten zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der Stadt Lippstadt selbst verfügte, gewinnen wir aus dem Wortzinsregister von 1501, das A. Overmann nach dem Original im Detmolder Archive veröffentlicht hat [2]).

Danach besaßen die Schwestern von St. Annen Rosengarten außer „twen steden, dar ôr hus uppe steyt, unde Gremmeldes stede, da ôre kercke uppe steyt" noch 11 steden, 1 Haus und 1 Hof in der Stadt und bezahlten hiervon im Ganzen an Wortgeld 4 Schilling 5½ Pfg. Da der Wortzinsbetrag sehr gering war — von den meisten Häusern und Grundstücken wurden nur wenige Pfennig erhoben —, andererseits sich aber nach der Größe des Grundstücks richtete, muß der Betrag von 4 Schill. 5½ Pfg. als sehr erheblich angesehen und kann daraus geschlossen werden, daß der Grundbesitz des Klosters in der Stadt nicht unbedeutend war. Da ferner in der Wortzinsliste die Grundstücke nach ihrer Lage in den 4 Hoven oder Kirchspielen der Stadt, oft sogar unter Nennung der Straßen, an denen sie lagen, aufgeführt sind, geht noch weiter aus dem Register hervor, daß der gesamte Grundbesitz von St. Annen Rosengarten in der Nähe des Klosters im Nikolai-Hoven gelegen war. Die Annahme Overmanns, daß St. Annen Rosengarten auch ein Haus im Kloster- oder Stiftshoven besessen habe — er bezieht die Eintragung „Der Junfferen hus dat her Johann Synszeken was" (S. 125) auf die Schwestern

[1]) Bd. I, f. 184. — [2]) Zeitschr. Bd. 58, I, S. 113 f.

des Süsterhauses — ist offenbar irrig. Denn die Nonnen von St. A. R. werden in dieser Zeit niemals „Junfferen“ sondern immer „Süsteren“ genannt; auch ist in dem Wortzinsregister die Summe des Wortgeldes = 4 Sch. 5½ ₰ zusammengerechnet, wobei aber das Wortgeld von 2½ ₰, das obengenanntes Haus im Stiftshoven zu entrichten hatte, nicht mitgezählt ist.

Weit dürftiger sind die Angaben über den Erwerb von Grundstücken, die außerhalb der Stadt in der Feldmark belegen waren. Zwar kennen wir genau den gesamten Güterbesitz des Klosters in und außerhalb der Stadt einschließlich der zehntbaren Länder, sowohl aus alten Zehntrollen des 16. und 18. Jahrhunderts, wie vor allem aus dem Inventar des Administrators des aufgehobenen Klosters, Pfarrer Dencker, vom 28. Oktober 1814, worauf ich noch später zurückkommen werde. Wann aber die einzelnen Grundstücke erworben sind, und welche Veränderungen der Güterbesitz im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, läßt sich nur in den allerwenigsteu Fällen nachweisen. Nur folgende wenige Urkunden geben uns Aufschluß über den Erwerb von Ländereien durch unser Kloster:

1) Nach einer Urkunde vom 5. August 1488 [1]) verkauft Heinrich de Rode seinen Hof hinter dem Beghinenhause dem Johann Bonveninc [2]). Dieser kaufte ihn wohl für das Süsterhaus. Denn in dem Wortzinsregister von 1501 wird auch „des Roden stede“ als dem Süsterhaus gehörig aufgeführt, und auf der Rückseite der Urkunde findet sich der handschriftliche Vermerk: Dussen hoff hebben wy vorkoft Johann Kalen vor 5 morgen landes.

2) Durch Urkunde vom 16. März 1520 [3]) verkauft Anna Kale dem Schwesternhause 2½ Morgen Saatland innerhalb der Landwehr.

3) Durch Urkunde vom 16. März 1576 [4]) verkauft Christoffer Haitiseren, Bürgermeister zu Brackel, dem Süsterhause einen Gartenplatz auf der Rüdenkuhle [5]).

---

[1]) Or. Nik. Pf. A. L. Gedruckt Windolph, S. 18, Nr. 9.
[2]) Bei Windolph Druckfehler: bonnemen statt Bonveninc.
[3]) Or. Privatbesitz, Gedr. Windolph, S. 20, Nr. 11.
[4]) Or. N. Pf. A. L. s. Anl. 5.
[5]) Noch heute gebräuchliche Flurbezeichnung vor dem Cappeltore.

4) Johann Düster, Bürger zu Dortmund, stellt dem Süsterhause zu Lippstadt einen Erbkaufbrief aus über Zehnten vor der Stadt Lippe „bynnen unde buten der lantwer“ 1502, 21. April[1]).

Es handelt sich bei dieser wichtigen Originalurkunde um den Erwerb der sogen. „lovesteynden“, zahlreicher zehntbarer Ländereien, in der Lippstädter Feldmark, besonders im Osten der Stadt nach Esbeck zu und in dem Lippstadt benachbarten Lipperode gelegen. Nach einer Bemerkung des Rektors Watermeyer in dem von ihm geführten Lagerbuche[2]) war dieser in der Lippstädter Feldmark gelegene Zehnte ein Lehen[3]) der Herren von Füchte zu Füchte, währeud der Lipperoder Zehnte ein Lehen des Hauses Welschenbeck war[4]) Damit stimmt auch die Angabe einer Urkunde vom 23. Juni 1559[5])

[1]) Or. N. Pf. A. L. Gedr. Windolph, S. 19, Nr. 10. S. Anl. 2.

[2]) N. Pf. A. L., erneuert 1790.

[3]) „Lovesteynde“ bedeutet m. E. nichts anderes als Lehens „Zehnte“, denn im Mittelniederdeutschen hat „love“ nicht nur den Sinn von Versprechen, Gelübde, sondern auch von Eid, namentlich Lehnseid. Rektor Watermeyer, der die ursprüngliche Bedeutung des Wortes nicht mehr kannte, nennt den Zehnten „Löhwen-Zehnten“ (Lagerbuch). Bei der Erneuerung des Zehntregisters im Jahre 1704 wird er noch richtig „Lowes-Zehnt“ genannt.

[4]) Es handelt sich bei den Herren von Welschenbeck und Ebbinghausen um Nebenlinien des Hauses Erwitte (vergl. Ludorff-Schelhasse, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lippstadt, S. 44.) Das „Westfälische Reiterbuch“ von 1566 erwähnt im Gogericht Erwitte einen „Diderich von Erwitte zu Ebbinckhausen“ und einen „Martin von Erwitte zu Welschenbecke“ im Gericht von Belicke (Seibertz, Quellen der Westfäl. Geschichte, 3. Bd. S. 219), und in der „Matrikel Cölnischer Ritterschaft in Westfalen 1584“ (ebenda, S. 224) begegnen wir Adam von Erwite zu Ebbinghausen, Diederich von Erwite zu Welschenbecke. Vergl. auch die Urkunden vom 23. April 1500 (St. A. L. B. VI, 155); wo Diederich und Martin von Erwitte, wohnhaft zu Welschenbecke und vom 21. September 1546, wo Diederich von Erwitte zu Ebbinghusen erwähnt werden.

Das Rittergut Füchten liegt in der Landgemeinde Hünningen (Kr. Soest) und war im Besitz der Familie Wolf oder Wulff von Lüdinghausen, 1516 wird Kracht Wulf von Lüdinghausen zu Füchte erwähnt. (Vogeler in Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Soest, S. 14). In der Matrikel Cölnischer Ritterschaft in Westph. 1584 begegnen wir unter Amt Werl „Wittibe Wulfes zur Füchten“ (a. a. O.). Vergl. auch Fahne, Geschichte der Westphäl. Geschlechter, S. 158 f.

[5]) Orig. Nik. Pf. A. L. S. Anl. 4.

überein, worin Diderich von Erwitte zu Ebbinchusen und Johann Wulff zur Füchte, als Lehnsherren des Zehnten „de loeffs Tende“ genannt, den Drosten Adolf Swartze zu Lipperode ersuchen, die zehntpflichtigen Bauern aufzufordern, den fälligen Zehnteu den armen Süstern nicht länger mehr vorzuenthalten. Auch bei der Erneuerung der Zehntliste unter dem Rektor Poppenschütz am 16. Juni 1704 wird gesagt, daß das Schwesternhaus den „Lowes-Zehnte“ vom hochadligen Hause „zur Fügten“ zu Lehen trage [1]).

Nach Angabe Rektor Watermeyers hatte aber seit etwa 1730 keine Belehnung mehr stattgefunden. Auch war der Zehnte auf vielen Grundstücken „außer Possession“ gekommen, so besonders auf dem „Kleinen Roßfelde“, teils waren auch die Äcker zu Weidegrund oder Gärten gemacht, und weigerten sich dann die Inhaber den Zehnten, der ein „Kornzehnte“ war und von den Grundstücken in natura erhoben wurde, zu entrichten. Der Lipperoder Zehnte hingegen wurde seit 1774 nicht mehr in natura ausgehoben, sondern von den Zehntpflichtigen nach einem mit dem Kloster vereinbarten Preise in barem Gelde entrichtet. [2])

Bei der erfreulichen und gesunden äußeren und inneren Entwicklung, die das Kloster St. Annen Rosengarten im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm [3]), machte sich auch bald das Bedürfnis nach einem größeren und würdigen Gotteshause geltend. So wurde denn die bereits vorhandene Kapelle in den Jahren 1524—26 zu einer Kirche ausgebaut [4]). Die Kirche wurde am 2. August

---

[1]) Es sind im Nikolai-Pfarrarchiv noch an alten Zehntregistern vorhanden 1) eine Zehntrolle aus den Jahren 1520 und 1522, dazu ein einzelnes Einlageblatt, das einige zehntbare Kämpe verzeichnet aus dem Jahre 1476, 2) aus dem Jahre 1575, 3) aus dem Jahre 1704, 4) eine weitere Zehntliste (ohne Datum) aus dem Ende des 18. Jahrhunderts von der Hand Rektor Watermeyers.

[2]) Nach Lagerbuch Watermeyers und Inventar Pfarrer Denckers von 1814.

[3]) Die Rektoren und sonstigen Insassen des Klosters in dieser Zeit sind des Zusammenhangs und der besseren Übersicht wegen am Schluß des folgenden Kapitels mitaufgeführt.

[4]) Möller, S. 298, Chalybaeus, S. 99 und Niemöller, S. 7.

1528[1]) durch den Kölner Weihbischof und Generalvikar Quirinus op dem Veld von Willich, Bischof von Cyrene i. p. i.[2]), im Auftrage des Erzbischofs Hermann (V.) von Wied mit vier Altären zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerseligsten Jungfrau Maria, der hl. Mutter Anna, des hl. Erzengels Michael und aller hl. Engel, Apostel und Evangelisten und anderer Heiligen feierlich konsekriert. Als Jahresgedächtnistag der Weihe wurde durch die Konsekrationsurkunde der Sonntag nach Mariä Geburt festgesetzt. Gleichzeitig verlieh der Erzbischof allen, die die Kirche an diesem Tage und an den der Schutzheiligen besuchten, einen Ablaß von 40 Tagen, dem der Konsekrator einen gleichen hinzufügte.

Von der Kirche ist heute kein Stein mehr erhalten, m. W. auch kein Bild[3]). Das Lippstädter Stadtarchiv besitzt aber noch einen sehr genauen Stadtplan, von Joh. Peter Roscher 1776 entworfen, der nach Art der heutigen Pharuspläne ein bis ins kleinste zuverlässiges Bild von den Gebäuden der Stadt im 18. Jahrhundert gibt. Aus diesem Stadtplan hat Kersting in seinem Werke „Lippstadt zu Anfang des 20. Jahrhunderts“ [4]) das Sororium in photographischem Abdruck sehr getreu reproduziert. Die Klosterkirche stellt sich danach dar als eine einschiffige spätgotische Kirche, deren Chor unverhältnismäßig groß erscheint und bedeutend höher und breiter und etwa gleich lang ist wie das übrige niedrige Schiff. Auch die Fenster der Chorpartie sind außergewöhnlich groß und hoch im Vergleich zu denen des Schiffes. An der Südseite des Chores findet sich ein kleiner Anbau, entweder die Sakristei oder eine Kapelle. Der Eingang von der Klosterstraße aus befand sich ebenfalls in der Chorpartie, wo

[1]) Or. N. Pf. A. L. Gedruckt Windolph, S. 21 f. Nr. 12. S. Anl. 3.

[2]) Vergl. über ihn Binterim, Suffraganei Colonienses, p. 67 und Podlech, a. a. O. S. 365.

[3]) Wenn Preuß u. Falkmann schreiben: „Die Kapelle dient jetzt als Kirche für die Katholiken“ (Lipp. Reg. III, Nr. 1951, S. 219), so liegt hier eine Verwechslung mit der Nikolai-Kirche vor. Dieselbe falsche Angabe findet sich im Msc. VI, 259, I, S. 182 St. A. Mstr., (Monasticon Westfaliae, S. 42), das übrigens auch sonst für die Geschichte von St. Annen Rosengarten wertlos ist.

[4]) a. a. O., S. 47.

der Plan westlich von dem Anbau eine kleine Tür und einen Fußweg zur Straße hin erkennen läßt, der mit einem Torbogen abschließt. Für die Nonnen wird ein besonderer Eingang, vielleicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Kloster, vorhanden gewesen sein. Das Türmchen, ein Dachreiter mit barocker Haube, die zweifellos später an Stelle eines gotischen Helmes aufgesetzt ist, befindet sich nicht über dem Chore, sondern mehr nach Westen auf dem Schiff. M. E. läßt diese Anlage darauf schließen, daß der niedrige, von dem Dachreiter gekrönte Teil die alte Kapelle aus dem 15. Jahrhundert, die Chorpartie aber den Erweiterungsbau aus dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts darstellt.

Aus diesem Plan Roschers, der freilich die Gesetze der Perspektive nicht genau beobachtet, läßt sich auch die Lage der übrigen Klostergebäude noch feststellen. Das eigentliche Schwesternhaus lag am Westende der Kirche, wie diese selbst mitten auf dem Spielplatze der heutigen Nikolai-Knabenschulen, daran schlossen sich zwei kleinere Gebäude an, das eine unmittelbar, es war wohl der im Inventar Denckers von 1814 erwähnte Anbau, das andere, etwas mehr der Klosterstraße zu gelegen, die Rektorwohnung; zwei weitere Gebäude unmittelbar an der Klosterstraße waren wohl das Backhaus und die Klosterscheune, letzterer gegenüber auf der Südseite der Klosterstraße lagen zwei, gleichfalls dem Kloster gehörige kleine Häuser unter einem Dach.

Es sollte den Lippstädter Katholiken bald sehr zustatten kommen, daß der Erweiterungsbau der Kirche von St. Annen Rosengarten in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts glücklich vollendet wurde. Denn schon brausten die Stürme der Reformation über die Stadt herein, die bald alle ihre Kirchen und Klöster dem katholischen Kultus entrissen. Nur die Nonnen von St. Annen Rosengarten blieben dem alten Glauben treu und öffneten auch ihr Kirchlein den Lippstädter Katholiken, die hier allein bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Glaubenstrost und Seelenstärkung finden konnten. So ist denn von der Zeit der Reformation an das Geschick der Lippstädter Katholiken unzertrennlich mit der Ge-

schichte von St. Annen Rosengarten verknüpft gewesen, wie wir im zweiten Teil unserer Abhandlung des näheren sehen werden[1]).

---

[1]) Diese Tatsache dürfte auch den Untertitel „und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation" genügend rechtfertigen, zumal da die vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur spärlich fließenden Quellen meist sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Klosters und der Lippstädter Katholiken beziehen.

Selbstredend ist es nicht Aufgabe dieser Arbeit, in fortlaufender chronologischer Folge oder gar vollständig die Geschichte der Lippstädter Katholiken seit der Reformation darzustellen, sondern nur insoweit, als dieselbe durch die engen Beziehungen der Katholiken zu dem Kloster St. A. R. bestimmt wird. Freilich war es schwer, immer scharf die Grenzlinien zu ziehen.

(Schluß folgt.)

II.

Das Großarchidiakonat Soest seit der Reformation.

Von

Dr. Julius Borchmeyer, Plettenberg i. W.

Schmälerung der archidiakonalischen Macht durch Landesherrn und die Stadt Soest.

1. Die Reformation in Soest und auf der Börde; im Herzogtum Westfalen.

Sachlich und räumlich ist bei der Behandlung des Archidiakonates Soest zu unterscheiden zwischen dem zum Herzogtum Westfalen gehörigen und dem klevischen, später brandenburgisch-preußischen, Teile, der Stadt Soest mit der zugehörigen Börde. Früher hatte dieser zweite Teil ebenfalls zum Herzogtum Westfalen gehört, also auch politisch unter dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln gestanden. Im Jahre 1444 sagte sich aber Soest und die Börde von Köln los und bildete seitdem vorläufig einen Teil des klevischen Territoriums. Waren schon vor der Reformation hier infolge der entschiedenen Kirchenpolitik der klevischen Herzöge auch im kirchlichen und kirchenrechtlichen Leben Unterschiede gegen das Herzogtum Westfalen vorhanden, so wurden diese doch besonders verstärkt durch die Reformation. Auch das Archidiakonat erlitt dadurch tiefgehende, nachteilige Veränderungen.

Die reformatorische Bewegung in Soest trug einen demokratisch-lutherischen Charakter.[1])

[1]) Über diese Bewegung und deren Einzelheiten informieren: Jostes, Daniel von Soest; Rothert, Geschichte der „ehrenreichen" Stadt Soest; Gulik, Johannes Gropper; Kampschulte, Die Reformation im Bereiche der Provinz Westfalen.

Auf Sunte Thomas Tag 1531 artete sie in einen großen Aufruhr aus.[1]) Alle Pfarreien der Stadt Soest mit Ausnahme des Patrokli-Münsters gerieten in den folgenden Tagen in den Besitz der Neuerer.[2]) Die Pfarreien der Börde traten nach dem Lätare Aufruhr am 23. März 1533 zu den Protestanten über.[3]) Den treu gebliebenen Pastören wurden die Meßrenten und die zu den Pfarreien gehörenden Ländereien entzogen.[4]) Diese und die mit Beschlag belegten Klostergüter dienten dazu, die neuen Stellen für die Prediger zu finanzieren.

Am 25. September 1548 mußte Soest sich zur Annahme des Augsburger Interims verpflichten. Joh. Gropper, der berühmte Dechant des Patroklistiftes, richtete im Auftrage des Kaisers, des Herzogs Wilhelm von Kleve und des Erzbischofs mit Unterstützung des Joh. Critius [Kridt], des späteren Weihbischofs von Münster, die kirchlichen Verhältnisse Soests und der Börde auf dem Boden des Interims ein.[5]) Das Werk Groppers hielt aber nur stand bis zum Verrat des Moritz von Sachsen. Allmählich wurden alle Pfarren in der Stadt und auf der Börde mit lutherischen Predigern besetzt.[6]) Es ist einer Behauptung des Rates, daß alle Kirchen in der Stadt 1565 schon lutherische Pfarrer gehabt hätten,[7]) nicht unbedingt

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[2]) Das Patrokli-Münster ist, abgesehen von einer kurzen Frist am Ende der dreißiger Jahre, wenigstens zum Teil fortdauernd in den Händen des Kapitels und der Katholiken geblieben. Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[3]) Es waren das die Pfarreien Lohne, Sassendorf, Borgeln, Dincker, Welwer, Weslarn, Schwefe, Ostönnen, Neuengeseke und Meininghausen [Meiningsen]. Das in Binterim und Mooren irrtümlicherweise hier angegebene, östlich von Lippstadt gelegene, Möninghausen ist bis heute noch katholisch geblieben.

[4]) Nur „dey ihres handels syet und ehren handel hebbenn angenommenn, die moggenn heggenn, meggenn, hoppenn und moes garten hebbenn, tappenn, bruggenn, melckenn, koepenn und verkoepenn und doen als ene gelüstet". Staatsarchiv Münster Akten 59a.

[5]) Ebenso organisierte Gropper die Kapitelsstatuten und das kanonische Leben. Dazu holte er die päpstliche Genehmigung ein. Staatsarchiv Münster, Akten 59a. — Auf Groppers Antrag wurden zwei Benefizien des Patroklistiftes zu Schulzwecken verwendet. Patrokli-Kirchenarchiv Soest, Fach II.

[6]) Schon 1550 waren wieder „unordentliche Prädikanten" in Soest. Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[7]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

Glauben zu schenken. Demgegenüber steht eine allerdings ebenfalls tendenziöse Nachricht, daß 1609 an St. Thomä der letzte katholische Pfarrer gestorben sei.[1]) Der Sachverhalt wird sich wohl wegen dieser einander widersprechenden Nachrichten nicht feststellen lassen. Die einzige katholische Pfarrei war für die Folgezeit die frühere Vikarie des Patroklistiftes B. M. V. Stemmatis.[2])

Unbestimmt ist auch, wann die einzelnen Pfarreien auf der Börde wieder mit protestantischen Pfarrern „versehen" wurden. 1553 waren alle mit Ausnahme von Sassendorf, Lohne, Schwefe, Ostönnen und Welver, wo in diesem Jahre noch die archidiakonalische Synode abgehalten wurde,[3]) wieder in protestantischen Händen. Ostönnen wurde 1568 noch einem katholischen Kleriker übertragen.[4]) Der Protestantismus wurde in Welver 1565 durch H. Schabnius wieder eingeführt.[5]) Borgeln war 1565 schon protestantisch.[6]) Sassendorf hatte am längsten einen katholischen Pfarrer; der letzte starb hier, wie sich aus einem Streite mit dem Rate ergibt, da die diesbezügliche Behauptung des Kapitels unwidersprochen bleibt, im Jahre 1648.[7]) Von dieser Zeit ab sind alle Pfarreien der Stadt und der Börde bis ins 19. Jahrhundert[8]) mit Ausnahme von B. M. V. Stemmatis wieder in protestantischem Besitz.

Weniger Einfluß hat die Reformation auf das Herzogtum Westfalen ausgeübt. Wenn auch die beiden Erzbischöfe Hermann von Wied und Gebhard Truchseß von Waldburg Westfalen nach ihrem eigenen Uebertritt zur lutherischen Konfession herüberziehen wollten, dieser sogar eine Reihe katholischer Pfarrer gewaltsam absetzte und protestantische Prediger anstellte, so in Störmede, Anröchte, Callenhardt,

---

[1]) Patrokli-Kirchenarchiv Soest, Fach IV.
[2]) Patrokli-Kirchenarchiv Soest, Fach II.
[3]) Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 139a.
[4]) Stadtarchiv Soest XXVII, 39.
[5]) Stadtarchiv Soest XXVIII, 239.
[6]) Stadtarchiv Soest XXVII, 41.
[7]) Staatsarchiv Münster, Akten ecclesiastica generalia.
[8]) Die Errichtung der katholischen Pfarrei Welver geschah erst 1807, also nach dem Ende des Archidiakonats. Patrokli-Kirchenarchiv, Soest und Geck, S. 225.

Kloster Benninghausen,[1]) Oestinghausen[2]) und Werl,[3]) so konnte der neue Glaube im Herzogtum Westfalen infolge der energischen Gegenmaßregeln der folgenden Erzbischöfe doch keinen festen Fuß fassen und hat nirgends deutliche Spuren zurückgelassen.[4])

2. Das Soester Archidiakonat während der Reformation.

Welche Bedeutung hatte in diesen Religionswirren nun die Institution des Soester Archidiakonats und welches Geschick erlitt dieses? In rein kirchlichen Dingen hat das Soester Archidiakonat in dieser Zeit vollständig versagt. Sämtliche Archidiakone, mit Ausnahme vielleicht des Göddert Gropper,[5]) haben wenig oder gar nichts getan, dem überhandnehmenden Protestantismus Einhalt zu tun und so einer ihrer in den Konzilien so oft betonten Hauptpflichten, der Erhaltung des katholischen Glaubens, gerecht zu werden. Manche Korrespondenzen der Archidiakone sind uns aus jenen Zeiten erhalten, nur wenige Schriftstücke nehmen Notiz von den Soester Glaubenswirren, und kein einziges spricht von etwa zu ergreifenden Gegenmaßregeln.[6]) Die ganze Tätigkeit des Archidiakons resultiert aus seinen Macht- und Reichtumsgelüsten. Beide hätten ihn zwar in der Zeit der Reformation zum Handeln antreiben sollen, aber nach seiner Meinung kam eine Aenderung der Konfession der Bewohner nicht auch auf eine Minderung seiner Machtsphäre und eine Abnahme seiner Einkünfte heraus. So faßte der Archidiakon das „Bäckerkorn" nicht als eine Abgabe der seiner Sendgerichtsbarkeit unterworfenen Soester auf, die nur der Einfachheit halber von der Stadt Soest geleistet wurde, sondern als eine archidiakonalische Steuer, zu deren Entrichtung die Stadt ohne

---

[1]) Kampschulte, Reformation S. 375.

[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[3]) Kleinsorgen S. 97.

[4]) Die späteren Reibereien zwischen Östinghausen einerseits und Weslarn und dem Rate von Soest andererseits haben für die Geschichte des Archidiakonats Soest keine Bedeutung.

[5]) Auch der Archidiakon G. Gropper hat trotz seiner anerkennenswerten Bemühungen nichts retten können. Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[6]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

Rücksicht darauf, ob der Send gehalten wurde, verpflichtet war;[1]) sie würde von dieser nicht durch Annahme eines andern Bekenntnisses befreit werden. Wegen der Lieferung des Bäckerkorns war nun mit der Stadt Soest ein Streit entstanden, der sein Ende erst im Jahre 1549 erreichte.[2]) Soest weigerte sich, das Bäckerkorn, das während dieser Zeit zum Besten der Stadt erhoben wurde,[3]) dem Archidiakon auszuzahlen; es wollte ihn so zwingen, verschiedene Ortschaften seines Archidiakonats, vor allem Werl, zum Wiedererscheinen auf der großen Heiligtumstracht auf St. Ulrich, verbunden mit einem für Soest sehr gewinnbringenden fünftägigen Jahrmarkte, zu veranlassen.

Eine der Hauptbestrebungen des Soester Archidiakons während der Religionswirren war es, wieder in den Genuß des Bäckerkorns zu gelangen. Er rief die Unterstützung des Herzogs von Kleve und selbst des Kaisers an,[4]) aber an seine Pflicht dachte er nicht. Am 15. Dezember 1549 kam es zwar zu einem Vergleiche zwischen Archidiakon und der Stadt Soest, die dem Archidiakon die Auslieferung des Bäckerkorns von allen, mit Ausnahme von sieben rückständigen Jahren versprach.[5]) Doch schon bald traten dieselben Differenzen wieder in die Erscheinung und zogen sich durch die folgenden Jahrzehnte hin.[6]) Zu einer endgültigen Regelung dieser Angelegenheit scheint es überhaupt nicht gekommen zu sein.

Ein Recht wurde dem Archidiakon durch die Reformation im Bereiche der Stadt Soest und der Börde bedeutungslos, das Investiturrecht. In der Stadt bestanden nach Teilung der einen zur „Aldenkerke" gehörigen Peterspfarre sechs Pfarreien und auf der Börde zehn.[7]) Alle gingen, wie gesagt, in protestantischen Besitz über, und

---

[1]) Das zeigen die Verhandlungen mit der Stadt Soest wegen Beilegung des Bäckerkornstreites. Ebenda.

[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[3]) Cfr. Ilgen, Städtechroniken S. LXV.

[4]) Stadtarchiv Soest XXVIII, 191.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[6]) Ebenda. — Es wurden vom Herzog von Kleve verschiedene Vergleichstermine anberaumt, so 1519, 1526, 1528 u. a. Stadtarchiv Soest XXVIII, 191.

[7]) Patroklikirchenarchiv Soest, Fach IV.

die Protestanten hatten nun auch das Verfügungsrecht über alle Kirchen.[1])

Bis zum Jahre 1549 ruhte auch die archidiakonalische Gerichtsbarkeit „in und außerhalb der Synode“. Nach dem Lätare-Aufruhr entzogen die Neuerer „dem Propste die Sendsachen in und außerhalb der Stadt“.[2]) Bis 1549 erfolgte keine Zuerkennung dieser Gerichtsbarkeit von irgend einer zuständigen Seite; erst durch den genannten Vergleich, durch den sogenannten Düsseldorfer Vertrag, wurde sie dem Archidiakon in der alten Form wieder zugesichert, modifiziert durch die klevische Kirchenpolitik.

3. Das Archidiakonat Soest und die Landesherren.

Die ganze Tätigkeit des Archidiakons, ja der Archidiakon selbst in dieser Eigenschaft, unterstand später der Aufsicht des Landesherrn. Die landesherrliche Politik, sowohl die klevische als auch die brandenburgisch-preußische, suchte jeden fremden Einfluß in den untergebenen Territorien zu beseitigen. Die energische klevische Kirchenpolitik, die am Ende des 14. Jahrhunderts einsetzte,[3]) suchte nach der Erwerbung Soests auch hier sofort ihren Einfluß geltend zu machen. Sie war darauf gerichtet, die klevischen Länder der Oberaufsicht und der geistlichen Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs zu entziehen, und dem Herzog auch das Aufsichtsrecht in kirchlichen Angelegenheiten und einen Teil der geistlichen Jurisdiktion zu erwerben; daher

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[2]) Es sei hier auch schon erwähnt, daß der Rat der Stadt Soest fast sämtliche Vikarien usurpierte, deren Kollation und Investitur z. T. dem Archidiakon zustand. Staatsarchiv Münster, Akten 59 und 64. — Die meisten wurden zu „profanen Zwecken“ verwendet. Stadtarchiv Soest, Vorwerck, S. I. 13. Anerkennung verdienen die Bemühungen des klevischen Hofes in den ersten fünfziger Jahren um geeignete Geistliche. [Staats-A. Münster 59a.] Aber die Kapitulare des Patroklistiftes wiesen sie zurück; denn „die alleinige Versehung der Kirspelskirchen stände beim Propst als Patron und Archidiakon“ [Staats-A. Münster 59a]. Ob der Archidiakon sich veranlaßte, diese Unterstützung zurückzuweisen?

[3]) Hansen: „Westfalen und Rheinland im 15. Jhdt.“ Er weist darin nach, daß die ersten Differenzen zwischen geistlichen Gerichten und der weltlichen Obrigkeit aus dem Ende des 14. Jhdts. stammen

blieben sie unerschütterlich in der Ablehnung der Diözesan-Ansprüche des Kölner Erzbischofs, daher die Verbote für die Geistlichkeit, „auswärtige Mandate“ zu „exequieren“, zu „insinuieren“ und zu „publizieren“ in den Jahren 1491 und 1521.[1])

Eine konsequente Fortführung dieser Politik finden wir auch bei den den Herzögen von Kleve folgenden Landesherren, den Hohenzollern. Kraft ihres „ius episcopale“,[2]) das sie als ein unveräußerliches Attribut ihrer Landeshoheit ansahen, betrachteten sie sich, entgegen der katholischen Auffassung, auch als die kirchliche Obrigkeit in ihren Landen. Die Geistlichen sollten, selbst als geistliche Würdenträger, einer außer Landes wohnenden geistlichen Autorität nicht unterstellt sein. „Den Extraneis, absonderlich Kurköln, räumen wir nichts ein“, sprach der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg offen aus.[3]) Konsequent untersagte er jedes Verkündigen kirchlicher Angelegenheiten von seiten des Kölner Erzbischofs, er verbot dem Propst, Dechanten und den Kapitularen des Soester Patroklistiftes die Teilnahme an einer kölnischen Synodalversammlung.[4]) Nach dem Rezesse von 1672 sollte der Besuch von Synodal- und anderen Konventen solange nicht untersagt sein, als sie innerhalb der klevischen Lande stattfanden.[5]) Derselbe Rezeß gestattete die Anwesenheit auf auswärtigen Konventen mit Genehmigung der Regierung.[6]) Nach der Auffassung des Kurfürsten von Brandenburg ist der Archidiakon sein „Stellvertreter“, der einen Teil der landesherrlichen Pflichten und Rechte zu gunsten der Obrigkeit ausüben darf.[7]) Unter diesem machtvollen Regimente besonders der Hohenzollern bröckelte von der Jurisdiktion des Soester Archidiakons ein Stück nach dem andern ab. Nur dann, wenn es sich darum handelte, die eigenen Interessen in denen des Archidiakons

---

1) Scotti I. 21, S. 51.
2) Cfr. Scotti II. 643, S. 780: Dasselbe Recht, . . wie der katholische Bischof bei den Stiftern. [1712]
3) Cfr. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche. I. Urk. 144.
4) Stadtarchiv Soest XXIV, 348.
5) art. V, § 3.
6) Rezeß von 1672: art. V. § 3.
7) Stadtarchiv Soest XXIV, 344.

zu schützen, finden wir den Landesherrn auf seiten des Archidiakons gegen die Stadt Soest, die ebenfalls bestrebt ist, einen möglichst großen Teil der archidiakonalischen Machtsphäre zu usurpieren.

Gegen den Landesherrn und die Stadt Soest ist der Kampf des Archidiakons um seine Existenz gerichtet; er ist diesen beiden Gegnern jedoch nicht gewachsen, und schon bald ist das Archidiakonat im Bereiche der Stadt Soest und der Börde bedeutungslos geworden.

Man scheint sich jedoch in den ersten Zeiten nicht streng an die dieser Politik entsprechenden Verordnungen des Landesherrn gehalten zu haben. Das geht zur Genüge aus den Rechnungen des Werler Offizialatgerichtes hervor.[1]) Noch 1527 klagte der Soester Rat, daß die Geistlichen in der Stadt mit zwei Gerichten beschwert würden, dem Soester archidiakonalen und dem Werler erzbischöflichen Offizialatgericht.[2]) Ebenso lieferte 1510 der Magistrat von Soest einen Bauern von Weslarn, der im Streit den dortigen Pastor Joh. Tuylen erschlagen hatte, dem Siegler und Fiskalen von Werl aus.[3]) Derartige, den landesherrlichen Bestimmungen zuwiderhandelnde Uebergriffe scheinen, wie die Erweiterung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1672 vermuten läßt,[4]) auch später noch vorgekommen zu sein, belegen lassen sie sich jedoch nicht.

Besetzung der Benefizien und der Landesherr.

Von einem Aufsichtsrecht des Archidiakons über die Geistlichen der Stadt Soest und der Börde konnte nach der Reformation keine Rede mehr sein. Klostergeistliche unterstanden überhaupt nicht der Jurisdiktion des Archidiakons. Ueber die Geistlichen des Kapitels selbst wäre dem Archidiakon als Kapitelspropst eine solche allerdings zugekommen. Wir haben jedoch oben schon gesehen, daß

---

[1]) Cfr. Bettgenhäuser. Es sind dort Einnahmen von Gerichtshandlungen verzeichnet im Bereiche der Stadt Soest und der Börde.

[2]) Stadtarchiv Soest, Vorwerck'sche Sammlung I. 13; cfr. auch S. 99.

[3]) Ztschr. des Vereins für Soest und Börde. 1889. S. 99.

[4]) Cfr. S. 190.

das Archidiakonat ihn den Kapitelsgeschäften entfremdete und sozusagen außerhalb des Kapitels stellte.

Wenn auch das Aufsichtsrecht des Archidiakons im Bereiche der Stadt Soest und der Börde nicht zur Geltung kam,[1]) also auch von einer Präsentation und der Investitur, dem Besetzungsrecht nach der Reformation keine Rede mehr sein konnte, so müssen wir doch alles, was nach dem Willen der Landesherrn zur Machtvollkommenheit des Soester Archidiakons gehörte, näher darlegen. Die Landesfürsten wollten zunächst sämtliche kirchlichen Aemter nur mit solchen Personen besetzt haben, die ihnen genehm waren; so war das auch der Fall bei der Soester Propstei selbst mit ihren vielen Rechten. Im Jahre 1558 forderte der Herzog Wilhelm von Kleve vom Soester Kapitel, „niemand anders, der sy wer hy woll, oek mit wat bescheide sie ersueck wurde, zu Besitz oder Stand genannter Präſtyen kommen zu lassen oder zu gestatten, sondern allein der Person, wy dairmit versien werden, to verwachten, wo ihr dann euerteils, auch niemand, dann mit unserm befehl dazu kommen zu lassen habt."[2]) Mit der Zeit gewannen die Landesherrn einen immer steigenden, schließlich ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Benefizien. Zwar bemerkte der Große Kurfürst von Brandenburg später, daß die Patrone und Kollatoren nicht von seiner Seite beschränkt werden sollten.[3]) Aber ebenso wie der Herzog von Kleve[4]) forderte auch der Kurfürst von Brandenburg die alleinige Besetzung der geistlichen Benefizien und Pfründen für sich [1624];[5]) eine Ausnahme bildeten nur die Pfarreien.[6]) Die Pastore mußten, wenn der Landesherr Patron und Kollator war, „Kollation, Konfirmation und Plazitum" vom Landesherrn einholen. War aber ein anderer Patron, so war der be-

---

[1]) Der Pfarrer von B. M. V. Stemmatis war stets Mitglied des Kapitels.

[2]) Stadtarchiv Soest, XXVIII 191. Bei der Wahl des Propstes durch das Kapitel mußte nach dem Willen des Kurfürsten von Brandenburg stets ein kurfürstlicher Kommissar anwesend sein. Scotti II, S. 788.

[3]) Scotti II, S. 865. Nr. 706. Rezeß von 1672: art. X. § 22.

[4]) Staatsarchiv Münster, Akten 59 b.

[5]) Scotti I, Nr. 175, S. 246.

[6]) Ebenda.

rufene Pastor doch verbunden, einen Schein seiner Vokation und Kollation des ordentlichen Patrons und eine „Qualifikation, daß die vocatio und collatio richtig“ sei, dem Landesherrn oder dessen Regierung einzuliefern.[1]) Aber damit war dem Präsentierten der Besitz der Pfründe noch nicht garantiert. Schon vorher hatten sowohl Kleve [1575][2]) als auch Brandenburg [während der gemeinsamen Regierung mit Pfalz-Neuburg 1612][3]) gefordert, daß die Pfarreien nur mit solchen Personen besetzt werden dürften, „welche von den herzoglichen Kommissaren dazu für tüchtig“ erachtet seien bezw. ein von beiden Fürsten versiegeltes Patent vorzeigten. Dieses Kollationspatent sicherte dem Präsentierten später den ungestörten Besitz zu und nicht mehr die Investitur und die Institution des Archidiakons. Das Investiturrecht stand zwar dem Archidiakon noch 1672 zu,[4]) aber die Investitur hatte in den klevischen Landen ihre kirchenrechtliche Bedeutung verloren. Wenn sie, abgesehen vom Soester Archidiakonate, in dem eine solche praktisch nicht mehr vorkam, in den klevischen Gebieten noch verliehen wurde, war sie nichts als die Erfüllung einer leeren Form. In den ersten Zeiten nach der Reformation nahm der Archidiakon noch die Investitur über die lutherischen Pfarreien Weslarn und Borgeln vor; aber allmählich gewann das lutherische Konsistorium in Soest einen immer bestimmenderen Einfluß auf die Uebertragung dieser Pfarren, schließlich vergab es die beiden unabhängig vom Soester Archidiakon.[5]) Allerdings erklärte der Große Kurfürst in dem Religionsvergleich mit Pfalz-Neuburg von 1672, daß er keinen römisch-katholischen Geistlichen „admittieren“ wolle, der nicht nach der Ordnung seiner Kirche Institution und Investitur bei den einheimischen Oberen [d. i. den Archidiakonen] nachgesucht habe,[6]) aber

[1]) Scotti I, S. 523. — [2]) Scotti I, S. 160.

[3]) Scotti I, S. 232.

[4]) Rezeß von 1672: . . . Investituren sollen . . . . bei den Archidiakonen gesucht und den Archidiakonen pro omnibus iuribus investiturae, sigilli und sonsten einen goltgulden und 2 rth. und ferneres nicht gegeben werden . . .

[5]) Stadtarchiv Soest, Vorwercksche Sammlung I, 13 und Staatsarchiv Münster, Akten 59b.

[6]) Rezeß 1672, art. V, § 5, zitiert bei Pape: S. 42: . . . . „keinen zu admittieren, er habe sowohl unser placitum als gebührende Investitur vorgewiesen“.

andererseits forderte er ja auch,[1]) daß ausnahmslos alle Geistlichen ihre Berufung der klevischen Regierung anzeigten,[2]) ebenso beweist auch die Verleihung des erwähnten landesherrlichen Reverses die Bedeutungslosigkeit der Investitur.

Gerichtsbarkeit und Landesherr.

Im Düsseldorfer Vertrage vom Jahre 1549 wurde dem Soester Archidiakon dessen Gerichtsbarkeit in der alten modifizierten Form bestätigt. Er hatte also die beschränkte Gerichtsbarkeit in geistlichen Rentensachen, Testaments-, Ehe- und Sendsachen,[3]) daher auch die außersynodale Ehe- und Kriminalgerichtsbarkeit; denn sowohl aus der Form der herzoglichen Erlasse, als auch aus der Art der Fälle, die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, ist auf eine außersynodale Gerichtsbarkeit zu schließen. Denn alle vier Punkte sind als gleichwertig nebeneinandergestellt, ebenso beanspruchten die zugestandenen Fälle eine sofortige Erledigung und konnten in den meisten Fällen, wie z. B. der Ehe- und Sendsachen, dem zweimal jährlich stattfindenden Sendgerichte nicht aufbehalten werden.[4]) Unter Sendsachen war also nicht nur, wie angenommen werden könnte, eine Gerichtsbarkeit nur gelegentlich des Sendgerichtes zu verstehen, sondern eine ständige Gerichtsbarkeit über solche Objekte, die auch vor das Sendgericht gehörten. Es durften jedoch für die Bestrafung einer Missetat „keine Geschenke“ genommen werden.

Die Tetastamente der Priesterschaft gehörten zur Kompetenz des Archidiakonalgerichtes mit dem doppelten Vorbehalt, daß die Testierenden nicht die „tote Hand“ vermehren durften, und alles, was sie aus ihrer Pfründe gewonnen hatten, der Kirche oder den Armen zuwenden mußten. Laien-Testamente kamen dem Forum des weltlichen Richters zu. Ehesachen kamen vor dem Archidiakonalgericht zur Verhandlung, wenn nach kirchlich verkündeter

---

[1]) Cfr. S. 48. — [2]) Rezeß 1672, art. X, § 4.

[3]) Scotti I, S. 51, Nr. 21.

[4]) Ilgen: „Städtechroniken“ S. 81 scheint nur eine Sendgerichtsbarkeit des Archidiakons anzunehmen; denn er stellt Sendgericht und weltliches Gericht als gleichwertig einander gegenüber.

Verlobung Einspruch wegen eines früheren Verlöbnisses eingelegt wurde; geistliche Renten dann, wenn es sich um mortifizierte jährliche Renten handelte.[1])

Kaum war der Soester Archidiakon wieder in den Besitz dieser Gerichtsbarkeit im Jahre 1549 gekommen, wurde sie noch einmal vom klevischen Herzog genau fixiert und eine seine Bestimmungen überschreitende Gerichtsbarkeit streng verboten. Jeder, der außer den bezeichneten Fällen „Mandate anbringe, verkündige oder exequiere, solle als Verbrecher verhaftet und an Leib und Leben“ gestraft werden.[2]) [1550 und 1551].

Der Religionsvergleich von 1672. Benefizial- und Testamentsgerichtsbarkeit.

Bis zum Jahre 1672 sind nennenswerte Aenderungen in der Gerichtsbarkeit des Archidiakons durch landesherrliche Bestimmungen nicht eingetreten. Nur bezüglich der mit der Ehegerichtsbarkeit verbundenen Dispensgewalt erklärte der Große Kurfürst im Jahre 1665 die ohne vorherige Proklamation oder Dispens des Landesfürsten heimlich im In- oder Auslande geschlossenen Eheverlöbnisse für aufgehoben.[3])

Das Verbot der auswärtigen Gerichtsbarkeit blieb auch nach dem Religionsvergleich von 1672 noch bestehen. Da aber kein einheimischer Bischof vorhanden war, so mußte die Jurisdiktion auf die niederen Gerichte, also auf das Archidiakonalgericht, delegiert bleiben. Die Offiziale,[4]) auch der Offizial von Soest, behielten noch die Gerichtsbarkeit erster Instanz, doch durfte der Offizial nur Recht sprechen in Gegenwart zweier einheimischer, ihm gefälliger Rechtsgelehrten. Größere Schwierigkeit bot die zweite Instanz. Man schuf 1672 folgenden Ausweg: Jeder, der durch den Spruch der ersten Instanz sich beschwert halte,

---

[1]) Scotti I, S. 51 ff.

[2]) Stadtarchiv Soest XXIX, 312 und gedruckt bei Scotti I, 46, S. 115.

[3]) Scotti I, Nr. 288, S. 433.

[4]) Im Rezeß werden die Offiziale von Soest, Xanten und Emmerich genannt. — 1668 will Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Archidiakone bei ihren „Gerechtigkeiten“ belassen. Scotti I, 300, S. 484.

sollte sich zunächst an das kurfürstliche Hofgericht wenden, die Sache dort instruieren und dann nach eigenem Gutdünken das Urteil durch das Hofgericht oder eine katholische Juristenfakultät fällen lassen.[1]) Eine höhere eingeschränkte Gerichtsbarkeit wurde durch den Rezeß wieder dem Erzbischof von Köln eingeräumt, jedoch blieb eine ausländische Appellationsinstanz nach wie vor ausgeschlossen, eine solche blieb das kurfürstliche Hofgericht. In zweiter Instanz[2]) durften die Bewohner nicht gegen ihren Willen ins Ausland zitiert werden, sondern sie konnten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, oder sie mußten, ebenso die Zeugen, durch Kommissare in ihren Wohnorten vernommen werden.[3]) In der Folgezeit wurde dem Kölner Erzbischof ein noch größerer Einfluß in den klevischen Landen eingeräumt. Da der Kurfürst nicht die innerkirchliche Verwaltung übernehmen und diejenigen Funktionen, welche die katholische Kirchenlehre an das bischöfliche Amt band, ausüben konnte, so gestattete er am 6. Juli 1674 dem katholischen Klerus, fremde Geistliche in innerkirchlichen Angelegenheiten als „Superior und Ordinarius" anzuerkennen.[4])

Benefizialangelegenheiten gehörten auch noch vor das Archidiakonalgericht. Der Offizial hatte zu entscheiden, ob der zu einem Benefizium Präsentierte qualifiziert und zuzulassen sei oder nicht, doch durften die vom Landesherrn Präsentierten in keinem Falle zurückgewiesen werden. Diese Forderung hatten schon die Herzöge von Kleve gestellt.[5]) Patronatsstreitigkeiten zwischen Laien unterstanden jedoch der Entscheidung des Landesherrn.[6]) Außerdem gehörte vor das Archidiakonalgericht noch die Erkenntnis über geistliche Güter, die „von alters oder in hundert Jahren für mortifizierte gehalten werden".[7]) Was aber

[1]) art. 3, § 8.
[2]) d. h. höhere Gerichtsbarkeit.
[3]) Scotti I, Nr. 312, S. 522.
[4]) Scotti I, 387 f.
[5]) 1551 Herzog Wilhelm. Scotti I, Nr. 47.
[6]) Ebenso schon da in demselben Erlaß von Herzog Wilhelm von Kleve.
[7]) Herzog Wilhelm von Kleve 1551: „. . . mortifizierte Güter, welche von altersher mortifiziert und dafür gehalten oder während 40 Jahre als solche gebraucht." Scotti 1, Nr. 47.

den Besitz oder die Verpachtung anging, entschied der weltliche Richter. Ebenso war nur dieser zuständig, wenn es sich um einen Streit handelte, der zwischen einem Geistlichen und einem Laien über die Qualität eines geistlichen Gutes entstanden war.

In betreff der Testamente von Geistlichen hatten die Archidiakone auch nach 1672 noch zu erkennen, ob sie rechtsgültig und die vorgeschriebenen Formen beobachtet seien. Beinahe ein Jahrhundert später, im Jahre 1753, als das archidiakonale Gericht schon lange keine praktische Bedeutung mehr hatte, wurde dem Archidiakon die Testamentsgerichtsbarkeit rechtlich entzogen; denn seit diesem Jahre mußten nach einer königlich preußischen Verordnung alle Testamente zu gunsten der geistlichen Stifter, Kirchen u. s. w. der Regierung zur Durchsicht und Bestätigung eingesandt werden.[1])

Die Ehegerichtsbarkeit.

Der wichtigste Teil des Rezesses war für die konfessionell gemischte Stadt Soest und die Börde die Normierung des Eherechtes. Um eine parteiische Einwirkung der Geistlichkeit auf die Einsegnung bei gemischten Ehen zu beschränken, wurde bestimmt, daß die Dimissorialen unweigerlich gegeben werden sollten. Die Trauung selbst erfolgte dann durch den Pfarrer des Bräutigams.[2]) „Wann von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die proclamationes in eines jeden seiner Religion Kirche . . . ordentlich verrichtet, Dimissoriales hinc inde vor die gewöhnliche Gebühr gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden.“ Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten zwischen den Bekennern verschiedener Konfessionen hatte der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen.[3]) Jedoch mußte der Richter einen jeden nach dem Rechte seiner „Religion“ richten.[1] War der Angeklagte Teil also katholisch, so wurde der Fall vor dem Archidiakonal-Gericht entschieden. Außerdem hatte der Archidiakon zu entscheiden über die Gültigkeit der

---

[1]) Scotti III, Nr. 1679, S. 1442.
[2]) Scotti I, S. 524.
[3]) Scotti I, S. 522, Nr. 312.

Eheversprechungen, wenn einer der Brautleute katholisch war und dann inwieweit „dieselbe ratione graduum oder sonsten zulässig sei oder nicht. Ebenso haben die Offiziale zu erkennen, ob die Ehe quoad mensam et thorum oder sonsten beständig." Selbstverständlich unterstanden Ehestreitigkeiten zwischen katholischen Brautleuten stets der Entscheidung des Archidiakons, ebenso hatte er die Gültigkeit von Eheversprechungen bei katholischen Brautleuten immer zu beurteilen. Wenn der Kurfürst von Brandenburg auch im Jahre 1565 als vermeintlicher oberster Bischof auch der Katholiken seiner Territoterie das Dispensrecht von Proklamationen für sich in Anspruch genommen hatte, so ließ er doch im Nebenrezeß dem Archidiakon neben dem Landesherrn das Recht, Dispensationen bei Ehehindernissen zu erteilen.[1]) Noch einmal wurde 1693 mit aller Bestimmtheit den Geistlichen aller Konfessionen bei Verlust ihrer Kirchenämter und Benefizien anbefohlen, niemanden priesterlich zu trauen, der nicht den Schein einer dreimaligen Proklamation oder der Dispensation des Landesherrn beibringe.[2]) Die zahlreichen Ehehindernisse wurden durch die brandenburgische Regierung im Jahre 1740 reduziert. Nur dort sollten fortan Ehehindernisse vorliegen, wo die Ehe durch „Gottes Wort" direkt untersagt sei.[3])

Auch in anderen Angelegenheiten wurde 1672 dem Archidiakon die kontenziöse d. h. strittige Gerichtsbarkeit zugestanden. Ansprüche von Laien und Geistlichen an Geistliche sollten vor dem Offizialgericht des Archidiakons geregelt werden. Dagegen kamen alle Forderungen von Geistlichen an Laien vor dem weltlichen Gericht zur Verhandlung und Entscheidung.[4]) Die gerichtliche Sonderstellung der Geistlichen hielt sich in den klevischen Landen also noch über das Jahr 1672 hinaus.

---

[1]) Scotti I, S. 534.
[2]) Scotti I, Nr. 444. S. 699.
[3]) Scotti II, Nr. 1367. S. 1302.
[4]) Scotti I, S. 116 wird diese Bestimmung schon von Herzog Wilhelm von Kleve getroffen.

Die Sendgerichtsbarkeit.

Das später fast noch allein bestehende Recht des Archidiakons war die Sendgerichtsbarkeit.[1]) Gestattet waren auch rein kirchliche Visitationen von Klöstern und Kirchen in den brandenburgischen Gebieten. Aber damit nichts gegen die Landeshoheit unternommen würde, mußten nach einer kurfürstlichen Bestimmung von 1662 stets kurfürstliche Delegierte zugegen sein.[2]) Im Rezeß von 1672 hielt der Kurfürst an dieser Forderung fest. Der Wunsch aber, seine Glaubensbrüder in Jülich und Berg möglichst unabhängig vom pfalzgräflichen Regiment zu machen, veranlaßte 1682 den großen Kurfürsten, die Beaufsichtigung der Visitationen preiszugeben, wenn sie durch einen einheimischen Geistlichen erfolgte.[3]) Ein Visitationsrecht für Soest hatte nur der Archidiakon oder sein Offizial.[4]) Allerdings kamen hier solche Visitationen nicht vor. Im Gegensatz zu dem zum Herzogtum Westfalen gehörigen Teile des Archidiakonats wurde dort das Sendgericht allein abgehalten. Es kann also für die Stadt und die Börde von einer „Synode" keine Rede sein. Es ist leicht verständlich, daß die Bekenner augsburgischer Konfession, in Soest weit über die Hälfte der Bewohner, das Bestreben hatten, sich der Jurisdiktion eines katholischen Würdenträgers, somit auch der Sendgerichtsbarkeit des Archidiakons, zu entziehen. Schon beim Ausbruch der Reformation nahmen die Lutheraner dem Soester Archidiakon „sämtliche Sendsachen in- und außerhalb der Stadt."[5]) Im Jahre 1672 wurden die „Bekenner der Augsburgischen Konfession dem Send, der in der römisch-katholischen Kirche gehalten wird," in Jülich und Berg nach dem Religionsvergleich entzogen.[6]) In Soest entwickelte sich im Laufe der Zeit ein besonderer Modus; vielleicht aber hatte diesen auch schon vor der Reformation das Streben der Stadt nach

---

[1]) Hier handelt es sich selbstverständlich um die Gerichtsbarkeit auf dem Sendgerichte, das Recht, solche abzuhalten.

[2]) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, geistliche Sachen ad 53.

[3]) Scotti I S. 565. Executionsreceß mit Pfalz-Neuburg, Rheinberg.

[4]) Für Soest kam das Visitationsrecht des Erzbischofs nicht in Betracht.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

[6]) Scotti I, Nr. 312, S. 520.

Gerichtsbarkeit über alle Einwohner geschaffen. Das Sendgericht hatte sich mit denseben Fällen zu beschäftigen, wie in dem Teile des Archidiakonates, der zum Herzogtum Westfalen gehörte. Später wurde der Umfang noch vergrößert; „Ketzerei verdammte Sekten, heimliche verdächtige Zusammerkünfte, Schulen oder Lehrer“[1]) wurden Gegenstand des Sendgerichtes.

Eine Appellation vom Sendgerichte an ein weltliches Gericht war ausgeschlossen. Schon in der zweiten Redaktion des alten Soester Stadtrechtes, der Schrae, heißt es derüber: „Und welcke socke vor dem Propste in den sendt, id est eingebracht, gefrogget wird, die en soll man vor keinem anderen Gerichte vorderenn ofte klagen.“[2]) Mit kurzer Unterbrechung wurde dieses Charakteristikum des Soester Sendgerichtes, daß es keine höhere Instanz über sich hatte, auch von brandenburgisch-preußischer Seite als zu Recht bestehend anerkannt. Der Rezeß von 1672 verlangt allerdings, daß Appellationen von „corrigendorum der einen oder anderen Religion“ an die weltliche Obrigkeit ohne gegügenden Grund abgewiesen werden sollten, er läßt also Appellationen vom Sendgericht an ein weltliches Gericht zu; daneben schärft er aber den weltlichen Beamten ein, außer den Ausnahmefällen der Appellation, des geistlichen Visitatoren in Vollziehung der Exekution hilfreiche Hand zu bieten.[3]) Aber 1677 verzichtete der Kurfürst von Brandenburg unter vertragsmäßiger Zusicherung eines entsprechenden Verzichtes von Pfalz-Neuburg darauf, weltliche Rechtsmittel gegenüber geistlichen Censuren geltend zu machen; diese sollten, „ob übel oder wohl sententioniert, zur Ausführung gebracht werden,“ nötigenfalls mußte die weltliche Obrigkeit ihre Unterstützung gewähren.[4]) So war das Sendgericht in seiner alten Form wiederhergestellt.

Das Sendgericht war aber für Soest und die Börde nicht die einzige zuständige Instanz für einschlägige Vergehen. Merkwürdigerweise konnten die weltlichen Gerichte neben dem Sendgerichte begangene „Vergehen mit

---

[1]) Scotti I, Nr. 312, S. 522.
[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 61.
[3]) Scotti I, Nr. 341, S. 551.
[4]) Scotti I, S. 550.

weltlicher Strafe belegen." Ebenso blieb es dem Sendrichter unbenommen, einen schon vom weltlichen Gerichte „vorbestraften" Exzessisten noch einmal zu verurteilen.[1])

Strafen.

Das hervorragendste Strafmittel auf dem Sendgerichte waren geistliche Censuren. Dagegen waren auch vom Landesherrn Geldstrafen gestattet. Jedoch sollten diese im ganzen nicht höher bemessen werden, als die gebührlichen Kosten des Sendes betrugen. Alle bestraften Personen hatten also die Kosten des betreffenden Sengerichtes aufzubringen. Je nach Zahl der Exzessisten und der Größe der Kosten war daher die Strafe für dasselbe Vergehen bald höher, bald niedriger. Ein etwa bleibender Ueberschuß sollte den Armen zugewandt werden, sollte aber keinesfalls zu „Trinkgelagen" dienen.[2]) Ueber Strafen in der außersynodalen Gerichtsbarkeit des Archidiakons hören wir von landesherrlicher Seite nichts.

Ueberblick.

Die jedem Archidiakon vom Landesherrn zugesicherte Rechtssphäre war kurz folgende: Nicht mehr die Investitur und Institution, die zwar nach dem Willen des Kurfürsten von Brandenburg beim Archidiakon nachgesucht werden sollten, sondern ein vom Landesherrn ausgestelltes Kollationspatent garantierte dem Benefiziaten den ungestörten Besitz seines Amtes und seiner Pfründe. Investitur und Institution wurden rein formell. Die Landesherrn, sowohl der Herzog von Kleve als auch die Kurfürsten und Könige von Brandenburg-Preußen, gewannen einen stets wachsenden Einfluß auf das kirchliche Leben in ihren Gebieten überhaupt. Infolge dieser zentralisierenden Politik bröckelte ein Recht nach dem andern von den archidiakonalischen Befugnissen ab. Diese Zersetzung der archidiakonalischen Machtvollkommenheit konnte auch Pfalz-Neuburg, das den Schutz der Katholiken in Kleve Mark übernommen hatte, nicht aufhalten. Auch die Gerichtsbarkeit des Archidiakons wurde in allen Punkten beschränkt. Es blieben ihm die eingeschränkte Gerichtsbarkeit in geistlichen Renten-, Testa-

---

[1]) Scotti I, Nr. 312.
[2]) Scotti I, Nr. 312.

ments-, Ehe- und Sendsachen, ebenso die außersynodale streitige-, Ehe und Kriminalgerichtsbarkeit, jedoch war das nur ein Bruchstück der früheren archidiakonalischen Machtstellung. Im Religionsvergleich von 1672 wurden die Rechte des Archidiakons noch einmal zusammengefaßt.

4. Das Soester Archidiakonat und die Stadt Soest.

Diese vom Landesherrn modifizierte Gerichtsbarkeit hatte der Archidiakon von Soest in allen Punkten zu verteidigen gegen die Ausdehnungsgelüste und Uebergriffe der Stadt Soest. Zwischen städtischen und geistlichen Gerichten hat es nie an Reibereien gefehlt. Den Anlaß dazu bot die gerichtliche Sonderstellung der Geistlichen auch in bürgerlicher Beziehung[1]) und dann die häufig beklagten Uebergriffe des geistlichen Gerichtes in weltliche Rechtshändel.[2]) Solche Uebergriffe und Differenzen konnten nur entstehen, weil eine obrigkeitlich bestimmte oder durch Vereinbarung geschaffene feste Begrenzung der Zuständigkeit beider Gewalten fehlte. In der Stadt Soest kam zu dieser bei allen Städten vorhandenen Konkurrenz noch der konfessionelle Gegensatz, Soest hatte seit der Reformation eine lutherisch gesinnte Regierung.

Der Stadt Soest war es im Laufe der Zeit, — wann, ist nicht festzustellen — gelungen, auch in Archidiakonalangelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit zu erringen. Es bestand zwischen der Stadt und dem Archidiakon in ursprünglich dem Archidiakonalgericht reservierten Fällen eine Art konkurrierender Gerichtsbarkeit, wo ebenso wie in der Konkurrenz zwischen Erzbischof und Archidiakon in kölnischen Gebieten, der Umstand der Prävention maßgebend war.[3]) Aber zwischen der Konkurrenz von Archidiakon und Erzbischof und anderseits von Archidiakon und der Stadt Soest bestand doch ein Unterschied. Hatte in den Gebieten unter kölnischer Hoheit derjenige den aus-

---

[1]) Über das Verhältnis des Klerus und der geistlichen Gerichte zu den städtischen Gerichten vergl. Werminghoff, S. 186 ff.

[2]) 1513 verordnet Papst Leo X. für Kleve-Mark, daß man „in Sachen, die vor das weltliche Gericht gehören, der Ladung des geistlichen Richters nicht Folge zu leisten brauche.“ Redlich Nr. 203, S. 200.

[3]) Cfr. Stadtarchiv Soest XXIV, 344.

schließlichen Nutzen, der die betreffende Sache entschieden hatte, so trat zwischen dem Archidiakon und der Stadt Soest eine Teilung der Brüchte ein, es bestand jedoch die Verpflichtung, die Halbscheidt der Brüchte abzuliefern, nur einseitig bei der Stadt Soest; es handelte sich ja um ureigenen geistlichen Besitz![1]) So ließen der Stadtkämmerer Dolphus, der Bürgermeister Kubach und der Kämmerer Joh. von Asseln die Hälfte der Strafgelder wegen Blutschande und Ehebruch der Propsteikasse zukommen.[2]) Diese Tatsachen ereigneten sich in den ersten Dezennien nach der Reformation. Aber schon bald erkannte die Stadt ein solches Vorrecht des Archidiakons nicht mehr an. Schon im Jahre 1594 ist die erwähnte Entrichtung der Halbscheidt der Brüchten von Unzuchtsfällen unterblieben.[3]) 1599 scheint sich der Rat von Soest schon ganz über das archidiakonale Gericht hinwegzusetzen; der Stadtkämmerer bestrafte in diesem Jahre trotz bereits erfolgten Urteilsspruches des Offizials einen Ehebruch noch einmal.[4])

Eine lückenlose Abwärtsentwickelung der archidiakonalische Gerichtsbarkeit und eine entsprechende Steigerung des städtischen Einflusses läßt sich nicht darstellen. Jedenfalls gelang es der Stadt allmählich, die Gerichtsbarkeit des Archidiakons völlig lahm zu legen. Die jülisch-klevischen Wirren konnten dem Vorgehen der Stadt Soest nur förderlich sein. Und tatsächlich sah sich der Archidiakon am Ende der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts besonders häufig veranlaßt, gegen die widerrechtlichen Eingriffe Soests in seine Gerichtsbarkeit Verwahrung einzulegen.[5]) Die

---

[1]) In rein bürgerlicher Beziehung war selbstverständlich eine Gerichtsbarkeit des Archidiakons ausgeschlossen.

[2]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[3]) Stadtarchiv Soest, XXVIII, 193.

[4]) Stadtarchiv Soest Vorwerksche Sammlung, I, 13. Es handelt sich hier um außersynodale Gerichtsbarkeit!

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 64. In dieser Zeit will die Stadt sich sogar in innerkirchliche Angelegenheiten der Katholiken, „in causis spiritualibus, Religions- und Konscienzesachen" einmischen. Stadtarchiv Soest XXXIV, 100. Eng mit den jülisch-klevischen Wirren hing auch der Streit um die Soester Propstei zwischen Beverförde und v. d. Recke zusammen. Staatsarchiv Münster 59a.

Ehegerichtsbarkeit war wegen der Einträglichkeit das Hauptziel der Stadt; nicht allein die Gerichtsbarkeit in strittigen Fällen, sondern auch das Dispensationsrecht bei Ehehindernissen und soger bei 1665 dem Landesherrn reservierten Proklamationen eignete sich der Rat von Soest mit Gewalt an.[1]) Man hielt es nicht einmal für nötig, die „zuständige kirchliche Institution“ zu benachrichtigen.[2]) Die Gerichtsbarkeit in Testamentsangelegenheiten ging in dem Maße an die Stadt über, daß man sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts schon gar nicht mehr erinnerte, daß sie einst zur Zuständigkeit des Archidiakons gehört hatte.[3])

Es ist kaum anzunehmen, daß nach dem Religionsvergleiche von 1672 ein Wiederaufblühen der archidiakonalischen Rechte eingetreten ist. Immer wieder hatte der Archidiakon über die gleichen Ein- und Uebergriffe der Stadt Beschwerde zu führen.[4]) Einen uneigennützigen Beschützer seiner Interessen hatte der Archidiakon nicht, der berufene Wächter für Ruhe und Ordnung, der Kurfürst von Brandenburg, griff hier wenig energisch ein.[5]) Auf die häufigen Klageschriften des Archidiakons versprach er Aenderung, ließ gelegentlich eine Untersuchung anstellen, wobei er dann noch als Nebenzweck zuweilen eine Vergrößerung seiner Einkünfte hatte:[6]) aber erreicht wurde für den Archidiakon nichts. Infolge der eigenen Verwaltung durch die brandenburgisch-klevische Regierung kamen sehr oft Zuwiderhandlungen gegen die Entscheide des Kurfürsten durch dessen klevische Regierung selbst vor.[7]) In Soest

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Akten 64.

[2]) Ebenda.

[3]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[4]) Staatsarchiv Münster, Akten 59 b.

[5]) Cfr. S. 45.

[6]) Staatsarchiv Münster, Akten 59 b. Bei der Untersuchung eines Streitfalles soll der kurfürstliche Kommissar nachsehen, ob durch die Akten sich nicht auch irgend eine Aussicht eröffne, seine Einkünfte zu vergrößern. Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[7]) Nur auf diese Weise kann man es sich erklären, daß 1666 schon 6 Tage nach der kurfürstlichen Erklärung, daß alle katholischen Benefizien von Patrokli den Katholiken verbleiben sollten, ein solches den Reformierten der klevischen Regierung übertragen wird. Staatsarchiv Münster, Akten 59 b. Hier sind noch ähnliche Fälle mehr verzeichnet.

unterschied man selbstverständlich zwischen dem Kurfürsten und seiner Regierung nicht. So hatte die Stadt in ihrem Landesherrn ein vielversprechendes Vorbild, der nach ihrer Meinung selbst nicht immer hielt, was er versprach.[1])

Das Sendgericht.

Auch die Sendgerichtsbarkeit suchte der Rat der Stadt in Soest sich anzueignen. Am Sendgerichte, das regelmäßig zweimal im Jahre abgehalten wurde, mußten alle Bewohner, „die hußittende sind", teilnehmen,[2]) sowohl die katholischen als auch die Bekenner einer anderen Konfession. Das Gericht erstreckte sich über zwei Tage, an jedem mußten die Bewohner von drei Hoven anwesend sein.[3]) Den Vorsitz führte der Offizial des Archidiakons, ihm zur Seite saßen die beiden Bürgermeister der Stadt Soest, die an der Spitze der Ratsmitglieder feierlich vom Rathause zur Gerichtstätte, der Pratroklikirche, gekommen waren. Der Send wurde 6 Wochen vorher vom Offizial bekannt gemacht.[4]) Hieraus, daß der Offizial die Verkündigung erließ, ferner aus dem Orte des Gerichtes, der Patroklikirche, dann aus der Tatsache, daß der Offizial den Vorsitz führte und die Vetreter der Stadt sich zur Patroklikirche begeben mußen, folgt unmittelbar, daß der kirchliche Einfluß vorherrschend war. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß die Stadt anfangs nur an diesen Gerichtstagen teilnahm, um ihnen ein größeres Ansehen,

---

[1]) Der klevischen Regierung verblieb nach den Rezessen von 1660 und 1661, welche die rechtliche Grundlage der Verwaltung von Kleve-Mark angeben, eine große Selbständigkeit. Die Regierung handelt zwar im Namen des Kurfürsten, was äußerlich durch die Abfassung der Verordnungen zum Ausdruck kam; nur die Unterschrift ließ erkennen, daß die Bestimmungen zu Kleve im Regierungsrat getroffen waren. Zur Kompetenz der Regierung gehörten nach § 19 des Rezesses von 1661 [Scotti Nr. 265]: 1. Alte Kirchen- und Benefizialsachen, 2. alle Jurisdictionalia und Regalia, besonders Münz- und Polizeiwesen, 3. Steuerwesen, 4. Lehen, Criminalia, Brüchten und Matrimonialia usw. Diese Rechte übte die Regierung meist unabhängig vom Kurfürsten aus. Vergl. darüber Hötzsch, S. 39, 40, 50 ff.

[2]) Staatsarchiv Münster, Akten 64, cfr. S. 54.

[3]) Die Stadt Soest war in 6 Hoven eingeteilt, jede Pfarrei umfaßt eine Hove.

[4]) Staatsarchiv Münster, Akten 59 und 59 b.

nötigenfalls aber den Verordnungen auch den erforderlichen Nachdruck zu geben. Zu erklären ist die Teilnahme der städtischen Vertreter an dem Tage nur wegen dessen Eigenschaft als Gerichtstag der ganzen Stadt.

Die Form der Sitzung blieb auch nach der Reformation die gleiche.[1]) Aber das Wesen änderte sich vollständig. Es ist nicht zu leugnen, daß dem Offizial in den ersten Zeiten des Gerichts, das Urteil, zukam. Aber später fand das eigentliche Gericht erst in einer Ratssitzung des folgenden Tages statt.[2]) „Die Fälle einiger Wichtigkeit", die der Stadtkämmerer bei der Gerichtssitzung notiert hatte, „wurden fleißig inquiriert" und der „Verbrecher" dann bestraft.[3]) Der Rat beanspruchte diese Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1594 „ohne Konkurrenz."[4]) Daß dieser grundsätzliche Wechsel nicht ohne die verschiedensten Streitigkeiten vor sich gegangen ist, liegt auf der Hand, läßt sich auch für die spätere Zeit, als diese Gerichtsbarkeit schon ausschließlich für die Stadt als zu recht bestehend allgemein anerkannt wurde, aus den mannigfachen Klagen des Patroklikapitels feststellen.[5])

Vor dem Sendgerichte kamen zur Verhandlung „fornicationes, adulteria, incestus, vereficia, Dieberei[6]) und später, wie gesagt, auch noch „Ketzerei, verdammte Sekten, heimliche verdächtige Zusammenkünfte, Schulen oder Lehren."[7])

Aus einer, zu einer Zeit wenigstens bestandenen Gleichberechtigung, vielleicht aber aus der Teilnahme zweier Gewalten an den Gerichtstagen überhaupt, ergab sich die Teilung der Brüchte bis an das Ende des 16. Jahrhunderts, Archidiakon und Stadt erhielten je die Hälfte.[8])

---

[1]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Samml. I, 13.

[2]) Anders war es z. B. in Lippstadt. Auch hier hatte sich der Rat den Mitvorsitz im Sendgerichte angeeignet; er hatte mit dem Lippstädter Propste ein dahin gehendes Abkommen getroffen. Aber 1599 wurde das Recht des Rates vom Landesherrn wieder abgeschafft. Cfr. Overmann. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. 1. Lippstadt, in Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens; 2. Einl.

[3]) Ebenda. — [4]) Ebenda XXVIII, 193.

[5]) Staatsarchiv Münster, Akten 596.

[6]) Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[7]) Scotti 312, S. 522, vergl. S. 55.

[8]) Stadtarchiv Soest, XXVIII, 193.

Die Strafgelder des Soester Sendgerichtes müssen sehr bedeutend gewesen sein, mögen wir auch die tendenziöse Angabe des Kapitels aus dem Jahre 1666 über Brüchtengelder in Höhe von 2000 rth.,[1] „einig gar wenig accies-Gelder" abgerechnet, und ein anderes Mal von 1000 rth.[2] für stark übertrieben halten.

Wegen der Ansprüche des Rates[3] zog es der Archidiakon vor, die Soester Sendgerichte einzustellen. Das letzte wurde nach mehrmaligen Unterbrechungen nachweisbar im Jahre 1622 abgehalten.[4] Hier haben wir das Ende der archidiakonalischen Sendgerichte, und man kann von jetzt ab nur mehr von einer archidiakonalischen Sendgerichtsbarkeit in der Theorie sprechen, wenn auch der Rezeß von 1672 dem Archidiakon betreffs des Sendes noch Konzessionen gibt. Wir haben mit dem Jahre 1622 das Ende der Soester Sendgerichte überhaupt anzunehmen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Vertreter der Stadt Soest das Sendgericht oder ein gleichwertiges oder gleichartiges anderes Gericht weitergeführt haben; von 1622 bis 1662, rund vierzig Jahre, wurde ein solches nicht gehalten.[5] Die Institution des Archidiakonats war eben so sehr mit dem Sendgericht verbunden, daß dieses ohne jenes undenkbar war.

Uebersicht.

Vom Beginne des 17. Jahrhunderts haben wir in den brandenburgischen Territorien keine archidiakonalische Verwaltung und Gerichtsbarkeit mehr. Die gerichtliche Sonderstellung der katholischen Geistlichkeit wurde später in Soest sogar in Frage gestellt. So konnte zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Soester Rat Kapitulare vom Patroklistift auch wegen nicht „bürgerlicher" Vergehen vor sein Gericht zitieren.[6] Die Wirksamkeit des Soester

---

[1] Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[2] Ebenda.

[3] Diese Ansprüche des Rates waren an sich sehr berechtigt; denn fast sämtliche Bewohner von Soest gehörten der evangelischen oder reformierten Konfession an, sie sträubten sich gegen das archidiakonale Sendgericht. Und der Rat war der Vertreter der Bewohner.

[4] Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[5] Stadtarchiv Soest, Vorwerksche Sammlung I, 13.

[6] Patrokli-Kirchenarchiv Soest, Fach II.

Archidiakons kam also seit Beginn des 17. Jahrhunderts nur mehr für den Teil seines Bezirkes, der unter kölnischer Hoheit stand, in Betracht. Wegen der Konkurrenz der Stadt Soest als Vertreterin rein städtischer, aber auch lutherisch-reformierter, Interessen kam es seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr zur Ausübung der dem Archidiakon vom Landesherrn aus Rücksicht auf die Evangelisch-Reformierten in den pfalz-neuburgischen Landen zugesicherten Rechte. Das Archidiakonat Soest hat also in Soest und auf der Börde, im märkischen Gebiete, ungefähr zwei Jahrhunderte früher seine Bedeutung verloren als in dem zum Herzogtum Westfalen gehörigen Teile.

Schluß.

Das Archidiakonat Soest überhaupt hat wie jedenfalls die anderen Großarchidiakonate der Kölnischen Kirchenprovinz auch sein Ende im Jahre 1803 erreicht. Im Reichsdeputationshauptschlusse wurde das Erzstift Köln säkularisiert, und so wurden die Archidiakonate aufgehoben. Durch die Bulle des Papstes Pius VII. vom 18. Juli des Jahres 1821 wurde das Dekanat Soest, in dem der Soester Patroklipropst seine archidiakonalischen Rechte ausgeübt hatte, von der Erzdiözese Köln getrennt und dem Bistum Paderborn überwiesen.[1])

Jetzt umfaßt das Gebiet, des früheren Dekanates Soest das Dekanat Werl. Dieser Name ist jedenfalls deshalb gewählt, weil Werl der bedeutendste katholische Ort dieses Bezirkes ist. Dechant ist der Propst des Patrokli-Domes in Soest.

---

[1]) J. Müller: Handbuch der Diözese Köln, S. XIII.

III.

Ein Bericht über die Lektüre an der Paderborner Domschule aus dem Jahre 1565.

Von

Archivrat **Bernhard Stolte**, Paderborn.[1])

In dem Weinbuche der Stadt Warburg von 1553 findet sich auf dem drittletzten Blatte ein Originalbrief eines Thomas Becker an den Warburger Stadtsekretär Liborius Manegold von 1556.

Dieser Brief ist wegen des auf beiden Seiten sich darbietenden freien Raumes zu Aufzeichnungen über die Weinankäufe des 1564ten Jahres benutzt werden.

Die rückseitige Adresse lautet:

Probo et Doctissimo M. Liborio Manegoltz Warburgij a secretis, nepoti meo attestor, propria talia scripta manu.

Si vales, bene est, ego quidem valeo. Misi ad te literas sexto Maij, mi amantissime nepos, ne mirere alia manu esse, putoque tibi traditas esse. Jam rogoque, ut ires in aedibus parentibus meis, sive prosequereris dictas, nam est ille liber in sista, quem hic tibi nominare volo, nempe psalterium Davidis Eobani Hessy, carmine redditum[2]), ut quam primum eum mihi mittat, quoniam lecturus est nobiscum.

Visum est faciendum, quomodo sese res haberet in coetus scholarum te certiorem ut facerem. Mane sexta hora praelegitur nobis grammatica Philippi[3]). Septima Dialogi sacri Castalionis[4]). Nona hora Musica Nicolaj Listenij[5]). Duodecima hora praeleguntur

---

[1]) Herr Bibliotheksdirektor Prof. Dr. A. Bömer, Münster, hatte die Güte, die beigefügten bibliographischen Angaben zu machen.

[2]) Eobanus Hessus, Psalterium Davidic. carmine redditum. 1539 u. ö.

[3]) Phil. Melanchton, Grammatica lat. 1525 u. ö.

[4]) Sebastian Castalio, Dialogi sacri 1543 u. ö.

[5]) Nicolaus Listenius, Rudimenta musicae 1533 u. ö.

nobis elegantiae pueriles ex Marci Tullij Ciceronis epistolis, prima hora statuit, se velle nobis legere Grammaticam Clenardj[1]), alternis vicibus prosodiam rationem versuum Theobaldi Maguntini[2]), nuper publicatam et recognitam. Rogarem te bene vehementer, si tibi non molestum esset, si Bibliopolae haberent istum librum, quoniam hic non prostat, ut parentem admoneres, ut mihi emeret istum. Hora quarta prelegitur nobis Syntaxis Caelij secundi[3]). Diebus praecidaneis vero interpretabuntur nobis superioribus Psalmi poenitentiales ex psalterio Eobani Hessi, carmine redditos. Diebus Dominicis Quintani et Quartani hora sexta matutina et prima a meridie accipimus fragmenta Evangelia Graeca. Die lune singulis septimanis exhibemus a prandio versuum exercitia. Diebus Jovis autem hora duodecima pomeridiana ante permissionem singulis classibus fit disputatio in praeceptis grammatices.

Jam non ago tibi gratias, cui enim re vix referre possum, huic et praecedentibus scriptis meis non patitur, res satisfieri. Utinam praesens illum diem mihi optatissimum videre contingeret, proque tuis beneficiis tibi operam meam studiumque navare. Mirifice te diligo non propter id, quod mihi sanguine iunctus es, sed propter summum tuum ingenium summamque doctrinam, tum propter singularem modestiam. Dic uxori tuae liberisque tuis salutem plurimam. Velim, ad ea mihi rescribas, quae ad te antea scripsi. A me vero, cum paulum otii nacti erimus, uberiores literas expectato. Valetudinem velim tuam cures quam diligentissime, quia tu solus miseriarum mearum es remedium.

Datum Paderb. Duodecimo Maji Anno 65.

dd

Thomas Becker.

---

1) Nicolaus Clenardus, Institutiones in linguam Graecam. 1530 u. ö.

2) ?

3) Caelius Secundus Curia († 1569), Thesaurus linguae Latinae 1561 u. ö. oder De grammatica sive de litteris declinaque puerili libri 6 1555.

IV.

Statuten der Stadt Willebadessen aus dem Jahre 1653.[1])

Aus dem Pfarrarchiv Willebadessen mitgeteilt.

Statuta undt satzung, so die ehrw. domina undt convent zu Willebadessen von einem ehrbaren Rhatt undt gemeinheitt daselbst gehalten haben will. Anno 1653.

1. vom rhade undt der allgemeinen bürgerschafft wirdt erfordertt, daß sie der ehrwürdigen domina undt convent, auch den geistlichen herrn am kloster gebührliche ehr, schuldigen gehorsam, dienst undt pflicht erzeigen undt in allen dingen vermöge ihres geleisteten rhatts undt bürgereidts treuw undt holt sein sollen.

2. Vermöge der fundation undt habender Siegell und briffe gebühret dem kloster von vickeln undt von gensen der blutige zehende, von landt undt wiesen heur undt wiesengelt von den heusern haußgelt, dinst hüner undt eyer, so dem kloster auff des richters beschehenes ankündigen unweigerlich von den bürgern soll außgefolgett werden bey verlust ihres meyerstettischen rechtens undt fünff marck straff.

3. daß diebische nachthüden, daß moidtwillige fahren. so dem kloster undt bürgern auff wiesen undt landern, daß heimliche handtfischen, so auff den fließenden waßern, daß hochschedtliche hauwen undt stuppen, so in des klosters lebendigen knicken geschicht; soll bey gefahr der pfandung und gogerichtsstraff verbotten sein.

---

1) Über das Kloster Willebadessen vergl. die Angaben über Archiv und Literatur bei L. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae. Münster 1909, s. verb. (S. 84). Linneborn, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. Paderborn 1917, S. 33, 57. — August Stiewe, Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen. Stud. u. Mitteil. z. Gesch. des Benediktinerordens 34 (1913) S. 452 ff. — Zur Gründung der Stadt Willebadessen noch besonders Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 91 ff. (Linneborn).

4. alle dieienigen, so auff befellig der ehrw. domina von richten gekündigett werden, dem kloster den gebührlichen dinst zu thun oder sonsten anderer sachen halber am kloster zu erscheinen undt außbleiben sollen mitt einer marck straff angesehen werden.

5. ohne erlaubnuß undt vorhergehende anweisung soll kein fruchtbar buchenholtz oder eichenholtz jeder hauwen auch keine pfandung so in abwesendt des klosters försters am walde oder in der Veltmarck geschehen, verheimischt oder undergeschlagen werden, bei verlust gogerichtlicher straff.

6. alle rebellion soll bey hoher straff, schlägerey bei Verlust dreyer marck, blutrunst aber bey verlust neun marck straff ernstlich verbotten sein.

7. ohne vorwißen und beliebung des klosters sollen von rhade keine von fremden örtern zu bürgern oder bey wohnern angenohmen, auch kein unbekantes gesinlein beherberget werden, es sey den daß solches der ehrw. domina angezeigett undt das bürgergelt vorhin bezahlt werde.

8. dieweill daß kloster mitt dem civil undt undergericht woll versehen undt solches von undencklichen jahren hergebracht, alß soll kein bürger bey verlust fünff marck straff kein klage am ambthauß bringenberg deferiren undt anbringen, ehr habe den zuvorn seine sache vor der ehrwürdigen domina alß richtern und erster instans außgeübett.

9. rechte sate und mate, ellen undt gewichte, auch unverfelschete wahr soll bey den bürgern befunden und darvon gebraucht werden, bei verlust 2 marck straff.

10. alle dieienigen, so sich von der domina dienern nicht pfanden laßen oder die abgezogene pfande eigentthatlicher undt gewaltsamer weise von des klostersfreyheitt widerlangen, sollen mitt fünff marck straff belegt werden.

11. Ohnnotiger klockenschlag, tumult und wapengeschrey, daß stiegen über die statt mauer, die ungewonliche wege über des klosters lendereyen und wiesen zu leggen, soll bey verlust gebührlicher straff, wege undt stege sollen vom Rhade undt auff feur undt licht gute auffsicht gegeben werden.

12. die schlegerey, so in biergelagen und an anderen ortern geschicht, soll gebürender maßen der Ehrwüdigen domina oder ihrem richter angebracht und nicht durch heimbliche verdracht undergeschlagen werden, im widrigen soll der geschlagene mitt dem schläger zusambt dem wirth 3 marck straff angesehen werden.

13. gleichfals sollen auch alle dieienigen, so landt und wiesen sich gekaufft oder wegen schult angenohmen, oder von ihren eltern geerbet, sollen zuvorderst der ehrwürdigen domina mitt einem gebührlichen neuwen weinkauff einstellen und bereitt finden laßen, undt bey die registra kommen und sich ihn die heur zuschreiben laßen oder in dessen entsteung soll derselbige gewertig sein, daß ihm die gütter mit zuziehung hoher obrigkeitt verbotten undt zugeschlagen werden sollen.

14. dieweill auch dem kloster undt der gemeinen bürgerschafft mercklich großen schaden durch den lehenhüten zugefügt wirtt undt dan vor dißen beyhaltung des gogerichts selbiges ist verbotten und bishero nicht gehalten ist, alß wirtt nochmahl bei straff des gogerichts verbotten, solches lehenhüten abzuschaffen, es sey den daß iemandt kempfe oder wiesen hätte, da er sie ohn schaden seines negsten weiden laßen könte.

15. dieweill offtermall die bürger ihn biergelagen, wen sie druncken undt voll seindt daß kloster vorhaben, die gerechtigkeitten aldar disputiren, daß kloster undt geistlichen herdurch schlagen, wofern einer darüber wirtt erdappet, soll mitt 10 marck gestrafft werden undt wofern solches von den Rhattspersohnen geschicht, soll sein lebentlang derselbige des Rhatts verwiesen werden.

16. Es wirtt einem iedtweden bürgern hiemitt angesagt. Daß die ehrwürdige frauw domina nach den heiligen drey konigen fest ihr gericht ihn bey sein gutten leutte wirtt halten, wofern ein oder ander etwas zu klagen hatte oder mitt seinen mittbürgern ihn streittigkeitten geraten, kan derselbige sich alsdann angeben, soll einem iedtweden nach mögliKeitt zu seinem rechten geholffen werden.

Henricus Kerckering
Pro tempore gogravius et scriba caénoby wilbdensis.

Die Statuta von 1657, welche bemerken, daß die domina bei „confirmation des Rechts neuw jahrtag“ die Satzungen „der gantzen gemein und bürgerschaft“ durch ihren bedienten vorlesen läßt und „will gehalten haben bey höchster straff und ungenade“ bestimmen unter nr. 16.

die weilen auch hie bevorn durch fürstliche beambten zum dringenberg ein befehlig einkommen, daß ein jeder bürger bey höchster straff seine wiese auf auf der neite[1]) soll stuppen undt daß waßer offen undt rein machen, welches aber im geringsten nicht geschehen, daß wirdt nochmahl bey höchster straff hiemit angetrütet, daß ein jeder inß werck richten wolle.

damit auch bey unversehenen feuwersbrünsten gute errettnng geschehen möge soll bürgermeister undt raht an bequemen örttern feurledderen, haken verschaffen, mußen dan ein jeder auffgenommrne bürger undt ankömlich neben dem gewönlichen bürger ein zuchsgeldt zu dem ein ledderen emmer herzugeben schuldig sein soll, solches bey drey marck straff. Auch soll von bürgermeister undt raht gute auffsicht auff licht undt feur gegeben werden undt durch seine herren zum öffters die feurstetten besichtigen laßen, damit allem unglück vorzukommen sei, wornach ein jeder sich zu richten hat undt vor schaden zu hüten wisse.

12. weilen dan auch alter gewonheit und gerechtigkeit nach von dem außwendig hereingeführten bier an hiesiges kloster ein gewißes gegeben worden undt aber Gott sey lob bißhero nicht nötig gewesen, sintemahlen es nun in diesem negst abgewichenen jahr verschiedentlich eingeführet worden undt weinig davon einkommen ist, alß wirdt hiemit bey straff 3 goltfl. anbefohlen, die schuldigkeit davon oder gebühr inßkünfftige abzustatten, wie auch daß hereingeführte bier nicht ehender außzuzollen, biß dahin solches unsern richtern zuvor angetrütet haben wirdt.

13. wie gleichmäßig zum 13. die brantewein zollern, ob woll ihr hochfr . . gnaden für sölche concession undt vergünstigung 2 rthlr. einnehmen laßen undt dan hochst gedachte ihre hochfr. gnaden hierin dem kloster nicht zu preiudiciren, sondern gleich deroselben davon zu erheben

[1]) ein Teil der Feldflur.

zu laßen gesinnt sey, alß haben sich die brantewein brauwer hiernegst darnach zu richten undt dem kloster oberwehnte 2 thlr. ein auff weinachten undt den andern auff michaelis bey vermeidung auff den verzogerungsfall darauff er folgenden execution abzuzahlen.

14. so ist auch 14 verspürt worden, daß nicht ohne merckliche verkleinerung der hude von hiesiger gemeint nicht 16 oder 17, sondern auch sogar 50 ja 60 undt mehr füllen von außen angenommen worden, dadurch dan sowoll der gemeinen stadtt alß auch des klosters hude beschwehrt wirdt diesem negst wirdt bey willkührlicher straff verbotten undt undt über 12 oder 13 in hiesiger stadtt eß sey den zubehauff des hirtenlohnß 2 oder 3 undt über das ohne unser vorwißen anzunehmen nicht erlaubt.

15. undt ob dan woll vermög des fünfften vorhin abgelesenen articuli keinem weder buchen noch eichen fruchtbar holtz ohne des försters anweisung abzuhauwen bei gogerichtlicher straff gestattet wirdt, so ist doch diesem zu wiederen solches dieseß jahr keineswegs observiret, sondern ohne ansuchen wiederrechtlich undt zu mahlen ohnverantwortlicher weise von meniglichen gehauwen worden, welche schädtliche abhauwung von nun an nicht allein bey pfandung und gogerichtlicher besonders hiermit außtrücklich exprimirter straff von 5 goltg. soll verbotten sein.

Zum lesten, weilen es vor dichten so woll durch hochfürstl. befelch, alß von hiesiger Obrigkeit ernstlich undt bey straff anbefohlen, daß sommers nach 9 uhren undt des winters nach 8 uhren kein bier in den krügen zu zapfen undt sölches noch schlecht gehalten ist, da dan viele ungelegenheitten darauß entstehen, alß wirdt es nachmahls bei willkührlicher straff verbotten undt soll es befunden werden, soll so woll der wirth alß die gäste mit gleicher straff angesehen werden, darnach sich ein jeder zu richten hat.

Contractus für den klösterlichen Justitiarius C. Ficke de dato 2. oct. 1793.

Demnach von mir abtissin, priorin, seniorin und kellnerin des endesunterschriebenen zum klösterlichen secretarius und iustitiarius der stadt Willebadessen N. Ficke heute angenommen seynd folgende conditionen verabredet und festgesetzt worden, als

1. verspricht gedachter nunmehriger secretarius Ficke mir und meinem convente treu und hold zu sein das beste des klosters zu beförderen und desselben schaden möglichst abzuwenden, als justitiarius die vorfallenden partheysachen so wie es einem redlichen und rechtschaffenen manne und officiario zusteht, zu verrichten.

2. ist festgesetzt, daß bemelter secretarius zwar von keiner andern direction, als allein von mir als zeitlichen hochw. frau abtissin abhange, jedoch behalte ich mir vor, wann es nöthig ist, zeitlichen herrn probsten auf die gerichts. stube zu schicken, um zu erfahren, wie die Gerichtssachen und protocoll abgehalten werden.

3. ist dem secretario sein jährliches gehalt zu 40 Rthlr. freye tafel, coffe, wäsche, bestimmt und festgesetzt. Schreibmaterialien müßen ihm von seithen des klosters angeschafft werden.

4. ist festgesetzt, daß die strafen von denen begangenen excessen in dem binneren gerichte allein der hochw. frau abtissin zugehören. Die gerichtsgebühren oder sportelen aber dem secretario allein angehören.

5. ist verabredet und festgesetzt, daß dem secretario, wann er in klösterlichen sachen verreiset freye defrugierung und pferd muß gegeben werden.

6. von seithen der hochw. frau abtissin, wie auch von seithen secretarii ist verabredet und festgesetzt, daß, wo das gotteshaus nicht recht bedienet oder dessen geschäfte nachläßig traktiert würden nach vorgeschener halbjäriger loskündigung von seithen der hochw. frau abtissin bemelter secretarius seines dienstes soll entlediget seyn. Wo sich dann auch der secretarius vorbehält, daß, wenn ihm der dienst nicht anstände oder einen andern dienst erhalten könnte, derselbe nach halbjähriger vorhergeschehener loskündigung von seithen des gotteshauses nicht soll auf= oder abgehalten werden.

Conradus Ficke.

V.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Paderborn.)

Im **Bestande der Mitglieder** ist gegen das Vorjah[r] keine wesentliche Veränderung eingetreten. Durch de[n] Tod des Herrn Pfarrers Meier in Wewer verlor de[r] Verein ein sehr rühriges Vorstandsmitglied; mit fach kundigem Eifer hat er lange Jahre das Vereinsarchiv betreut. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Akademie professor Dr. Herte gewählt. In den Vorstand tr[at] auch Herr Seminardirektor Dr. Laumanns, Pade[r]born ein.

Die widrigen politischen und wirtschaftlichen Verhält nisse des vergangenen Jahres waren dem Vereinsleben nicht günstig. Eine Sommerfahrt wurde daher nicht ve[r]anstaltet.

Die **erste Vortragsversammlung** im Winter 1923/24 fa[nd] am 27. Februar 1924 statt. Herr Seminardirektor D[r.] Laumanns sprach über Bruder Göbel aus dem Klost[er] Böddecken und dessen kultur- und ortsgeschichtlich auße[r]ordentlich interessante Chronik, die in der ersten Hälf[te] des 16. Jahrhunderts zumeist in niederdeutscher Sprac[he] verfaßt ist. Professor Dr. Fuchs berichtete am gleiche[n] Abend unter Vorzeigung von Lichtbildern über die einig[e] Tage vorher bei Bauarbeiten im Dome erfolgte Au[f]findung eines Grabes, s. E. das Grab des Bischofs Imad († 1076). Das Grab wurde in einer Tiefe von 1½ [m] in der Längsachse des Domes mitten im Turme gefunden.

Am 14. März 1924 führte Studienassessor Vonderbe[ck] in klaren Ausführungen in die graueste Urzeit unsere[r] Heimat; er gab ein anschauliches Bild der geologische[n] Entwicklung und Gestaltung des Paderborner Landes.

In diesem Jahre begeht der Verein sein **hundertjährige[s] Jubiläum**. Aus diesem Anlaß wird zunächst am Mitt woch nach Ostern der nordwestdeutsche Verband für Alter tumsforschung in Paderborn eine Festtagung halten. D[ie] besondere Jubiläumsfeier wird im September stattfinden. Von der Feier wünschen und hoffen wir eine starke Neu belebung des Eifers für unsere Vereinsaufgaben. W[ir]

bitten unsere Mitglieder durch rege Beteiligung und Werbung in allen in Betracht kommenden Kreisen mit uns an diesem Ziele zu arbeiten.

Für die **literarische Jubiläumsgabe**, die im Jahre 1925 erscheint, sind möglichst viele und vielseitige Aufsätze erwünscht. Die Manuskripte müssen bis zum 1. November in Händen des Vereinsdirektors sein. Für diese Veröffentlichung, deren wissenschaftliche Gediegenheit und würdige Ausstattung eine besondere Ehrenpflicht des Vereins sein muß, soll eine besondere Sammlung stattfinden, um deren gütige Unterstützung wir unsere Mitglieder und andere Interessenten herzlich bitten.

Der **Jahresbeitrag** ist auf 3,— *M* festgesetzt.

Der Verein schuldet besonderen Dank dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Kaspar Klein, Paderborn, der dem Vereine geholfen hat, die Druckkosten für die letzte Zeitschrift zu bestreiten. Wegen seines großen Interesses an den Aufgaben des Vereins und des dauernden Wohlwollens, das er ihm erweist, wurde er vom Vorstande zum Ehrenmitgliede ernannt. Die gleiche Ehrung wurde Herrn Bergwerksdirektor a. D. W. Büllers, Paderborn zuteil, der während eines langen Lebens ein treues und eifriges Mitglied war.

Für die Überlassuug der Räume für Bibliothek und Museum sagen wir dem Hochwürdigsten Herrn Bischof und der Stadt Paderborn, für Überlassung der Zeitschrift „Mannus" dem Herrn Prof. Dr. N. Peters erneut besten Dank.

Paderborn, 17. März 1924.

Dr. med. Th. A. Kersting,
Schriftführer.

Inhalt
des einundachtzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Die Paulsfreien des Stifts Münster. Von Dr. jur. Bernhard Kortmann. 1

Die Schicksale des Prämonstratenserklosters Klarholz (Kreis Wiedenbrück) im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. (1517—1648.) Von Rudolf Schulze. . . 41

Domkapitular Msgr. Dr. W. E. Schwarz †. Von L. Schmitz-Kallenberg. 60

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) 66

II. Abteilung.

Das Kloster St. Annen Rosengarten in Lippstadt und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation. Von Clemens Laumanns in Paderborn. 3

Das Großarchidiakonat Soest seit der Reformation. Von Dr. Julius Borchmeyer, Plettenberg i. W. 39

Ein Bericht über die Lektüre an der Paderborner Domschule aus dem Jahre 1565. Von Bernhard Stolte. . . . 64

Statuten der Stadt Willebadessen aus dem Jahre 1653. Aus dem Pfarrarchiv Willebadessen mitgeteilt. 66

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn.) . . . 72